

Kreis Viersen	7
818/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	7
819/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	8
820/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	9
821/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	10
822/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	11
823/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	12
824/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	13
825/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	14
826/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	15
827/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	16
828/2022 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung	17
829/2022 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung	18
830/2022 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung	19
831/2022 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	20
832/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	21
833/2022 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	22
834/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	23
835/2022 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	24
836/2022 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	25
837/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung/Verwarnung.....	26
838/2022 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung.....	27
839/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	28
840/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	29
841/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	30

842/2022	Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellen des Unterbleibens einer UVP-Pflicht für die Aufhebung der Gewässereigenschaft des Oberlaufes Gewässer 38.02.01	31
843/2022	Satzung vom 15.12.2022 zur Förderung der Kindertagespflege und der Kindertagespflegepersonen	33
844/2022	Satzung vom 15.12.2022 über die Förderung und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen	40
845/2022	Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der zur Zeit geltenden Fassung über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Änderung einer Windfarm mit fünf Windkraftanlagen in Schwalmatal/Viersen“	49
846/2022	Einladung Kreistag 12.01.2023	51
Burggemeinde Brüggen		52
847/2022	Vordere Klosterstraße/ Ortseingang Satzung über örtlichen Bauvorschriften	52
848/2022	Bebauungsplan Brü/9b „In der Haag/Burgwall“, 2. Änderung.....	55
849/2022	Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Spätaussiedler, Asyl begehrende Ausländer, Flüchtlinge und Obdachlose sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 13. Dezember 2022	58
850/2022	Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, der Kleineinleiterabgabe sowie über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 13. Dezember 2022	62
851/2022	Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 13. Dezember 2022	73
852/2022	1. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2022 zur Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, der Kleineinleiterabgabe sowie über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 16. Dezember 2021	78
853/2022	Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Burggemeinde Brüggen (Hebesatzsatzung) vom 13. Dezember 2022.....	80
854/2022	Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Burggemeinde Brüggen (Friedhofssatzung) vom 13. Dezember 2022	82
Gemeinde Grefrath		96
855/2022	13. Änderungssatzung vom 13.12.2022 zur Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die	

	Abfallentsorgung in der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath vom 14.12.2010	96
856/2022	17. Änderungssatzung vom 13.12.2022 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003	98
857/2022	16. Änderungssatzung vom 13.12.2022 zur Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleineinleiterabgabe vom 18.06.2007	101
858/2022	5. Änderungssatzung vom 13.12.2022 zur Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Gebührenerhebung für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände vom 12.12.2017	103
859/2022	6. Änderungssatzung vom 21.12.2022 zur Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 12.12.2017	105
860/2022	Bekanntmachung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Rechtskraft des Bebauungsplanes Oe 4 a „Vitusstraße – Gurtfeld - 1. Ergänzung“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.	107
Stadt Nettetal		109
861/2022	1. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Ersatzvornahme	109
862/2022	Zustellung der Inverzugsetzung zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern	110
863/2022	37. Änderungssatzung vom 16.12.2022 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.1987 in der Fassung der 36. Änderungssatzung vom 16.12.2021	111
864/2022	44. Änderungssatzung vom 16.12.2022 zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung der Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 in der Fassung der 43. Änderungssatzung vom 12.05.2022	113
865/2022	11. Änderungssatzung vom 16.12.2022 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und zur Erreichung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluss vom 19.12.2012 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 16.12.2021	115
866/2022	4. Änderungssatzung vom 16.12.2022 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler vom 18.12.2019 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.12.2022	117

867/2022	14. Änderungssatzung vom 16.12.2022 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 16.12.2009 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 16.12.2021	119
868/2022	8. Änderungssatzung vom 16.12.2022 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004 (Friedhofssatzung) in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 15.12.2021	123
869/2022	7. Änderungssatzung vom 16.12.2022 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.12.2015	126
870/2022	12. Änderungssatzung vom 15.12.2022 über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Nettetal vom 15.12.2011.....	129
871/2022	21. Änderungssatzung vom 16.12.2022 zur Hauptsatzung der Stadt Nettetal vom 14.09.2005 in der Fassung vom 04.11.2020	131
872/2022	Satzungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Br-103d „Sanierungsgebiet Stadtteilzentrum Breyell Östlich Josefstraße (Neufassung)“ im Stadtteil Breyell	133
Gemeinde Niederkrüchten		136
873/2022	Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 66. Änderung „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“, gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB	136
874/2022	Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten des Satzungsbeschlusses zur 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee-Ost“	139
875/2022	Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 14. Dezember 2022	142
876/2022	Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 14. Dezember 2022	144
877/2022	Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen Vom 14. Dezember 2022	146
878/2022	Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung vom 14. Dezember 2022.....	150
879/2022	Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“	152
Gemeinde Schwalmtal.....		154
880/2022	Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren in der Gemeinde Schwalmtal vom 13.12.2022	154
881/2022	7. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Schwalmtal.....	156
882/2022	Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmtal für das Haushaltsjahr 2023	158

883/2022	Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schwalmtal zum 31.12.2021 und Entlastung des Bürgermeisters	159
Stadt Tönisvorst.....		163
884/2022	Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Tö-92 „Streuff-Mühle“, Stadtteil St. Tönis Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 12 BauGB und § 13a BauGB	163
885/2022	Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Tö-93 „Zwischen Kaiserstraße und Pastorswall“, Stadtteil St. Tönis Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 12 BauGB und § 13a BauGB	166
Stadt Viersen		169
886/2022	Öffentliche Zustellung.....	169
887/2022	Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau der Feuerwehr Viersen vom 14.12.2022	170
888/2022	Entgeltordnung der Stadt Viersen über Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, Dienst- und Sachleistungen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Viersen vom 14.12.2022	177
889/2022	Zweite Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Viersen über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr Viersen vom 14.12.2022	187
890/2022	Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkunft für obdachlose Einzelpersonen der Stadt Viersen vom 14.12.2022.....	189
891/2022	Fünfzehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen vom 14.12.2022.....	191
892/2022	Erste Änderungsordnung zur Entgeltordnung für die Nutzung öffentlicher Standflächen bei Veranstaltungen der Stadt Viersen vom 14.12.2022	193
893/2022	Zehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Viersen vom 14.12.2022	196
894/2022	Sechste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung - der Stadt Viersen (AGS) vom 14.12.2022	199
895/2022	Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Viersen über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied	202
896/2022	Allgemeinverfügung	203
897/2022	Jahresabschluss 2020.....	212

898/2022	Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2023	213
Stadt Willich.....		214
899/2022	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung	214
900/2022	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung	215
901/2022	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung	216
902/2022	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung	217
903/2022	Öffentliche Zustellung von einer Ordnungsverfügung mit Androhung der Verwertung	218
904/2022	Bebauungsplan Nr. 93 W – Korschenbroicher Straße / Hülsdonkstraße – hier: Auslegungsbeschluss	219
905/2022	Bekanntmachung über die Vertretung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abwasserbetrieb der Stadt Willich“ gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 EigVO NRW.....	222
906/2022	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Willich vom 20.12.2022	224
907/2022	14. Änderung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Willich vom 20.12.2022	229
908/2022	Satzung zur 1. Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Willich vom 20.12.2021 (Abl. Krs. Vie. 746/2021).....	255
909/2022	Satzung zur 26. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Willich vom 20.12.2022	257
910/2022	Satzung zur 20. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Willich	259
911/2022	Entwässerungssatzung der Stadt Willich vom 20.12.2022	268
912/2022	Allgemeinverfügung Glasflaschenverbot Tulpensonntagszug Anrath 2023 - 2025	290
913/2022	Wasserverbandsgebührensatzung.....	293
Sonstige		295
914/2022	Gemeindewerke Brüggen GmbH: Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser	295
915/2022	Satzung der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung für das Jahr 2022 vom 14.12.2022	299
916/2022	Satzung der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung für das Jahr 2023 vom 14.12.2022	301
917/2022	1. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2022 zur Satzung der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 15. Dezember 2021	303

918/2022	Anlage 2 der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, BGBl. I 1980, S. 750	305
919/2022	Jagdgenossenschaft Amern: Einladung zur Genossenschaftsversammlung am 19.01.2023	307

Kreis Viersen

818/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.12.2022
Aktenzeichen 03241102750/lit
gegen

Herrn
Gheorghe Fanita
Str.Cerealistilor Nr. 21
RO-135400 PUCIOASA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 07.12.2022

Im Auftrag

Litzbarski

819/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.12.2022
Aktenzeichen 03241102733/lit
gegen**

Herrn
Vasile Pop
Jud. BN Sat. Rebrisoara Nr. 492
RO-425200 NASAUD

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 07.12.2022

Im Auftrag

Litzbarski

820/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 18.11.2022
Aktenzeichen 03241095265/ha
gegen**

Herrn
Jan Piotr Sobiech
Neusser Straße 12
47877 Willich

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 07.12.2022

Im Auftrag

Handeck

821/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom
Aktenzeichen 03280484368/hö
gegen**

Herrn
Carolus Rakels
Scheerderhof 44
NL-5709 GM HELMOND

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 08.12.2022

Im Auftrag

Höges

822/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.12.2022
Aktenzeichen 03241104698/lit
gegen**

Herrn
Tomasz Polus
Stanislawa Staszica 5 m. 14
PL-60-528 POZNAN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.12.2022

Im Auftrag

Litzbarski

823/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.12.2022
Aktenzeichen 03280485747/lit
gegen**

Herrn
Yves Robert Sefrin
3 Rue Heimburger
F-57300 HAGONDANGE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.12.2022

Im Auftrag

Litzbarski

824/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 15.12.2022
Aktenzeichen 03241105260/ha
gegen**

Frau
Eryka Wieczorek
Wieniawskiego 2/141
PL-87-800 WLOCLOWEK

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 15.12.2022

Im Auftrag

Handeck

825/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 15.12.2022
Aktenzeichen 03241105279/ha
gegen**

Herrn
Bart Thomas Langenberg
Geldersebaan 16
NL-5931 JN TEGELEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 15.12.2022

Im Auftrag

Handeck

826/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 15.12.2022
Aktenzeichen 03280486697/lit
gegen**

Herrn
Ludovic De Prez
Achterstraat 102/A/ Bus 33
B-9450 HAALTERT

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.12.2022

Im Auftrag

Litzbarski

827/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.09.2022
Aktenzeichen 03241079448/le
gegen**

Herrn
Romish Mizrobov
Brachtstraße 15
40223 Düsseldorf

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 20.12.2022

Im Auftrag

Grätsch

828/2022 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Jozef Hendrik Zaremba**, letzte bekannte Anschrift: **Noord Binnensingel 12, 5911 EA Venlo**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **07.11.2022** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine/Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine/Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.12.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

829/2022 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Katarzyna Monika Kempa**, letzte bekannte Anschrift: **Klokkengitersstraat 326, 5914 LV Venlo**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **27.10.2022** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 20.12.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

830/2022 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung

Gegen **Thor Alexander H C Hannemann**, letzte bekannte Anschrift: **Houstraat 28, 5911 JB Venlo**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **07.11.2022** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine/Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine/Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.12.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

831/2022 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Cornelius P R Baggermans, letzte bekannte Anschrift: Woldijk 18, 5386 JC Geffen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 28.07.2022 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu 267/22/NL, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 15.12.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.

Ruminski

832/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Mark Cuperus**, letzte bekannte Anschrift: **Broekfinne 141, 9213 RP De Wilgen-NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **14.10.2022** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43-367/22 Bes. Erm.,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 12.12.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

833/2022 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Julius Franciscus De Vries, letzte bekannte Anschrift: Van Wevelinkhovenstraat 116, 8022 CM Zwolle, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 05.08.2022 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-277/22/NL, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.12.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.

Ruminski

834/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Habib,Ben,Belgacem Guizani**, letzte bekannte Anschrift: **Ritterstraße 3, 47877 Willich**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **11.11.2022** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Bec.,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 05.12.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

835/2022 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Remco Jolink, letzte bekannte Anschrift: Papaverstraat 26, 7021 ZL Zelhem, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 19.08.2022 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-307/22/NL, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 15.12.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.

Ruminski

836/2022 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Theodorus Kragt, letzte bekannte Anschrift: Keizersveer 6, 4273 LD Hank, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 19.08.2022 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-268/22/NL, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.12.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.

Ruminski

837/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung/Verwarnung

Gegen **Kirillos Liavos**, letzte bekannte Anschrift: **Beckstr. 42, 41749 Viersen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **05.12.2022** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Bec.,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 09.12.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

838/2022 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Anthonie Smit, letzte bekannte Anschrift: Disselhof 100, 7335 AA Apeldoorn/NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 09.08.2022 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-753/22/NL, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 15.12.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.

Ruminski

839/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Steffen Staudte, letzte bekannte Anschrift: Leliestraat 12, 6134 XD Sittard, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 19.08.2022 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-333/22/NL, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 15.12.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.

Ruminski

840/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Nils, Marcel, Rudolf van de Loo, letzte bekannte Anschrift: Hülsdonkstraße 187, 47877 Willich, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 11.11.2022 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Bec, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 30.11.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.

Ruminski

841/2022 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Klaas van der Heide**, letzte bekannte Anschrift: **Eikenstraat 15, 7101 MA Winterswijk**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **13.10.2022** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Bec,,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 12.12.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

842/2022 Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellen des Unterbleibens einer UVP-Pflicht für die Aufhebung der Gewässereigenschaft des Oberlaufes Gewässer 38.02.01

Mit Schreiben vom 12.05.2022 beantragte der Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers die Aufhebung der Gewässereigenschaft des Oberlaufes des Gewässers 38.02.01 in der Stadt Willich, Gemarkung Neersen, Flur 7, Flurstücke 104 gemäß § 68 WHG. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens Nr. 25 N östlich Niersplank der Stadt Willich soll der Oberlauf des Gewässers 38.02.01 verfüllt werden. Das Gewässer soll ca. 3 m unterhalb des Bereichs ab dem linksseitig in Fließrichtung die Pferdeplätze beginnen verfüllt werden, sodass die Gewässereigenschaft auf rund 35 m aufgeboben wird. Das Gewässer liegt im Westen der Stadt Willich, am südwestlichen Rand des Ortsteils Neersen und dient hauptsächlich der Entwässerung der umliegenden Grünlandflächen. Zurzeit grenzt das Gewässer östlich der Straße Niersplank im aufzuhebenden Bereich beidseitig an versiegelten Bauhofflächen. Der aufzuhebende Bereich des Gewässers besitzt kein natürliches Einzugsgebiet mehr. Die oberhalb liegenden Flächen sind versiegelt und zur Entwässerung an die Kanalisation angeschlossen worden. Gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. S. 4147) gilt dieses Gesetz für die in Anlage 1 aufgeführten Vorhaben.

Das Vorhaben entspricht der Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG. Es ist eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen, so dass die Vorschriften des UVPG anwendbar sind.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Laut § 7 Abs. 2 UVPG führt bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Die Kriterien der Anlage 2 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) sind anzuwenden, soweit in § 7 Absatz 1 und 2 auf Anlage 3 Bezug genommen wird.

Nach überschlägiger Prüfung des Einzelfalls sind unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 2 zum UVPG NRW erhebliche nachteilige Auswirkungen, die zu berücksichtigen wären, durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Kleinräumigkeit der Maßnahme lässt keine erheblichen negativen Auswirkungen befürchten.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG wird daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Viersen, 15.12.2022

Kreis Viersen
Der Landrat

843/2022 Satzung vom 15.12.2022 zur Förderung der Kindertagespflege und der Kindertagespflegepersonen

Der Kreistag des Kreises Viersen hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), des § 23 Sozialgesetzbuch (SGB) - Aachtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, der §§ 21 ff des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 am 08.12.2022 folgende Satzung für den Zuständigkeitsbereich des Kreises Viersen verabschiedet:

§ 1 Allgemeines

- (1) Gemäß § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII beinhaltet die Förderung in Kindertagespflege neben der Vermittlung einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.
- (2) Die laufende Geldleistung umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener und angemessener Aufwendungen zu einer Alterssicherung, sowie zu einer Kranken- und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson.
- (3) Die Leistungen werden den Kindertagespflegepersonen für von ihnen aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen betreute Kinder gewährt.
- (4) Betreut die Kindertagespflegeperson neben mindestens einem Kind aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen auch Kinder aus anderen Jugendamtsbereichen, erfolgt die Erstattung der Sozial- und Unfallversicherungsbeiträge durch das Kreisjugendamt Viersen, wenn die Kindertagespflegeperson ihren Wohnsitz in dessen Zuständigkeitsbereich hat.
- (5) Das Kreisjugendamt Viersen kann zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und einheitlichen Durchführung der Aufgaben Richtlinien erlassen.

§ 2 Anspruch der Kindertagespflegeperson auf finanzielle Förderung durch das Kreisjugendamt Viersen

- (1) Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII und § 21 KiBiz festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen.
- (2) Sie bedürfen der Pflegeurlaubnis, wenn die Kriterien gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII vorliegen.
- (3) Die Bezugsdauer und Höhe des Kindertagespflegegeldes wird durch Leistungsbescheid festgesetzt.

§ 3 Förderung

- (1) Im Rahmen der öffentlichen Kindertagespflege ergibt sich der Umfang der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson aus § 23 Abs. 2 SGB VIII. Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, außer dem Essensgeld keine weiteren Zuzahlungen zu fordern.
- (2) Als Kindertagespflegegeld erhalten ab dem 01.08.2022 Kindertagespflegepersonen mit Grundqualifizierung nach dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) 5,00 € (Sachaufwand 2,00 €, Förderleistung 3,00 €), Kindertagespflegepersonen mit tätigkeitsvorbereitender Grundqualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) 5,50 € (Sachaufwand 2,00 €, Förderleistung 3,50 €), Kindertagespflegepersonen mit Aufbauqualifizierung nach DJI 6,00 € (Sachaufwand 2,00 €, Förderleistung 4,00 €), Kindertagespflegepersonen mit tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung bzw. Anschlussqualifizierung (160+) nach QHB und Kindertagespflegepersonen mit Aufbauqualifizierung nach DJI und mindestens drei Jahren Berufserfahrung 6,50 € (Sachaufwand 2,00 €, Förderleistung 4,50 €) und Kindertagespflegepersonen mit tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung bzw. Anschlussqualifizierung (160+) nach QHB und mindestens drei Jahren Berufserfahrung 7,00 € (Sachaufwand 2,00 €, Förderleistung 5,00 €) pro Stunde.

Die ab dem 01.08.2022 geltenden Beträge werden jährlich zum 01.08. des Jahres, erstmalig zum 01.08.2023, um 1,5 %, erhöht.

Das Kindertagespflegegeld wird pauschal dem benötigten Betreuungsumfang entsprechend festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten. Für Sonderzeiten erhält die Kindertagespflegeperson eine 30 %ige Erhöhung der Förderleistung. Sonderzeiten sind die Zeiten zwischen 18.00 und 7.00 Uhr, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsbetreuung.

Vergütet wird zusätzlich pro Kind und Woche eine Stunde für Dokumentation und Verwaltungsarbeit.

Für die Betreuung von Kindern mit besonderem individuellem Förderbedarf kann auf Antrag eine Erhöhung der Förderleistung und des Sachaufwandes gewährt werden.

- (3) Unterbrechungen der Betreuungszeiten durch Krankheit des Tagespflegekinds oder der Kindertagespflegeperson (maximal 15 Tage pro Kalenderjahr / 5-Tage-Woche / Mo-Fr) und Urlaub (maximal 30 Tage pro Kalenderjahr / 5-Tage-Woche / Mo-Fr), sowie kurzzeitig auftretende Unterschreitungen der Betreuungszeiten führen nicht zu einer Verringerung des laufenden, monatlichen Kindertagespflegegeldes. Kurzzeitige Überschreitungen der Betreuungszeiten sind im Rahmen des monatlichen Kindertagespflegegeldes abgegolten.

Ist die Kindertagespflegeperson arbeitsunfähig erkrankt, hat sie dies unverzüglich der Fachberatung Kindertagespflege des Kreises Viersen mitzuteilen und sofern die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage andauert, ab dem darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Bei Erkrankung eines eigenen betreuungsbedürftigen Kindes, die zum Ausfall der Kindertagespflegeperson führt, ist diese ebenfalls zur unverzüglichen Mitteilung an die Fachberatung Kindertagespflege des Kreises Viersen verpflichtet.

Wird in Krankheits- oder Urlaubszeiten der Kindertagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson das entsprechende Kindertagespflegegeld.

- (4) Die wöchentliche Mindestbetreuungszeit beträgt 15 Stunden. Dies entspricht der Stundenzahl, ab der nach § 43 SGB VIII eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich ist. Betreuungszeiten, die unter 15 Stunden liegen, werden im Regelfall dann anerkannt, wenn sie als Ergänzung zu einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder einer Schule erforderlich sind. Der maximale Betreuungsumfang soll 45 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann auf Antrag in Einzelfällen durch das Kreisjugendamt Viersen ein anderer Betreuungsumfang festgelegt werden.
- (5) Die Zahlung des Kindertagespflegegeldes sowie die Erstattung zur Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt monatlich, die Erstattung zur Unfallversicherung jährlich. Beginnt oder endet die Betreuung eines Kindes innerhalb eines laufenden Kalendermonats, werden das Kindertagespflegegeld und die Erstattungsleistungen für den vollen Monat an die Kindertagespflegeperson gezahlt.
- (6) Die Beitragsunterlagen zur Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung sind bis spätestens 30.04. eines jeden Jahres vorzulegen.
- (7) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Eine Höherversicherung oberhalb der Mindestversicherungssumme kann im Einzelfall angemessen sein. Die Jahresbeiträge werden für die Jahre übernommen, in denen Kinder im Rahmen der öffentlichen Kindertagespflege betreut werden oder Stützpunktarbeit geleistet wird.
- (8) Kindertagespflegepersonen erhalten eine hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (maximal die Hälfte des jeweils gültigen Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen auf das Kindertagespflegeentgelt). Kindertagespflegepersonen, die auf Grund ihres geringen Einkommens aus der öffentlichen Kindertagespflege nicht rentenversicherungspflichtig sind, erhalten zu den nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung eine hälftige Erstattung, jedoch höchstens in Höhe des hälftigen Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung. Bei einer Unterbrechung der Kindertagespflegetätigkeit von mehr als drei Monaten werden Leistungen für die gesetzliche Rentenversicherung oder Alterssicherung ab dem vierten Monat bis zur Wiederaufnahme der Kindertagespflegetätigkeit nicht übernommen.
- (9) Kindertagespflegepersonen, die auf Grund ihres Einkommens aus der öffentlichen Kindertagespflege kranken- und pflegeversichert sind, erhalten eine hälftige Erstattung der nachgewiesenen Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. Bei einer Unterbrechung der Kindertagespflegetätigkeit von mehr als drei Monaten werden Leistungen für die Kranken- und Pflegeversicherung ab dem vierten Monat bis zur Wiederaufnahme der Kindertagespflegetätigkeit nicht übernommen.
- (10) Die Kosten für das angeforderte Gesundheits- und Führungszeugnis der Kindertagespflegeperson, das angeforderte Führungszeugnis des Ehegatten/Lebenspartners und für den Erste-Hilfe-Kurs werden vom Kreis Viersen übernommen, sobald ein öffentlich gefördertes Kind aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen betreut wird.

§ 4 Qualifizierung und Fortbildung

- (1) Der Kreis Viersen gewährt jeder angehenden Kindertagespflegeperson, für die er gemäß § 87a SGB VIII zuständig ist, und die die Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) vollständig im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten absolviert hat, einen Zuschuss gemäß § 46 Abs. 4 KiBiz (Landes-Zuschuss). Bei einem Abbruch der Qualifizierung durch die angehende Kindertagespflegeperson wird der Landes-Zuschuss nicht gewährt. Wird die Abschlussprüfung zwar angetreten, aber nicht bestanden, wird der Landes-Zuschuss hingegen gewährt. Der Landes-Zuschuss wird pro angehender Kindertagespflegeperson nur einmal gewährt. Der Zuschussantrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Qualifizierung zu stellen. Für die den Landes-Zuschuss gemäß § 46 Abs. 4 KiBiz übersteigenden Kosten für die tätigkeitsvorbereitende und tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung nach QHB-Standard gewährt der Kreis Viersen der Kindertagespflegeperson außerdem einen weiteren Zuschuss (Kreis-Zuschuss), sofern die gesamte Qualifizierung nach QHB erfolgreich mit Bestehen der Prüfung abgeschlossen wurde und sich die Kindertagespflegeperson gegenüber dem Kreis Viersen schriftlich verpflichtet, mindestens zwei Jahre lang ab Verpflichtungsdatum mindestens ein öffentlich gefördertes Kind aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes zu betreuen. Der Kreis-Zuschuss ist begrenzt auf die Höhe des Landes-Zuschusses gemäß § 46 Abs. 4 KiBiz; er darf die tatsächlichen Kosten der Qualifizierung abzüglich des Landes-Zuschusses nicht übersteigen. Bei vorzeitiger Beendigung der Kindertagespflegetätigkeit aus von der Kindertagespflegeperson zu vertretenden Gründen ist der Kreis-Zuschuss hälftig pro vorzeitig beendetem Jahr der Kindertagespflegetätigkeit an den Kreis Viersen zu erstatten.
- (2) Der Kreis Viersen gewährt jeder angehenden Kindertagespflegeperson, für die er gemäß § 87a SGB VIII zuständig ist, einen Zuschuss zum Qualifizierungskurs über 80 Unterrichtseinheiten nach dem QHB für sozialpädagogische Fachkräfte oder zur Anschlussqualifizierung (160+) nach QHB oder zur tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung nach QHB, sofern die Qualifizierung erfolgreich mit Bestehen der Prüfung abgeschlossen wurde und sich die Kindertagespflegeperson gegenüber dem Kreis Viersen schriftlich verpflichtet, mindestens zwei Jahre lang ab Verpflichtungsdatum jeweils mindestens ein öffentlich gefördertes Kind aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes zu betreuen. Der Zuschuss ist begrenzt auf die Höhe des Landes-Zuschusses gemäß § 46 Abs. 4 KiBiz; er darf die tatsächlichen Kosten der Qualifizierung nicht übersteigen. Bei vorzeitiger Beendigung der Kindertagespflegetätigkeit aus von der Kindertagespflegeperson zu vertretenden Gründen ist der Zuschuss hälftig pro vorzeitig beendetem Jahr der Kindertagespflegetätigkeit an den Kreis Viersen zu erstatten.
- (3) Für Kindertagespflegepersonen, die bereits für den Kreis Viersen tätig sind, wird ein Zuschuss für die Anschlussqualifizierung (160+) nach QHB bereits zu Beginn der Qualifizierung gewährt, wenn sich die Kindertagespflegepersonen schriftlich verpflichten für mindestens zwei weitere Jahre ab Verpflichtungsdatum mindestens ein öffentlich gefördertes Kind aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes zu betreuen. Der Zuschuss ist begrenzt auf die Höhe des Landes-Zuschusses gemäß § 46 Abs. 4 KiBiz; er darf die tatsächlichen Kosten der Qualifizierung nicht übersteigen. Bei vorzeitiger Beendigung der Kindertagespflegetätigkeit aus von der Kindertagespflegeperson zu vertretenden Gründen ist der Zuschuss für die Anschlussqualifizierung hälftig pro vorzeitig beendetem Jahr der Kindertagespflegetätigkeit an den Kreis Viersen zu erstatten. Bei einem Abbruch der Qualifizierung durch die Kindertagespflegeperson aus von ihr zu vertretenden Gründen ist der Zuschuss dem Kreis Viersen in voller Höhe zu erstatten. Wird die Abschlussprüfung zwar

angetreten, aber nicht bestanden, muss der Zuschuss hingegen nicht an den Kreis Viersen erstattet werden.

- (4) Der Zuschuss wird vom Kreis Viersen für jede (angehende) Kindertagespflegeperson nur einmal gewährt. Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses ist der Abschluss eines schriftlichen Fortbildungsvertrages zwischen dem Kreis Viersen und der (angehenden) Kindertagespflegeperson.
- (5) Die Kosten für die Weiterbildung von Kindertagespflegepersonen zur KTP-Praxisanleitung werden vom Kreis Viersen übernommen.
- (6) Nachfolgende Fortbildungskosten werden pro Jahr je Kindertagespflegeperson bis zu einer Höhe von 150,00 Euro übernommen. Die Unterlagen zur Erstattung der Kosten müssen spätestens 12 Monate nach Rechnungsstellung eingereicht werden.

§ 5 Anspruch auf finanzielle Förderung von Kindertagespflege bei Betreuung durch angestellte Kindertagespflegepersonen

- (1) In der öffentlichen Kindertagespflege kann sowohl die reguläre Betreuung als auch die Betreuung in Vertretungssituationen nicht nur durch selbstständige Kindertagespflegepersonen, sondern auch durch Kindertagespflegepersonen in Anstellung bei einem Anstellungsträger oder bei Eltern, erfolgen. Träger in diesem Sinne können sowohl anerkannte Träger der Jugendhilfe als auch selbstständige Kindertagespflegepersonen sein (§ 22 Abs. 6 KiBiz).

Die Betreuungsleistung und ggf. Vertretungsleistungen werden ausschließlich durch das zwischen der angestellten Kindertagespflegeperson und dem Träger vereinbarte Entgelt vergütet, sofern die angestellte Kindertagespflegeperson die Abtretung ihrer Ansprüche auf finanzielle Förderung gemäß § 23 SGB VIII an den Träger gegenüber dem Kreisjugendamt erklärt hat. Das Entgelt für die Kindertagespflegeperson muss mindestens den nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII (Förderleistung) einer selbstständigen Kindertagespflegeperson zu zahlenden laufenden Geldleistungen entsprechen.

- (2) Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege in dieser Form erfolgt dadurch, dass die Personal- und Sachkosten im Sinne des § 23 Abs. 2 SGB VIII im Rahmen der sogenannten Betriebskostenerstattung durch das Kreisjugendamt Viersen an den Träger erstattet werden. Näheres dazu regelt der zwischen dem Kreisjugendamt Viersen und dem jeweiligen Anstellungsträger zu schließende Kooperationsvertrag. Sämtliche Kosten, die dem Träger im Zusammenhang mit der Anstellung von Kindertagespflegepersonen entstehen (Overhead-Kosten), sind grundsätzlich mit der Vergütung der Personal- und Sachkosten im Sinne des § 23 Abs. 2 SGB VIII abgegolten.

Eine Auszahlung der Vergütung von Personalkosten an den Träger erfolgt nur, wenn die angestellte Kindertagespflegeperson ihre Ansprüche auf finanzielle Förderung gemäß Abs. 1 an den Träger abgetreten hat und das Kreisjugendamt gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I festgestellt und durch Verwaltungsakt gegenüber der angestellten Kindertagespflegeperson bestätigt hat, dass die Abtretung im wohlverstandenen Interesse der angestellten Kindertagespflegeperson ist. Eine Auszahlung des Kindertagespflegegeldes an die angestellte Kindertagespflegeperson ist sodann mit der Vergütung der Personalkosten an den Träger abgegolten.

Weitere Vereinbarungen zwischen dem Träger und dem Kreisjugendamt, insbesondere Vereinbarungen, die einen über die Erstattung von Personalkosten hinausgehenden Zahlungsanspruch des Trägers gegenüber dem Kreisjugendamt begründen könnten, können im Rahmen des Kooperationsvertrages getroffen werden.

§ 6 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der in § 2 SGB VIII festgelegten Aufgaben der Jugendhilfe sowie um den Rechtsanspruch auf Betreuung in der Kindertagespflege und der Kindertageseinrichtung (§ 24 SGB VIII) zu sichern, werden vom Jugendamt personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet.
- (2) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Art. 6 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie der speziellen Datenschutzregelungen des Kinderbildungsgesetzes (§ 20 KiBiz) und des Achten Buches Sozialgesetzbuches (§§ 61 – 68 SGB VIII).
- (3) Entsprechende umfassende Datenschutzerklärungen werden beim qualifizierten Erstkontakt vorgelegt und setzen den Rahmen für die Arbeit mit personenbezogenen Daten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Viersen zur Förderung der Kindertagespflege und der Kindertagespflegepersonen vom 07.07.2021, in Kraft getreten zum 01.08.2021, und alle Ergänzungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur Förderung der Kindertagespflege und der Kindertagespflegepersonen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 15.12.2022

gez.
Dr. Coenen
Landrat

844/2022 Satzung vom 15.12.2022 über die Förderung und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen

Im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung ist am 14.12.2022 aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, der §§ 49, 50 und 51 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 folgende Satzung für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen verabschiedet worden.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen im Bereich des Kreisjugendamtes Viersen erhebt das Kreisjugendamt Viersen nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung Kostenbeiträge, nachfolgend Elternbeiträge genannt.
- (2) Wird ein Kind, das nicht im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes Viersen wohnt, in einer Kindertageseinrichtung im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes Viersen betreut, kann das Kreisjugendamt Viersen vom Jugendamt der Wohnortkommune des Kindes eine Ausgleichszahlung, als interkommunalen Ausgleich, verlangen. In diesen Fällen wird der Elternbeitrag durch das für die Wohnortkommune zuständige Jugendamt entsprechend der dortigen Elternbeitragsatzung erhoben. Wird ein Kind, das im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes Viersen wohnt, in einer Kindertageseinrichtung außerhalb des Zuständigkeitsgebietes des Kreisjugendamtes Viersen betreut, und verlangt das Jugendamt der aufnehmenden Kommune einen Kostenausgleich, erfolgt die Elternbeitragserhebung durch das Kreisjugendamt Viersen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung des Kindes in Kindertagespflege durch eine geeignete Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch VIII.
- (4) Den Elternbeitrag für die Betreuung in der Kindertagespflege erhebt das Kreisjugendamt Viersen. Der Elternbeitrag für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung wird gemäß § 8 dieser Satzung von den Kommunen Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal und Tönisvorst erhoben.

§ 2 Anspruch auf Förderung in der Kindertagespflege und der Kindertageseinrichtung

- (1) Der Anspruch ergibt sich aus § 24 SGB VIII. Jedes Kind hat ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der Kindertagespflege oder einer Kindertageseinrichtung und ab dem vollendeten dritten Lebensjahr einen Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung.

- (2) Der Rechtsanspruch gegenüber dem Kreisjugendamt Viersen besteht nur für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen, mit den Kommunen Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal und Tönisvorst, haben.
- (3) Die Umsetzung des Anspruches kann wegen nicht vorhandenem Masernimpfschutz oder fehlender Immunität gegen Masern (§ 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG)) oder fehlenden Unterlagen zur Gesundheitsvorsorge versagt werden.
- (4) Die Eltern oder Elternteile, die eine Leistung nach dieser Satzung in Anspruch nehmen wollen, haben dem Kreisjugendamt Viersen spätestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Hierfür soll das beim Kreis Viersen verwendete zentrale Anmeldeportal „Kita-Online“ genutzt werden. Die Anzeige kann auch über die Tageseinrichtung oder über die Fachvermittlungsstellen der Kindertagespflege erfolgen. Sollten sich Eltern nach darauf erfolgter Aufforderung im Rahmen einer Platzvermittlung nicht melden und zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt ihren Anspruch anmelden, so gilt dies als eine neue Bedarfsanzeige und es beginnt wieder eine sechsmonatige Wartezeit bis zur Bereitstellung eines Betreuungsplatzes.
- (5) Während der Schließzeit der Kindertageseinrichtung bzw. des Jahresurlaubes der Kindertagespflegeperson, ist die Betreuung der Kinder durch die Personensorgeberechtigten sicherzustellen.
- (6) Für eine Betreuung in der Kindertagespflege muss nach erfolgter Bedarfsanzeige (§ 2 Abs. 4 dieser Satzung) zusätzlich die Antragstellung bei der Kindertagespflegefachberatung spätestens acht Wochen vor dem gewünschten Betreuungsbeginn stattfinden. Sollte die Antragstellung aufgrund eines durch das Kreisjugendamt Viersen nicht verschuldeten Grundes nicht möglich sein, durch das Kreisjugendamt Viersen angeforderte und erforderliche Informationen zur Erstellung des Bewilligungsbescheids fehlen oder die Kontaktaufnahme zu den Antragstellern nicht möglich sein, kann sich der gewünschte Betreuungsbeginn verschieben.
- (7) Der Betreuungsumfang bei der Kindertagespflege beträgt in der Regel mindestens 15 Stunden und soll in der Kindertagespflege und den Kindertageseinrichtungen 45 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte (z. B. wenn durch plötzlichen, krankheitsbedingten Ausfall eines Elternteils alternativ die Betreuung des Kindes nicht mehr sichergestellt werden kann) kann auf Antrag in Einzelfällen durch das Kreisjugendamt Viersen ein anderer Betreuungsumfang festgelegt werden.
- (8) Eine Änderung des Betreuungsumfangs in der Kindertagespflege ist in der Regel zum 01.01. oder dem 01.08. eines Jahres möglich und muss mindestens sechs Wochen vorher bei der Kindertagespflegefachberatung beantragt werden.

§ 3 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtige sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 4 Elternbeiträge

- (1) Die Eltern haben gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und den im Betreuungsvertrag wöchentlich gebuchten Betreuungsstunden monatlich öffentlich-rechtliche Elternbeiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten.
- (2) Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuungsleistung, Schließzeiten, streik- und krankheitsbedingten Ausfallzeiten, höherer Gewalt, nicht ausreichender oder mangelhafter Betreuung und Kündigung des Betreuungsvertrages zur Unzeit.
- (3) Der Träger der Kindertageseinrichtung teilt der zuständigen beitrags erhebenden Kommune die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach dieser Satzung gleichgestellten Personen unverzüglich mit.
- (4) Der Träger oder die Kindertagespflegeperson kann von den Eltern ein angemessenes Entgelt für das Mittagessen verlangen. Darüber hinaus dürfen von der Kindertagespflegeperson/dem Träger, mit Ausnahme von Vereinsbeiträgen bei Elterninitiativen, keine weiteren Beiträge oder Zahlungen verlangt werden.
- (5) Wird mehr als ein Kind derselben nach § 3 elternbeitragspflichtigen Personen im gleichen Zeitraum in einer Kindertageseinrichtung im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes und/oder in Kindertagespflege betreut, so ist nur für ein Kind ein Elternbeitrag zu zahlen. Der Elternbeitrag ist für das Kind zu zahlen, für das der höhere Beitrag nach dieser Satzung anfällt (Geschwisterterrabatt).
- (6) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (7) Befindet sich ein Kind in einem beitragsfreien Kindergartenjahr, so werden in diesem Zeitraum auch alle weiteren Kinder derselben nach § 3 elternbeitragspflichtigen Personen vom Elternbeitrag auf Basis dieser Satzung befreit (Geschwisterregelung).
- (8) Befindet sich das Kind in einem beitragsfreien Kindergartenjahr, so entfällt in dieser Zeit auch der Elternbeitrag für eine ergänzende Kindertagespflege (Randzeitenbetreuung).
- (9) Für Kinder in der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ist kein Elternbeitrag zu entrichten, wenn die Pflegeeltern für das Kreisjugendamt Viersen tätig sind und die Kinderbetreuung auch im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen stattfindet.
- (10) Nach § 90 Abs. 4 SGB VIII wird auf Antrag der Elternbeitrag erlassen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Wird nachgewiesen, dass Eltern

oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, so wird für den Zeitraum des Bezuges dieser Leistungen kein Elternbeitrag nach dieser Satzung erhoben.

- (11) Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann der Elternbeitrag auf Antrag beim Kreisjugendamt Viersen in Einzelfällen ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung (Monatsbeiträge).
- (2) Wird ein Kind neben der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zusätzlich in einer Kindertagespflegestelle betreut, werden für beide Betreuungsangebote Elternbeiträge erhoben. Die Beitragshöhe basiert auf der Gesamtzahl der Betreuungsstunden.

§ 6 Einkommen/Einkommensermittlung

- (1) Die Beitragspflichtigen im Rahmen der Kindertagespflege haben mindestens sechs Wochen vor dem Betreuungsbeginn und danach auf Verlangen dem Kreisjugendamt Viersen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe der Anlage zu dieser Satzung für die Höhe ihres Elternbeitrages zugrunde zu legen ist.
- (2) Die Beitragspflichtigen im Rahmen der Kinderbetreuung in einer Kindertageseinrichtung haben bei der Aufnahme und danach auf Verlangen der beitragserhebenden Kommune schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe der Anlage zu dieser Satzung für die Höhe ihres Elternbeitrages zugrunde zu legen ist.
- (3) Bei unzureichenden Angaben oder Nachweisen zur Einkommenshöhe ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Werden die Unterlagen verspätet eingereicht, erfolgt nach Einreichung der vollständigen Unterlagen die Ermittlung des tatsächlich zu leistenden Elternbeitrages.
- (4) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.
- (5) Unabhängig von den Anzeige- und Auskunftspflichten sind das Kreisjugendamt Viersen bzw. die beitragserhebenden Kommunen berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen zu überprüfen.
- (6) Die Einkommensermittlung entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen in der verbindlichen Einkommenserklärung zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Einkommensstufe für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Elternbeitrages schriftlich bereit erklären.

- (7) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Vom prognostizierten Jahreseinkommen wird die Werbungskostenpauschale abgezogen. Bei der endgültigen Kostenfestsetzung werden die vom Finanzamt anerkannten und im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Werbungskosten abgezogen. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag zu zahlen ist, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und das Baukindergeld/Zuschuss für den Ersterwerb von selbstgenutztem Wohneigentum für Familien mit Kindern ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld ist mit einem Betrag von 300,00 € bzw. 150,00 € (§ 10 Abs. 2 u. 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) anrechnungsfrei.
- (8) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines politischen Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem vorherigen Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (9) Für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, das in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach den vorstehenden Absätzen ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (10) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen des laufenden Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres oder die Selbsteinschätzung der Beitragspflichtigen zurückzugreifen.
- (11) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Maßgebend ist hier das im Kalenderjahr insgesamt erzielte Einkommen, unabhängig vom genauen Zeitpunkt des Zuflusses. Der sich danach ergebende höhere oder niedrigere Elternbeitrag wird für den entsprechenden Leistungszeitraum durch Bescheid neu festgesetzt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit des Elternbeitrages

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Der Elternbeitrag kann, insbesondere wenn die Bemessungsgrundlagen nicht festzustellen sind, vorläufig festgesetzt werden. Die endgültige Festsetzung erfolgt rückwirkend, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist. Wird bei einer Überprüfung eines nicht vorläufigen Beitragsbescheides festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zu einer anderen Beitragshöhe führen, so ist der Elternbeitrag auch rückwirkend neu festzusetzen.

- (2) Die Elternbeiträge für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung sind stets als volle Monatsbeiträge und jeweils bis zum 15. eines jeden Monats für den jeweils aktuellen Monat an die beitragsergebende Kommune zu zahlen.
- (3) Die Elternbeiträge für die Betreuung in der Kindertagespflege sind stets als volle Monatsbeiträge und jeweils bis zum 15. eines jeden Monats für den jeweils aktuellen Monat an das Kreisjugendamt Viersen zu zahlen.
- (4) Beitragszeitraum beim Besuch einer Kindertageseinrichtung ist das Kindergartenjahr, dieses entspricht dem Schuljahr. In der Kindertagespflege beginnt die Beitragspflicht mit dem im Leistungsbescheid festgelegten voraussichtlichen Beginn des Betreuungszeitraums. Eine vorzeitige Kündigung kann ausschließlich zum Monatsende erfolgen.

§ 8 Übertragung der Beitragshebung auf die Kommunen

- (1) Der Kreis Viersen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe überträgt gemäß § 51 Abs. 6 KiBiz die Erhebung der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen auf die Stadt Tönisvorst sowie die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal.
- (2) Die Erklärungen der Eltern gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung nehmen die Kommunen für das Kreisjugendamt Viersen entgegen.
- (3) Das Kreisjugendamt Viersen kann zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und einheitlichen Durchführung der Aufgaben Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen.
- (4) Widersprüche und Klageverfahren bearbeiten die Stadt und die Gemeinden in eigener Zuständigkeit.
- (5) Die aus der Durchführung der Aufgaben aus dieser Satzung entstehenden Personal- und Sachkosten der Stadt und der Gemeinden werden vom Kreisjugendamt Viersen nicht erstattet.
- (6) Für den Erlass oder teilweisen Erlass von Elternbeiträgen gemäß § 4 Abs. 10 und 11 dieser Satzung ist das Kreisjugendamt Viersen zuständig. Entsprechende Anträge sind von der Stadt und den Gemeinden dem Kreisjugendamt Viersen zuzuleiten.

§ 9 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der in § 2 SGB VIII festgelegten Aufgaben der Jugendhilfe sowie um den Rechtsanspruch auf Betreuung in der Kindertagespflege und der Kindertageseinrichtung (§ 24 SGB VIII) zu sichern, werden vom Kreisjugendamt Viersen und der beitragsergebenden Kommune personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet.
- (2) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Art. 6 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie der speziellen Datenschutzregelungen des Kinderbildungsgesetzes (§ 20 KiBiz) und des Achten Buches Sozialgesetzbuches (§§ 61 – 68 SGB VIII).

- (3) Entsprechende umfassende Datenschutzerklärungen werden beim qualifizierten Erstkontakt vorgelegt und setzen den Rahmen für die Arbeit mit personenbezogenen Daten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Viersen über die Förderung und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen vom 22.03.2021, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.2021, und alle Ergänzungen außer Kraft.

Anlage zu § 5 Abs. 1 der Satzung über die Förderung und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen (Monatsbeiträge)

Kindertagespflege											
Elternbeitrags-tabelle für die Betreuung bis zu 35 Stunden pro Woche	Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10
Monatsbeiträge bei Stundensätzen von:											
Stundensatz in €	0,- €	2,20 €	2,80 €	3,50 €	4,10 €	4,70 €	5,40 €	6,00 €	6,60 €	7,30 €	7,90 €
Betreuungsstunden pro Woche	bis 39.000	bis 52.000 €	bis 65.000 €	bis 78.000 €	bis 91.000 €	bis 104.000 €	bis 117.000 €	bis 130.000 €	bis 143.000 €	bis 156.000 €	über 156.000 €
1	0,- €	2,20 €	2,80 €	3,50 €	4,10 €	4,70 €	5,40 €	6,00 €	6,60 €	7,30 €	7,90 €
2	0,- €	4,40 €	5,60 €	7,00 €	8,20 €	9,40 €	10,80 €	12,00 €	13,20 €	14,60 €	15,80 €
3	0,- €	6,60 €	8,40 €	10,50 €	12,30 €	14,10 €	16,20 €	18,00 €	19,80 €	21,90 €	23,70 €
4	0,- €	8,80 €	11,20 €	14,00 €	16,40 €	18,80 €	21,60 €	24,00 €	26,40 €	29,20 €	31,60 €
5	0,- €	11,00 €	14,00 €	17,50 €	20,50 €	23,50 €	27,00 €	30,00 €	33,00 €	36,50 €	39,50 €
6	0,- €	13,20 €	16,80 €	21,00 €	24,60 €	28,20 €	32,40 €	36,00 €	39,60 €	43,80 €	47,40 €
7	0,- €	15,40 €	19,60 €	24,50 €	28,70 €	32,90 €	37,80 €	42,00 €	46,20 €	51,10 €	55,30 €
8	0,- €	17,60 €	22,40 €	28,00 €	32,80 €	37,60 €	43,20 €	48,00 €	52,80 €	58,40 €	63,20 €
9	0,- €	19,80 €	25,20 €	31,50 €	36,90 €	42,30 €	48,60 €	54,00 €	59,40 €	65,70 €	71,10 €
10	0,- €	22,00 €	28,00 €	35,00 €	41,00 €	47,00 €	54,00 €	60,00 €	66,00 €	73,00 €	79,00 €
11	0,- €	24,20 €	30,80 €	38,50 €	45,10 €	51,70 €	59,40 €	66,00 €	72,60 €	80,30 €	86,90 €
12	0,- €	26,40 €	33,60 €	42,00 €	49,20 €	56,40 €	64,80 €	72,00 €	79,20 €	87,60 €	94,80 €
13	0,- €	28,60 €	36,40 €	45,50 €	53,30 €	61,10 €	70,20 €	78,00 €	85,80 €	94,90 €	102,70 €
14	0,- €	30,80 €	39,20 €	49,00 €	57,40 €	65,80 €	75,60 €	84,00 €	92,40 €	102,20 €	110,60 €
15	0,- €	33,00 €	42,00 €	52,50 €	61,50 €	70,50 €	81,00 €	90,00 €	99,00 €	109,50 €	118,50 €
16	0,- €	35,20 €	44,80 €	56,00 €	65,60 €	75,20 €	86,40 €	96,00 €	105,60 €	116,80 €	126,40 €
17	0,- €	37,40 €	47,60 €	59,50 €	69,70 €	79,90 €	91,80 €	102,00 €	112,20 €	124,10 €	134,30 €
18	0,- €	39,60 €	50,40 €	63,00 €	73,80 €	84,60 €	97,20 €	108,00 €	118,80 €	131,40 €	142,20 €
19	0,- €	41,80 €	53,20 €	66,50 €	77,90 €	89,30 €	102,60 €	114,00 €	125,40 €	138,70 €	150,10 €
20	0,- €	44,00 €	56,00 €	70,00 €	82,00 €	94,00 €	108,00 €	120,00 €	132,00 €	146,00 €	158,00 €
21	0,- €	46,20 €	58,80 €	73,50 €	86,10 €	98,70 €	113,40 €	126,00 €	138,60 €	153,30 €	165,90 €
22	0,- €	48,40 €	61,60 €	77,00 €	90,20 €	103,40 €	118,80 €	132,00 €	145,20 €	160,60 €	173,80 €
23	0,- €	50,60 €	64,40 €	80,50 €	94,30 €	108,10 €	124,20 €	138,00 €	151,80 €	167,90 €	181,70 €
24	0,- €	52,80 €	67,20 €	84,00 €	98,40 €	112,80 €	129,60 €	144,00 €	158,40 €	175,20 €	189,60 €
25	0,- €	55,00 €	70,00 €	87,50 €	102,50 €	117,50 €	135,00 €	150,00 €	165,00 €	182,50 €	197,50 €
26	0,- €	57,20 €	72,80 €	91,00 €	106,60 €	122,20 €	140,40 €	156,00 €	171,60 €	189,80 €	205,40 €
27	0,- €	59,40 €	75,60 €	94,50 €	110,70 €	126,90 €	145,80 €	162,00 €	178,20 €	197,10 €	213,30 €
28	0,- €	61,60 €	78,40 €	98,00 €	114,80 €	131,60 €	151,20 €	168,00 €	184,80 €	204,40 €	221,20 €
29	0,- €	63,80 €	81,20 €	101,50 €	118,90 €	136,30 €	156,60 €	174,00 €	191,40 €	211,70 €	229,10 €
30	0,- €	66,00 €	84,00 €	105,00 €	123,00 €	141,00 €	162,00 €	180,00 €	198,00 €	219,00 €	237,00 €
31	0,- €	68,20 €	86,80 €	108,50 €	127,10 €	145,70 €	167,40 €	186,00 €	204,60 €	226,30 €	244,90 €
32	0,- €	70,40 €	89,60 €	112,00 €	131,20 €	150,40 €	172,80 €	192,00 €	211,20 €	233,60 €	252,80 €
33	0,- €	72,60 €	92,40 €	115,50 €	135,30 €	155,10 €	178,20 €	198,00 €	217,80 €	240,90 €	260,70 €
34	0,- €	74,80 €	95,20 €	119,00 €	139,40 €	159,80 €	183,60 €	204,00 €	224,40 €	248,20 €	268,60 €
35	0,- €	77,00 €	98,00 €	122,50 €	143,50 €	164,50 €	189,00 €	210,00 €	231,00 €	255,50 €	276,50 €
Elternbeitrags-tabelle für die Betreuung über 35 Stunden pro Woche	Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10
Monatsbeiträge bei Stundensätzen von:											
Stundensatz in €	0,- €	2,90 €	3,80 €	4,60 €	5,40 €	6,30 €	7,10 €	8,00 €	8,80 €	9,60 €	10,50 €
Betreuungsstunden pro Woche	Bis 39.000,- €	bis 52.000 €	bis 65.000 €	bis 78.000 €	bis 91.000 €	bis 104.000 €	bis 117.000 €	bis 130.000 €	bis 143.000 €	bis 156.000 €	über 156.000 €
36	0	104,40 €	136,80 €	165,60 €	194,40 €	226,80 €	255,60 €	288,00 €	316,80 €	345,60 €	378,00 €
37	0	107,30 €	140,60 €	170,20 €	199,80 €	233,10 €	262,70 €	296,00 €	325,60 €	355,20 €	388,50 €
38	0	110,20 €	144,40 €	174,80 €	205,20 €	239,40 €	269,80 €	304,00 €	334,40 €	364,80 €	399,00 €
39	0	113,10 €	148,20 €	179,40 €	210,60 €	245,70 €	276,90 €	312,00 €	343,20 €	374,40 €	409,50 €
40	0	116,00 €	152,00 €	184,00 €	216,00 €	252,00 €	284,00 €	320,00 €	352,00 €	384,00 €	420,00 €
41	0	118,90 €	155,80 €	188,60 €	221,40 €	258,30 €	291,10 €	328,00 €	360,80 €	393,60 €	430,50 €
42	0	121,80 €	159,60 €	193,20 €	226,80 €	264,60 €	298,20 €	336,00 €	369,60 €	403,20 €	441,00 €
43	0	124,70 €	163,40 €	197,80 €	232,20 €	270,90 €	305,30 €	344,00 €	378,40 €	412,80 €	451,50 €
44	0	127,60 €	167,20 €	202,40 €	237,60 €	277,20 €	312,40 €	352,00 €	387,20 €	422,40 €	462,00 €
45	0	130,50 €	171,00 €	207,00 €	243,00 €	283,50 €	319,50 €	360,00 €	396,00 €	432,00 €	472,50 €
Elternbeiträge für die Inanspruchnahme größerer Betreuungsumfänge werden analog berechnet.											
Kindertageseinrichtungen											
Monatsbeiträge nach Einkommen:											
	Bis 39.000,- €	bis 52.000 €	bis 65.000 €	bis 78.000 €	bis 91.000 €	bis 104.000 €	bis 117.000 €	bis 130.000 €	bis 143.000 €	bis 156.000 €	über 156.000 €
Elternbeitrags-tabelle für die Betreuung bis zu 35 Stunden pro Woche	0,- €	77,00 €	98,00 €	122,50 €	143,50 €	164,50 €	189,00 €	210,00 €	231,00 €	255,50 €	276,50 €
Elternbeitrags-tabelle für die Betreuung über 35 Stunden pro Woche	0,- €	130,50 €	171,00 €	207,00 €	243,00 €	283,50 €	319,50 €	360,00 €	396,00 €	432,00 €	472,50 €
Hinweis: Bei einer Kombination aus Betreuungszeiten in der Kindertageseinrichtung und Betreuungszeiten (beispielsweise Randzeitenbetreuung) in der Kindertagespflege berechnet sich der Elternbeitrag aus der Summe der Betreuungsstunden für beide Betreuungsarten und dem in der Tabelle zur Summe der Betreuungsstunden aufgeführten Elternbeitrag.											

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Förderung und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 15.12.2022

gez.
Dr. Coenen
Landrat

845/2022 Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der zur Zeit geltenden Fassung über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Änderung einer Windfarm mit fünf Windkraftanlagen in Schwalmtal/Viersen“

Antrag vom 17.09.2018 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in der Windenergie-Konzentrationszone der Gemeinde Schwalmtal „Rennepersstraße“

Vorhabenträgerin: MLK Consulting GmbH & Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz

Die Vorhabenträgerin stellte am 17.09.2018 beim Kreis Viersen einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas V136-3.6 mit einer Gesamthöhe von 203 Metern, einer Nabhöhe von 132 Metern und einem Rotordurchmesser von 136 Metern. Diese Anlage hat eine Nennleistung von 3,6 MW.

Die beantragte Windkraftanlage ist als Ersatz der zum Rückbau vorgesehenen Windkraftanlage des Typs Micon NM60/1000 auf demselben Anlagenstandort in der Gemarkung Amern, Flur 7, Flurstück 222, vorgesehen.

Der Kreis Viersen führte gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVP in Verbindung mit Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 zum UVP eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch und kam nach der überschlägigen Prüfung in ersten Stufe zum Ergebnis, dass die besonderen örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich des betroffenen Wasserschutzgebiets „Breyell“ sowie eines Baudenkmals eine weitere Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVP aufgeführten Kriterien erfordern. Hierbei prüfte der Kreis Viersen, ob das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des betroffenen Wasserschutzgebiets sowie des Baudenkmals betreffen.

Erheblich können die Umweltauswirkungen aufgrund ihres möglichen Ausmaßes, ihres möglichen grenzüberschreitenden Charakters, ihrer möglichen Schwere, ihrer möglichen Komplexität, ihrer möglichen Dauer, ihrer möglichen Häufigkeit oder ihrer möglichen Irreversibilität sein.

Die beantragte Windkraftanlage enthält 1.823 Liter wassergefährdende Stoffe und soll innerhalb der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebiets „Breyell“ errichtet werden. Die Grundwasserentnahme für die öffentliche Trinkwasserversorgung erfolgt in der Wassergewinnungsanlage in Breyell aus dem 2. Grundwasserstockwerk und soll zukünftig aus dem tiefer gelegenen 3. Grundwasserstockwerk erfolgen.

Der Kreis Viersen berücksichtigt gemäß § 7 Satz 5 UVP die von der Vorhabenträgerin selbst vorgeschlagenen Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen bei der Beurteilung der Erheblichkeit.

Der Kreis Viersen kam bei seiner Prüfung zum Ergebnis, dass hinsichtlich des Schutzguts Wasser des betroffenen Wasserschutzgebietes auf Grund des großen Grundwasserflurabstandes, der geologischen und hydrogeologischen Bedingungen des Gebiets, der Tiefe der Wasserentnahmehäfen, der Berücksichtigung der physikalischen Stoffeigenschaften der beim Betrieb der Windenergieanlagen vorgesehenen wassergefährdenden Stoffen sowie der vom Antragsteller vorgesehenen Vermei-

dungs- und Verminderungsmaßnahmen keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Trinkwassergewinnung zu erwarten ist.

Die beantragte Windkraftanlage liegt im denkmalrechtlichen Umgebungsschutz eines denkmalgeschützten landwirtschaftlichen Anwesens und beeinträchtigt dessen Erscheinungsbild.

Das Erscheinungsbild des Baudenkmals ist schon durch die rückzubauende Bestandsanlage vorbelastet.

Es sind keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen auf dieses Baudenkmal zu erwarten, weil die Wahrnehmung der denkmalwürdigen Details im Inneren des Gebäudes und die äußere Gestaltung des Hofes, auch seiner architektonischen Einzelheiten, durch die beantragte Windkraftanlage nicht negativ berührt werden.

Eine besondere Kumulierung, Komplexität oder sonstige Schwere der Umweltauswirkungen ist ebenfalls nicht gegeben. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, den 15.12.2022

Kreis Viersen
Im Auftrag

gez.

Dr. S t e i n w e g

846/2022 Einladung Kreistag 12.01.2023**BEKANNTMACHUNG**

zur Sitzung des Kreistages
am Donnerstag, 12.01.2023, 18:00 Uhr
im Sitzungssaal des Forums Viersen, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen

Tagesordnung**Öffentliche Sitzung**

1. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses zum Erlass der Satzung über die Förderung und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen sowie zur Anpassung der zugehörigen Richtlinie
- **Vorlage Nr. 310/2022** -
2. Durchführung des geförderten Breitbandausbaus
- **Vorlage Nr. 311/2022** –
3. Haushaltssatzung 2023 - Herstellung des Benehmens nach § 55 Abs. 1 Kreisordnung NRW zur Festsetzung der Kreisumlage Stellungnahme der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
- **Vorlage Nr. 308/2022** -
4. Haushaltssatzung 2023 mit Haushaltsplan, Stellenplan 2023 sowie sonstigen Anlagen
- **Vorlage Nr. 307/2022** -
5. Mitteilungen des Landrates
6. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Nichtöffentliche Sitzung

7. Mitteilungen des Landrates
8. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Viersen, 21.12.2022

D r. C o e n e n
Landrat

Burggemeinde Brüggen

847/2022 Vordere Klosterstraße/ Ortseingang

Satzung über örtlichen Bauvorschriften

Satzung der Burggemeinde Brüggen

über örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW
für den Bereich der vorderen der Klosterstraße/ Ortseingang
vom 14.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), in Kraft getreten am 4. August 2018 und am 1. Januar 2019, in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den südöstlichen Bereich der Klosterstraße/ Ortseingang in der Gemarkung Brüggen, Flur 56 und 61. Er ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Kartenausschnitt



§ 2

Örtliche Bauvorschriften textlicher Art

Es werden ausschließlich örtliche Bauvorschriften textlicher Art erlassen:

1. Einfriedigungen

- 1.1 Entlang der Klosterstraße dürfen Einfriedigungen baulicher Art, die in einem Abstand von weniger als 3,0 m zur Grenze des Straßengrundstücks errichtet werden, eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten. Sie sind nur als offener Stabgitter- oder Metallzaun zulässig. Ausgenommen hiervon sind Mauern, wenn diese eine Höhe von 0,5 m nicht überschreiten. Hecken dürfen eine Höhe von 2,0 m nicht überschreiten. Die Festgesetzten Höhenmaße gelten jeweils ab Oberkannte angrenzender Verkehrsfläche.
- 1.2 Einfriedigungen baulicher Art sind bis zu einer Höhe von 1,8 m zulässig, wenn diese einen Mindestabstand von 3,0 m zum Straßengrundstück einhalten. Die Einfriedigung sind zur Klosterstraße hin mit einer vorgelagerten Bepflanzung vollständig dauerhaft zu begrünen.

2. Standplätze und Schränke zur Unterbringung von beweglichen Abfallbehältern

- 2.1 Entlang der Klosterstraße müssen Standplätze und Schränke zur Unterbringung von beweglichen Abfallbehältern einen Abstand von mindestens 3,0 m, gemessen ab der Grenze des Straßengrundstücks, einhalten.
- 2.2 Werden Standplätze und Schränke zur Unterbringung von beweglichen Abfallbehältern so auf dem Grundstück angeordnet, dass sie von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus eingesehen werden können, sind diese mit Sträuchern oder Hecken flächendeckend dauerhaft zu begrünen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW für den Bereich der vorderen der Klosterstraße/ Ortseingang vom 14.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 14.12.2022

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

848/2022 Bebauungsplan Brü/9b „In der Haag/Burgwall“, 2. Änderung

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Aufstellungsbeschluss und Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB sowie öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 09.11.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Brü/9b „In der Haag/Burgwall“ für das Grundstück Gemarkung Brüggen, Flur 53, Flurstück 146 (In der Haag 8) wird zugestimmt und hierfür nach § 2 Abs. 1 BauGB die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens beschlossen. Ziel ist die Schaffung der Voraussetzung für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses in 2-geschossiger Bauweise mit Tiefgarage. Bei den Entwurfsunterlagen für die Öffentlichkeitsbeteiligung wird darüber hinaus die Zulässigkeit eines Staffelgeschosses sowie eines Flachdaches berücksichtigt. Außerdem wird ein Stellplatzschlüssel von 1,5 Stellplätzen pro Wohneinheit zu Grunde gelegt...“

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Brü/9b „In der Haag/Burgwall“ vom 09.11.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen.

II. Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Brü/9b „In der Haag/Burgwall“ erfüllt die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 BauGB (Bebauungspläne zur Innenentwicklung). Der Rat hat daher in seiner Sitzung am 09.11.2021 beschlossen, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ändern. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 23.09.2022 bis einschließlich 28.10.2022 stattgefunden.

III. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 dem Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Brü/9b „In der Haag/Burgwall“ einschließlich Begründung zugestimmt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung liegt der Planentwurf einschließlich Begründung in der Zeit vom

02.01.2023 bis einschließlich 02.02.2023

beim Sachgebiet 2.1 Planen / Bauen / Umwelt der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich aus.

Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Aktuelle Planungen (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen>) eingesehen und heruntergeladen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://www.bauleitplanung.nrw.de>).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung bei der Burggemeinde abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

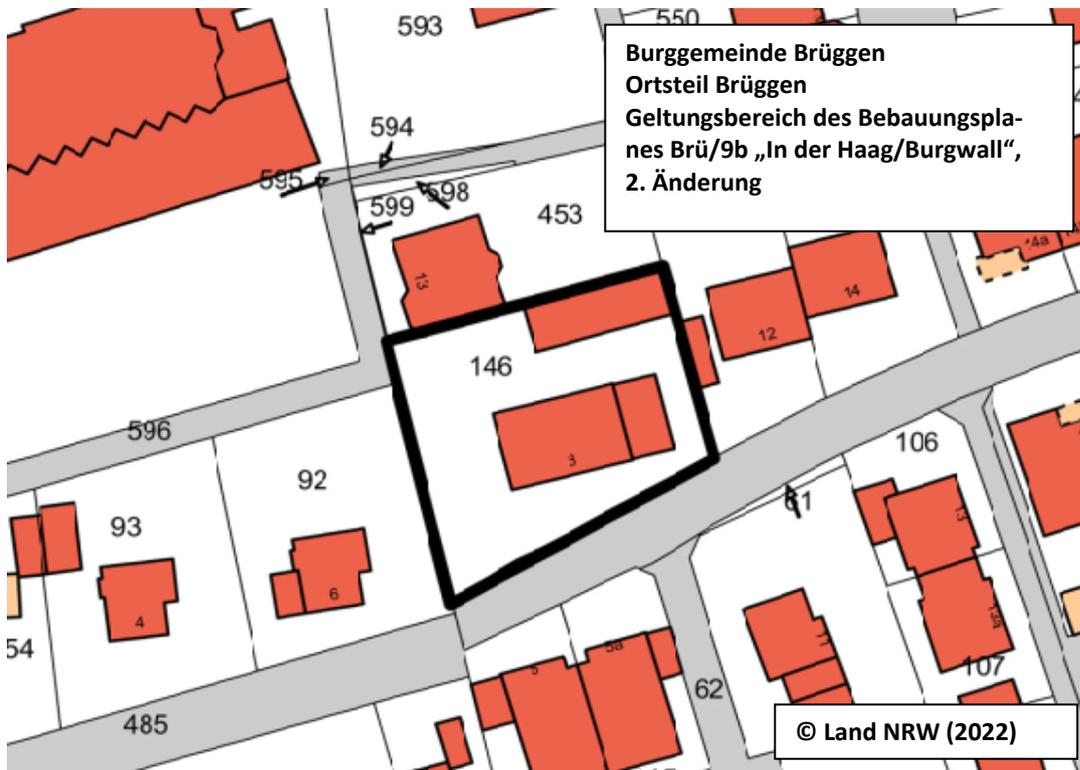
Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf steht Ihnen Frau Frieß und Frau Heusack (Rathaus Brüggen, Zimmer 305/ 306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-160, 204, E-Mail planungsamt@brueggen.de) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 14.12.2022

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



849/2022 Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Spätaussiedler, Asyl begehrende Ausländer, Flüchtlinge und Obdachlose sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 13. Dezember 2022

Aufgrund

-der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490),

-der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2022,

hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweckbestimmung und Rechtsform
- § 2 Art und Umfang der Benutzung
- § 3 Gebührenpflicht
- § 4 Höhe der Gebühren und Nebenkosten und Bemessungsgrundlage
- § 5 Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Ausnahmen
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Zweckbestimmung und Rechtsform

(1) Die Burggemeinde Brüggen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von

- a) Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler nach § 14 Ziffer 1 TIntG,
 - b) Eingewanderten nach § 14 Ziffer 2 TIntG,
 - c) Ausländerinnen und Ausländern nach § 14 Ziffern 3 und 4 TIntG,
 - d) Asyl begehrenden Ausländerinnen und Ausländern und Flüchtlingen, die zu dem Personenkreis nach § 2 FlüAG gehören und
 - e) Ausländern, deren Abschiebung nach § 60 a AufenthG vorübergehend ausgesetzt wurde und
 - f) Obdachlosen
- Unterkünfte als nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Burggemeinde Brüggen und den Benutzern ist öffentlich-rechtlicher Art. Es beginnt mit der Einweisung und endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Überg-

abe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht bzw. der Verwaltung der Unterkunft beauftragte Bediensteten der Burggemeinde Brüggen.

(3) Die Burggemeinde kann als Teil der vorgenannten öffentlichen Einrichtungen einzelne Wohnungen, Gebäudeteile und Häuser anmieten und weitere gemeindeeigene Objekte nutzen, die ebenfalls dem Zweck der Unterbringung nach Absatz 1 dienen. Bei Aufgabe der Unterkünfte soll geprüft werden, ob die zu diesem Zeitpunkt dort Untergebrachten in das bis dahin zwischen der Burggemeinde und dem Wohnungsgeber bestehende Mietverhältnis eintreten kann.

§ 2

Art und Umfang der Benutzung

(1) Die Räume bzw. Bettenplätze werden den in Betracht kommenden Personen durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Diese Zuweisung ist jederzeit widerruflich; mit dem Widerruf erlischt das Recht zur Benutzung der zugewiesenen Räume bzw. des zugewiesenen Bettenplatzes.

(2) Die Unterkunft dient der Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der betroffenen Personengruppen.

(3) In der Unterkunft dürfen nur eingewiesene Personen die ihnen zugewiesenen Räume bzw. Bettenplätze bewohnen. Die zusätzliche Aufnahme anderer Personen oder ein nicht genehmigter Tausch der Räume sind nicht gestattet.

(4) Die Ordnung in der Unterkunft wird durch eine Hausordnung geregelt, die der Bürgermeister erlässt.

(5) Die Einweisung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die eingewiesenen Personen

- a) anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung haben,
- b) die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihnen zu vertretenden Gründen verhindern und damit den Anspruch auf Unterbringung verlieren,
- c) nicht mehr zu dem in § 1 genannten Personenkreis gehören,
- d) schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung oder die Anweisungen der Burggemeinde verstoßen haben.

(6) Die Benutzer haben die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisung widerrufen wird oder die Benutzerin den Wohnsitz wechseln.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffenen Nutzer sind verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

§ 3

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Unterkünfte und Wohnungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind lediglich Asylbewerber, solange sie die zugewiesene Unterkunft als Sachleistung nach § 2 oder Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten; es sei denn, die Nutzer können die Unterkunft aus eigenem Einkommen ganz oder selbst finanzieren.

(2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Unterkünfte. Verheiratete haften auch für die Gebührenschuld des Ehegatten und Eltern ihrer Familienangehörigen jeweils als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenpflicht besteht während des Benutzungsverhältnisses (§ 1).

(4) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Monats, so wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

(5) Bei Zahlungsverzug erfolgt die Beitreibung der Forderungen im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 4

Höhe der Gebühren und Nebenkosten und Bemessungsgrundlage

(1) Die Benutzungsgebühr wird insbesondere für folgende Kosten erhoben:

Grundbesitzabgaben/Steuern, Versicherung, Kosten des Schornsteinfegers, Mieten, Personalkosten, Unterhaltung des beweglichen Vermögens, der Grundstücke und baulichen Anlagen, Wasser- und Heizkosten, sowie Kosten der Energieversorgung.

(2) Die anfallenden Kosten werden anhand der zu erwartenden Kosten des Gebührenjahres ermittelt. Die Benutzungsgebühr wird pro Person erhoben.

(3) Die Benutzungsgebühr wird auf monatlich 256,97 € pro Person festgesetzt.

(4) Für selbst verursachte Schäden an dem Gebäude oder der Einrichtung werden die Benutzer zum Ersatz des Schadens (tatsächliche Reparatur- oder Wiederherstellungs- bzw. Ersatzkosten) im Rahmen des Schadenersatzrechtes herangezogen.

§ 5

Fälligkeit der Gebühren

Die monatlichen Gebühren sind bis zum 3. Tag eines jeden Monats im Voraus an die Zahlungsabwicklung der Burggemeinde Brüggen zu entrichten. Die Gebühren für den Monat der Zuweisung sind bis zum 3. Tag des Folgemonats zu entrichten.

§ 6

Ausnahmen

Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen. Insbesondere kann in einzelnen Härtefällen die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Spätaussiedlerinnen und –aussiedler, Asyl begehrende Ausländerinnen und Ausländer, Flüchtlinge und Obdachlose sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 23.09.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Spätaussiedler, Asyl begehrende Ausländer, Flüchtlinge und Obdachlose sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 13. Dezember 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 13. Dezember 2022

gez.
Gellen
Bürgermeister

850/2022 Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, der Kleininleiterabgabe sowie über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 13. Dezember 2022

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),

- der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2022,

- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470),

- des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327),

- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. S. 559) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560),

hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Abwassergebühren
- § 2 Gebührenmaßstäbe
- § 3 Schmutzwassergebühr
- § 4 Niederschlagswassergebühr
- § 5 Gebühr für Kleininleiter
- § 6 Gebühren für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm und für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben
- § 7 Gebührenhöhe
- § 8 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 9 Gebührenpflichtige
- § 10 Erhebung und Fälligkeit der Gebühr
- § 11 Verwaltungshelfer
- § 12 Auskunftspflichten
- § 13 Billigkeits- und Härtefallregelung
- § 14 Zwangsmittel
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Abwassergebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Burggemeinde nach §§ 4 Absatz 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Absatz 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

(2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Absatz 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Burggemeinde (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Absatz 1 Satz 2 AbwAG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Burggemeinde umgelegt wird (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

(3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Absatz 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 5 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die eine Kleinkläranlage betreiben, die nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

(4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr sowie die Gebühren nach den §§ 5 und 6 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Absatz 5 KAG NRW).

(5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 2 Gebührenmaßstäbe

(1) Die Burggemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 3).

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 4).

(4) Die Kleineinleitergebühr bemisst sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten und tatsächlich wohnhaften Personen (§ 5).

(5) Die Gebühr für die Abfuhr des Inhalts aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben bemisst sich auf der Grundlage der abgefahrenen Menge (§ 6).

§ 3

Schmutzwassergebühr

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

(3) Soweit die Gebührenpflichtigen unmittelbar von einem Wasserverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, gilt ein gesonderter Gebührensatz.

(4) Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr werden die einem angeschlossenen Grundstück im Erhebungszeitraum tatsächlich zugeführten Wassermengen zugrunde gelegt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die tatsächlich zugeführten Wassermengen werden jährlich einmal ermittelt. Stimmt der Ermittlungszeitraum nicht mit dem Kalenderjahr überein, werden die tatsächlich zugeführten Wassermengen unter Berücksichtigung des Vorjahresverbrauchs hochgerechnet.

(5) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Burggemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um den Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Burggemeinde (§ 46 Absatz 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit haben die Grundstückseigentümer als Gebührensschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz) zu dulden.

(6) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) haben die Gebührenpflichtigen den Mengennachweis durch einen auf ihre Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach Absatz 7 Nr. 2 zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt den Gebührenpflichtigen. Ist den Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Burggemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der

Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Burggemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

(7) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die Gebührenpflichtigen sind grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Burggemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder den Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so haben sie den Nachweis durch einen auf ihre Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt den Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder den Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so haben die Gebührenpflichtigen den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwasserreinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Burggemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die Gebührenpflichtigen durch ein spezielles Gutachten bezogen auf ihre Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen wollen, haben sie die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Burggemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten tragen die Gebührenpflichtigen.

(8) Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch die Gebührenpflichtigen bei der Burggemeinde geltend

zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

§ 4 **Niederschlagswassergebühr**

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden aufgrund der Angaben der Grundstückseigentümer ermittelt. Soweit eine Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke erfolgt, sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, der Burggemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf ihrem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere sind sie verpflichtet, zu einem von der Burggemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf ihrem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Burggemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Burggemeinde haben die Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Burggemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommen die Grundstückseigentümer ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümer vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Burggemeinde geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Burggemeinde (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit haben die Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

Die bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen werden nach ihrem Abflussverhalten wie folgt berücksichtigt:

a) bebaute Flächen (Dachflächen einschließlich Dachüberstände):

Abflussbeiwert: 0,9

b) befestigte Flächen:

ba) sehr stark befestigte Flächen (z. B. Betonflächen, Asphaltflächen):

Abflussbeiwert: 0,9

bb) stark befestigte Flächen (z. B. Pflasterflächen, Verbundsteinpflaster, Verbundsteinflächen):

Abflussbeiwert: 0,6

bc) gering befestigte Flächen (z. B. Rasengittersteinflächen, Schotterdeckschichtflächen, Ökoverbundsteinpflasterflächen):

Abflussbeiwert: 0,2

(3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so haben die Grundstückseigentümer dies der Burggemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 4 Absatz 2 entsprechend. Die Änderung wird jeweils zum 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der Mitteilung folgt, berücksichtigt.

(4) Für die an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossenen Flächen, von denen Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 WHG in eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage eingeleitet wird, erfolgt eine Verminderung der Niederschlagswassergebühr in Höhe von 50 %. Eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage ist eine Anlage, die mindestens ein Fassungsvermögen von 4 Kubikmeter und ein Rückhaltevolumen von 30 Litern je angeschlossenen Quadratmeter aufweist. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der qualifizierten Regenwassernutzungsanlage tragen die jeweiligen Betreiber. Wird auf dem Grundstück eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage betrieben und fällt durch die Nutzung des Niederschlagswassers (z. B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser oder zum Waschen) Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 WHG an, welches der öffentlichen Abwasseranlage zum Zweck der Abwasserreinigung zugeführt werden muss, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge des Niederschlagswassers, welches durch Nutzung zum Schmutzwasser geworden ist, ist von den Gebührenpflichtigen durch einen messrichtig funktionierenden Wasserzähler nachzuweisen. Gemäß § 3 Absatz 7 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Hersteller ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt den Gebührenpflichtigen. Ist den Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Burggemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert. Die Gebührenpflichtigen haben dafür auf Anforderung der Burggemeinde die erforderlichen Angaben zu machen.

(5) Bei einer nachgewiesenen lückenlosen Dachbegrünung, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und mit einer Aufbaustärke der Vegetationstragschicht von mindestens 10 cm hergestellt wurde, wird das Abflussverhalten der dachbegrünten Fläche gemäß Absatz 2 Buchstabe bc) berücksichtigt.

(6) Bei gleichzeitiger Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 4 und 5 erfolgt die Ermäßigung für die Dachflächen ausschließlich nach Absatz 5.

(7) Soweit die Gebührenpflichtigen unmittelbar von einem Verband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, gilt ein gesonderter Gebührensatz.

§ 5 Gebühr für Kleineinleiter

- (1) Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 AbwAG NRW ist die Burggemeinde anstelle der Abwassereinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten (Kleineinleiter), abgabepflichtig.
- (2) Die Burggemeinde erhebt für die gemäß Absatz 1 von ihr zu entrichtende Abwasserabgabe Gebühren nach den § 6 KAG NRW.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben der Burggemeinde rechtzeitig alle nach dieser Satzung erforderlichen Angaben, insbesondere zur Bemessung der Gebühr, zu machen, sowie jede Veränderung dieser Angaben unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Veranlagungszeitraum für die Kleineinleiterabgabe ist das Kalenderjahr. Maßstab für die Abgabe ist die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten und tatsächlich wohnhaften Personen. Stichtag ist der 31. Dezember des Jahres.

§ 6 Gebühren für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm und für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in die zentrale Kläranlage und für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der auf dem Lieferschein des mit der Abfuhr beauftragten Unternehmens dokumentierten Menge pro m³ erhoben.

§ 7 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser (§ 3) beträgt jährlich 3,25 €/m³.
Sie beträgt für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden, 1,27 €/m³.
- (2) Die Gebühr für Niederschlagswasser (§ 4) beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. § 4 Absatz 1 dieser Satzung jährlich 0,73 €.
Sie beträgt für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden, 0,46 €/m².
- (3) Die Gebühr für die Kleineinleiterabgabe (§ 5) beträgt 17,90 €/Person jährlich.
- (4) Die Gebühr für Kleinkläranlagen (§ 6) beträgt 15,79 €/m³ abgefahrenen Klärschlamm.
- (5) Die Gebühr für abflusslose Gruben (§ 6) beträgt 16,62 €/m³ ausgepumpte/abgefahrene Menge.

§ 8

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt grundsätzlich mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses bzw. der Aufnahme der Einleitung folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage bzw. der Einleitung. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr grundsätzlich bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Mitteilung über die Veränderung erfolgt.
- (4) Die Gebührenpflicht gemäß § 6 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr bzw. des Abfahrens.

§ 9

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind

- a) die Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch die Erbbauberechtigten,
- b) die Nießbraucher oder derjenigen, die ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Burggemeinde kann von jedem Gebührenpflichtigen den Teil der Gebühr erheben, der seinem Miteigentumsanteil/Nutzungsanteil entspricht. Die Haftung als Gesamtschuldner bleibt hiervon unberührt.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels sind die neuen Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel haben die bisherigen und neuen Gebührenpflichtigen der Burggemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Erhebung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren für

- a) die Niederschlagswasserbeseitigung und Kleineinleiterabgabe entstehen am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres,
- b) die Schmutzwasserbeseitigung entstehen am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres,
- c) die Entsorgung der Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben entstehen mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Veranlagungszeitraum für die Gebühren nach Absatz 1 ist das Kalenderjahr.

(3) Die Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung und die Kleineinleiterabgabe werden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres mit den sonstigen Grundbesitzabgaben festgesetzt. Die Niederschlagswassergebühr und die Kleineinleiterabgabe sind je zu $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages zum 15.2., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Kalenderjahres fällig.

(4) Für die Schmutzwassergebühren erhebt die Burggemeinde zusammen mit den sonstigen Grundbesitzabgaben am 15.2., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, berechnen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen oder Betriebe. Nach Ablauf des Kalenderjahres werden die Schmutzwassergebühren endgültig festgesetzt. Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.

(5) Für die Gebühren für die Behandlung und Entsorgung der Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erhebt die Burggemeinde zusammen mit den sonstigen Grundbesitzabgaben am 15.2., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Abfuhrmenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, berechnen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen oder Betriebe. Nach Ablauf des Kalenderjahres werden die Gebühren für die Behandlung und Entsorgung der Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben endgültig festgesetzt. Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.

(6) Abweichend von Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 sind Kleinbeträge

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags fällig, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

(7) Auf Antrag können die Gebühren mit den übrigen Grundbesitzabgaben abweichend von Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Für den Änderungsantrag gilt Satz 2 entsprechend.

(8) Soweit Jahresgebührenabrechnungen erfolgen, sind Nachzahlungsbeträge einen Monat nach Bekanntgabe der Bescheide fällig. Erstattungsbeträge werden mit der laufenden Gebührenschuld verrechnet bzw. auf Anfrage erstattet. Endet die Gebührenpflicht, werden Erstattungsbeträge ausgezahlt.

§ 11 Verwaltungshelfer

Die Burggemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 12 Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Burggemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Burggemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 13 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Gebühren gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 14 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggén über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, der Kleineinleiterabgabe sowie über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 13. Dezember 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 13. Dezember 2022

gez.
Gellen
Bürgermeister

851/2022 Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 13. Dezember 2022

Aufgrund

-des § 4 des Gesetzes über Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW S. 313), geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 ([GV. NRW. S. 122](#)),

-des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 ([GV. NRW. S. 490](#)),

-der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2022,

-des § 33 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Burggemeinde Brüggen vom 13. Dezember 2022,

hat der Rat der Burggemeinde Brüggen am 13. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Gebührensätze
- § 3 Gebührenpflichtige
- § 4 Fälligkeit
- § 5 Beitreibung
- § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Satzung

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Leistungen nach der Friedhofssatzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensätze

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle Brüggen

1.1 Benutzung der Leichenzelle je Tag	21,00 €
1.2 Benutzung des Feierraumes	278,00 €
1.3 Aufbewahrung der Urne	20,00 €

2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

2.1 Erdbestattung in einem Reihengrab	544,00 €
2.2 Erdbestattung in einem pflegefreien Reihengrab	544,00 €
2.3 Erdbestattung in einem Wahlgrab	680,00 €
2.4 Erdbestattung in einem Wahlgrab unter Zuteilung	680,00 €
2.5 Urnenbeisetzung in Wahlgräbern	449,00 €
2.6 anonyme Urnenbeisetzung	404,00 €
2.7 Urnenbeisetzung in einem Urnenreihengrab	449,00 €
2.8 Ascheverstreung auf einem Aschestreufeld	404,00 €
2.9 Urnenbeisetzung in einem pflegefreien Urnengrabfeld	494,00 €
2.10 Urnenbeisetzung in einer Urnenstele	359,00 €

3. Ausgrabungen

3.1 falls die Beerdigung nicht länger als 10 Jahre zurückliegt	459,00 €
3.2 falls die Beerdigung mehr als 10 Jahre zurückliegt	306,00 €
3.3 Ausgrabung einer Urne	225,00 €

4. Umbettungen

4.1 falls die Beerdigung nicht länger als 10 Jahre zurückliegt	918,00 €
4.2 falls die Beerdigung mehr als 10 Jahre zurückliegt	612,00 €
4.3 Umbettung einer Urne	449,00 €

5. Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten

5.1 Reihengrab	1.284,00 €
5.2 pflegfreies Reihengrab	1.689,00 €
5.3 Wahlgrab je Grabstelle	2.033,00 €
5.4 Wahlgrab unter Zuteilung je Grabstelle	1.844,00 €

5.5 Urnenwahlgrab	1.029,00 €
5.6 anonymes Urnengrab	371,00 €
5.7 Urnenreihengrab	865,00 €
5.8 Aschestreufeld	366,00 €
5.9 pflegefreies Urnengrabfeld	949,00 €
5.10 Urnenstele	1.065,00 €
5.11 Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern je Grabstelle und Jahr	81,00 €
5.12 Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern unter Zuteilung je Grabstelle und Jahr	74,00 €
5.13 Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgräbern je Jahr	41,00 €
5.14 Nacherwerb von Nutzungsrechten an pflegefreien Urnengrabfeldern je Jahr	38,00 €
5.15 Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnenstelen je Jahr	43,00 €

6. Sonstige Gebühren

6.1 Gebühr bei Aufgabe des Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhefrist je angefangenem Kalenderjahr	30,00 €
6.2 Gebühr für Verpackung und Versand einer Urne	25,00 €

7. Erlaubnisse

7.1 Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern je Grabstelle	20,00 €
---	---------

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Zur Zahlung sind die Antragssteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen beantragt wird.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Beitreibung

Die Gebühren können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Burggemeinde Brügggen über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 23.09.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brügggen über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 13. Dezember 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brügggen, den 13. Dezember 2022

gez.
Gellen
Bürgermeister

852/2022 1. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2022 zur Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, der Kleinleiterabgabe sowie über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 16. Dezember 2021

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),

- der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2022,

- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470),

- des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327),

- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. S. 559) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560),

hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, der Kleinleiterabgabe sowie über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 16. Dezember 2021 wird wie folgt geändert:

§ 7 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser (§ 3) beträgt je m³ jährlich 3,02 €. Sie beträgt für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden, 1,13 €/m³.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2022 zur Satzung der Burggemeinde Brügggen über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, der Kleineinleiterabgabe sowie über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 16. Dezember 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brügggen, den 13. Dezember 2022

gez.
Gellen
Bürgermeister

**853/2022 Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Festsetzung der Steuer-
sätze für die Realsteuern der Burggemeinde Brüggen (Hebesatzsatzung)
vom 13. Dezember 2022**

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931), § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert am 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911), § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern (RealStZustG) vom 16.12.1981 (GV NW. S. 732), zuletzt geändert am 18. Dezember 2018 (GV NW. S.738), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666 / SGV NW. 2023), zuletzt geändert am 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Zeit ab 01.01.2023 wie folgt neu festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | • für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 254 v.H. |
| | • für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 493 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 416 v.H. |

§ 2

Die Satzung über die Steuersätze für die Realsteuern der Burggemeinde Brüggen (Hebesatzsatzung) tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Burggemeinde Brüggen (Hebesatzsatzung) vom 13. Dezember 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 13. Dezember 2022

gez.
Gellen
Bürgermeister

854/2022 Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Burggemeinde Brüggen (Friedhofssatzung) vom 13. Dezember 2022

Auf der Grundlage von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV NRW S. 122) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert am 14. September 2021 (GV NRW S. 1072), hat der Rat der Burggemeinde Brüggen am 13. Dezember 2022 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- I. Eigentum, Verwaltung, Zweckbestimmung
- II. Ordnungsvorschriften
- III. Allgemeine Bestattungsvorschriften
- IV. Grabstätten
- V. Denkzeichen und Einfriedungen
- VI. Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber
- VII. Sonstige Vorschriften
- VIII. Ordnungswidrigkeiten
- IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

I. Eigentum, Verwaltung, Zweckbestimmung

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für den im Ortsteil Brüggen der Burggemeinde Brüggen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

(2) Friedhofsträger ist die Burggemeinde Brüggen.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Der Friedhof bildet eine einheitliche, nichtrechtsfähige Anstalt des Friedhofsträgers.

(2) Der Friedhof dient der Gewährleistung der letzten Ruhe der Toten durch Bestattung (Einbringung in eine Erdgrabstätte) oder Beisetzung (Aufbewahrung der sterblichen Überreste in sonstiger Weise, insbesondere Einbringung der Totenasche in ein Urnengrab), die bei ihrem Ableben Einwohner der Burggemeinde Brüggen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Burggemeinde Brüggen innehatten. Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

(3) Der Friedhof dient auch der Gewährung der letzten Ruhe von Sternenkindern, von deren Eltern zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bestattung oder Beisetzung mindestens ein Teil Einwohner der Burggemeinde Brüggen ist oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Burggemeinde Brüggen innehat. Sternen Kinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Im Fall des Satzes 2 kann der Nutzungsberechtigte die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Wahlgrabstätte auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen. Satz 3 gilt nicht, wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht. Ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne des Satzes 4 besteht insbesondere, wenn die Umbettung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verursachen würde. Im Fall des Satzes 4 zahlt der Friedhofsträger an den Nutzungsberechtigten eine Entschädigung in Geld. Die nach Satz 6 zu zahlende Entschädigung beträgt zehn Prozent der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Schließung für eine einzelne Wahlgrabstätte der erworbenen Art festgesetzten Grabnutzungsgebühr.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Toten werden, falls die Dauer des Nutzungsrechts noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in vergleichbare Grabstätten umgebettet, die jeweils Gegenstand der Nutzungsrechte werden.

(4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte erhält außerdem eine gesonderte Mitteilung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Die Mitteilung soll Hinweise auf die Möglichkeit zur Umbettung und auf mögliche Umbettungstermine enthalten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten sind täglich von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhofsträger alle oder einzelne Friedhofsteile vorübergehend für Besucher schließen oder ihr Betreten untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Innerhalb des Friedhofes ist nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, zu befahren;

b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen;

d) ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen anzufertigen;

e) Schriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;

- f) den Friedhof und oder einzelne Friedhofsteile zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
- h) Sport zu treiben, zu lärmern oder zu lagern;
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Schwerbehindertenbegleithunde sowie sonstige Hunde sofern sie an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern geführt werden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Wochentagen nicht länger als bis 18:00 Uhr, an Tagen vor Feiertagen nicht länger als bis 12:00 Uhr ausgeführt werden.
- (2) Bei Beendigung der Tagesarbeit sind Geräte und Materialien wegzuräumen und der Arbeitsplatz in seinen früheren Zustand zu versetzen. Gewerblicher Abfall darf auf dem Friedhof nicht gelagert werden. Die aufgestellten Abfallkörbe dürfen nicht benutzt werden, Geräte nicht in oder an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.
- (3) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten mit ihrer Tätigkeit verursacht haben. Der Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Schadensersatzansprüche per Verwaltungsakt durchzusetzen.
- (4) Gewerbetreibenden, die ihren Pflichten dieser Satzung gegenüber nicht nachkommen, kann in begründeten Fällen das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung oder Beisetzung ist bei dem Friedhofsträger anzumelden. Die Anmeldung hat unverzüglich nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in Schriftform zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll die Gewährung der letzten Ruhe durch Beisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Beauftragter des Friedhofsträgers setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung fest. Die Bestattungen und Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung oder Beisetzung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (5) Die Bestattung oder Beisetzung darf frühestens nach 24 Stunden erfolgen. Der Friedhofsträger kann eine frühere Bestattung oder Beisetzung zulassen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis eines Arztes, der nicht die gesetzlich vorgeschriebene Leichenschau durchgeführt hat, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.

§ 8**Größe von Erdbestattungsgräbern**

Erdbestattungsgräber müssen durch eine mindestens 0,30 m starke Erdwand voneinander getrennt sein. Die Tiefe der Gräber bis zur Oberkante des Sarges beträgt bei Reihen- und Wahlgrabstätten 0,90 m. Die Tiefe der Gräber bis zur Oberkante der Urne beträgt 0,50 m.

§ 9**Ruhezeit**

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung beträgt 25 Jahre.

IV. Grabstätten**§ 10****Arten der Grabstätten**

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(2) Die Gräber werden eingeteilt in

- a) Reihengräber,
- b) pflegefreie Reihengräber,
- c) Wahlgräber,
- d) Wahlgräber unter Zuteilung
- e) Urnenwahlgräber,
- f) anonyme Urnengräber,
- g) Urnenreihengräber,
- h) Aschestreufelder,
- i) pflegefreie Urnengrabfelder,
- j) Urnenstelen

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Art oder Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Bei vorliegender Härte (z.B. Sterbefall von Kindern vor den Eltern, Familienzusammenführung o.ä.) können auf Antrag, in begründeten Ausnahmefällen Grabstätten reserviert werden. Die Friedhofsverwaltung entscheidet im Einzelfall über die Genehmigung oder Versagung. Zur Reservierung ist die Grabstelle entsprechend einer Nutzungszeit zu erwerben.

§ 11**Reihengräber**

(1) Reihengräber werden erst anlässlich eines Todesfalles der Reihe nach jeweils für einen Verstorbenen für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Der Wiedererwerb ist nicht möglich. In einem Reihengrab kann nur ein Verstorbener bestattet werden. Für Reihengräber gelten § 13 Absatz 2 Sätze 4 bis 8 sinngemäß.

(2) Die Gräber haben folgende Maße:

Länge: 2,20 m
Breite: 0,90 m

(3) Nach Ablauf der Nutzungszeit wird die Grabstätte vom Friedhofsträger abgeräumt und eingeebnet. Noch vorhandene Sachen gelten als herrenlos und können ebenfalls abgeräumt werden. Die Gebühr hierfür wird beim Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten an den Friedhofsträger entrichtet. Eine vorherige Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten oder deren Angehörigen über die Abräumung und Einebnung findet nicht statt.

(4) § 13 Absatz 5 gilt sinngemäß.

(5) Die aus vorherigen Satzungsregelungen erworbenen Rechte bleiben unberührt und werden nach den vorherigen Satzungsregelungen behandelt.

§ 12

Pflegefreie Reihengräber

(1) Pflegefreie Reihengräber dienen der Bestattung von Särgen. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt und der Reihe nach belegt. Der Wiedererwerb ist nicht möglich. Sie befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich vom Friedhofsträger unterhalten werden.

(2) Die Grabstätte kann mit einer im Boden versenkten Liegeplatte mit einem Hinweis auf die Person des/der Verstorbenen versehen werden. Die Liegeplatte ist im oberen Drittel der Grabstätte mittig und erbenerdig in die Grabstätte zu verlegen. Die genaue Lage wird durch den Friedhofsträger festgelegt. Dabei ist sicherzustellen, dass eine ungehinderte Unterhaltung und Pflege der Grabstätten durch den Friedhofsträger gewährleistet ist. Für die Beschaffenheit der Liegeplatten gilt § 23 Absatz 10.

§ 13

Wahlgräber / Wahlgräber unter Zuteilung

(1) An Wahlgräbern kann erst anlässlich eines Todesfalles ein Nutzungsrecht erworben werden.

(2) Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. In den Wahlgräbern können die Erwerber und ihre Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung des Friedhofsträgers. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt. Es wird vermutet, dass der Besitzer der Urkunde der Nutzungsberechtigte ist. Die Nutzungszeit wird für die Dauer der Ruhezeit verliehen. Der Nutzungsberechtigte hat jede Änderung seiner Anschrift mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig. Die Maße der Wahlgräber betragen:

Länge 3,00 m,
Breite 1,35 m.

(3) Schon bei Verleihung des Nutzungsrechtes soll der/die Erwerber(in) für den Fall des Ablebens aus dem nachstehend genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht an der Grabstätte in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder,
- d) Stiefkinder,
- e) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

- f) Eltern,
- g) Geschwister,
- h) Stiefgeschwister,
- i) nicht unter a) bis h) fallende Erben und
- j) Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

(4) Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung des Friedhofsträgers gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr jährlich verlängert werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann der Friedhofsträger über die Grabstätten anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf schriftlich, sollten die Angehörigen nicht bekannt sein, durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

Reicht die Dauer des Nutzungsrechts zur Wahrung der Ruhefrist eines Verstorbenen nicht aus, so muss vor der Bestattung das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Dauer der Ruhefrist verlängert werden. Die hierfür zu zahlende Gebühr ist bruchteilmäßig anhand der zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebührensätze zu errechnen, und zwar wird für jedes Jahr der Verlängerung. Alle Verlängerungen werden auf volle Jahre erteilt.

(5) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt wird. In diesen Fällen ergeht zuvor eine entsprechende Aufforderung. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentlich befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung. Die Grabstätte kann vom Friedhofsträger abgeräumt und eingeebnet werden. Noch vorhandene Sachen gelten als herrenlos und können ebenfalls abgeräumt werden. § 26 Absatz 8 Satz 2 gilt sinngemäß.

(6) Die Verlängerung der Nutzungsfrist bei Wahlgräbern ist bei einer Umgestaltung der Beerdigungsfelder nicht mehr zu gestatten. In diesen Fällen können nur Umbettungen in andere Gräber erfolgen. Die hierfür zu zahlenden Gebühren richten sich nach den Sätzen der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung.

(7) Bei der Beisetzung in einem Wahlgrab unter Zuteilung, wird die Stelle des Grabes nicht vom Nutzungsberechtigten ausgewählt. Die Stelle wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.

§ 14

Urnengräber

(1) Eingeäscherte Tote dürfen beigesetzt werden

- a) in Urnenwahlgrabstätten,
- b) in anonymen Urnengrabstätten,
- c) in Urnenreihengrabstätten,
- d) in Urnenstelen,öö
- e) in pflegefreien Urnengrabfeldern,
- f) auf Aschestreifefeldern und
- g) in Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gilt § 13 für Urnengrabstätten sinngemäß. Für anonyme Urnengräber und Aschestreiffelder gilt § 13 Absatz 2 Satz 4 nicht.

(3) Anonyme Urnengrabstätten befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich vom Friedhofsträger unterhalten werden. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach. Die Grabfelder erhalten keine besondere Gestaltung und keine Hinweise auf die Person

des Verstorbenen. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

§ 15

Urnenreihengräber

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen wird. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit wird die Grabstätte vom Friedhofsträger abgeräumt und eingeebnet. Noch vorhandene Sachen gelten als herrenlos und können ebenfalls abgeräumt werden. Die Gebühr hierfür wird beim Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten an den Friedhofsträger entrichtet. Eine vorherige Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten oder deren Angehörigen über die Abräumung und Einebnung findet nicht statt.

§ 16

Aschestreufeld

(1) Ein Toter wird auf einem hierfür durch den Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes (Aschestreufeld) durch Verstreuung der Asche beigesetzt. Für die Verstreuung wird ein Hohlraum ausgehoben und die darin eingesetzte Asche anschließend mit dem Aushub bedeckt.

(2) Es wird ein zentraler Platz zur Andacht eingerichtet. Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen, sowie Grabschmuck sind nicht zulässig.

§ 17

Pflegefreies Urnengrabfeld

(1) Pflegefreie Urnengrabfelder dienen der Beisetzung von Urnen. Eine Stelle wird erst anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Sie befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich vom Friedhofsträger unterhalten werden.

(2) Der Name der Beigesetzten wird mittels einer Tafel an einer Stele auf dem Grabfeld befestigt.

(3) Das Aufstellen weiterer Grabmäler oder sonstiger baulicher Anlagen, sowie Grabschmuck sind nicht zulässig.

§ 18

Urnenstelen

(1) Urnenstelen dienen der Beisetzung von Aschen in Urnen. Sie bestehen aus Urnenkammern, die soweit verfügbar, von den Angehörigen im vorgesehenen Feld mit ausgewählt werden können.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gilt § 13 für Urnenstelen sinngemäß. Das Aufstellen weiterer Grabmäler oder sonstiger baulicher Anlagen, sowie Grabschmuck sind nicht zulässig.

(3) Es wird ein zentraler Platz zur Andacht eingerichtet.

(4) Nach Ablauf der Ruhefrist wird die Asche durch den Friedhofsträger an anderer Stelle auf der Friedhofsanlage beigesetzt. Eine vorherige Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten oder deren Angehörigen findet nicht statt.

§ 19

Durchführung von Bestattungen und Beisetzungen

(1) Särge müssen festgefügt und abgedichtet sein, so dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie müssen aus Holz oder holzähnlichem und leicht verrottbarem Material hergestellt sein.

(2) Bestattungsbehältnisse, deren Ausstattung und Beigaben müssen biologisch abbaubar und im Übrigen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

(3) Die Durchführung der Bestattung oder Beisetzung erfolgt ausschließlich durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers.

(4) Die Anzahl der Bestattungen und Beisetzungen bestimmt sich nach der Art der Grabstätte:

- a) In einem Wahlgrab können bis zu zwei Urnen, oder zusätzlich zu einer Erdbestattung eine Urne beigesetzt werden.
- b) In allen Reihenerdgrabstätten, kann eine Erdbestattung durchgeführt werden.
- c) In einem Urnenwahlgrab und einer Stelle eines pflegefreien Urnengrabfeldes können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- d) In einem anonymen Urnengrab und einem Urnenreihengrab kann eine Urne beigesetzt werden.
- e) In der Kammer einer Urnenstele können zwei Urnen beigesetzt werden.

(5) Die Bestattung von einem Elternteil mit einem gleichzeitig verstorbenen Kind unter einem Jahr und die Beerdigung von zwei gleichzeitig gestorbenen Kindern im Alter bis zu fünf Jahren in einer Grabstelle ist gestattet. Es ist zulässig, zu einem anderen Toten einen Toten unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Nutzungszeit hierdurch nicht überschritten wird. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

§ 20

Vorzeitige Rückgabe von Grabstätten

(1) Wird ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist aufgegeben, erhebt der Friedhofsträger eine Gebühr für die Pflege der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist. Bei der freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Benutzungsgebühr. Eine vorzeitige Rückgabe ist erst nach Ablauf von mindestens 15 Jahren der Ruhefrist des dort zuletzt beigesetzten Verstorbenen möglich. § 24 Absatz 2 gilt sinngemäß.

§ 21

Schutz der Totenruhe

(1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden. Umbettungen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Genehmigung zur Umbettung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Eine Umbettung innerhalb des Gemeindegebiets soll nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses genehmigt werden; insoweit gilt zum Schutze des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Toten ein besonders strenger Prüfungsmaßstab. Die Befugnisse des Friedhofsträgers zu Schließung und Entwidmung des Friedhofs sowie von Friedhofsteilen bleiben unberührt.

(2) Die Ausgrabung von Leichen und Aschen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung. Umlegungen, die innerhalb der gleichen Grabstätte aus Anlass einer weiteren Bestattung oder Beisetzung oder auf Betreiben des Friedhofsträgers innerhalb

des Friedhofs aus Anlass der Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit durchgeführt werden, gelten nicht als Ausgrabung eines Toten im Sinne des Satzes 1.

(3) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. Umbettungen von Erdbestattungen sind aus hygienischen Gründen innerhalb der ersten fünf Jahre der Ruhefrist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zu genehmigen.

(4) Umbettungen können von Angehörigen des Verstorbenen oder dem Nutzungsberechtigten einer Grabstätte beim Friedhofsträger beantragt werden. Kann ein Antragsteller nicht allein darüber verfügen, so muss er eine schriftliche Einwilligung der Mitberechtigten beibringen.

(5) Alle Umbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Umbettung und Ausgrabung von in Urnenstelen beigesetzten Urnen und die auf Aschestreufeldern verstreuten Aschen ist nicht zulässig. Absatz 1 Satz 5 gilt sinngemäß. Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt.

V. Denkzeichen und Einfriedungen

§ 22

Einreichung von Unterlagen

(1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist unbeschadet der nach baubehördlichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis nur mit Einwilligung des Friedhofsträgers gestattet.

(2) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler usw. können auf Kosten des Verpflichteten vom Friedhofsträger entfernt werden. Mit dem Antrag sind Zeichnungen in einfacher Ausfertigung im Maßstab 1:10 schriftlich, per Fax oder per E-Mail einzureichen; bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben. Im Falle einer Zusendung per E-Mail ist der Antrag mit allen Anlagen als PDF-Dokument beizufügen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

(3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofssatzung entspricht. Dasselbe gilt für die Wiederverwendung alter Grabmäler.

§ 23

Beschaffenheit von Grabmälern

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird und keine vermeidbare Beeinträchtigung der Nachbargrabstätten erfolgt.

(2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff - Naturstein, Holz, Kupfer, Bronze, Schmiedeeisen oder Aluminium in patinierter Verarbeitung - hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.

(3) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals (auch der Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.

(4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

(5) Nicht zugelassen sind

- a) Grabmäler aus Betonwerkstein,
- b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement oder Porzellan,
- c) Grabmäler aus Kunststoff, Kunststeinen, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Tropf- oder Grottensteinen,
- d) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.

(6) Stehende Grabmäler sollen nicht höher als 1,20 m sein.

Stelen und Grabkreuze aus Holz sollen nicht höher als 1,50 m sein.

Liegende Grabmäler (Grabplatten oder sogenannte Kissensteine) dürfen 50 % der Grabfläche nicht überschreiten.

(7) Einfassungen sind zulässig, wenn sie aus Stein (behauen, geformt oder gebrannt) sind. Die Einfassungen müssen der Umgebung angepasst sein und dürfen grundsätzlich nicht mehr als 8 cm über Wegeniveau eingebaut werden. Die Einfassungen müssen vollständig auf den einzufassenden Grabstätten liegen und mit den Grabstättengrenzen abschließen. Sie sollen grundsätzlich eine Breite von 0,10 m nicht überschreiten. Einfassungen sind bei Erdbestattungen auf der zu öffnenden Grabstelle und den angrenzenden Grabstätten jeweils zu Lasten des Eigentümers der Einfassung zu entfernen. Grabstätteneinfassungen ersetzen keine Wegeeinfassungen.

(8) Die erstmalige Anlage der Einfriedung der Wahlgräber wird durch den Friedhofsträger vorgenommen.

(9) Urnengräber sind wie folgt zu gestalten:

a) in Bereichen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften:

- Grabsteinplatte mit dem Maß 0,90 m x 0,90 m, Höhe der Platte 4 - 6 cm, Naturfarbton, die Grabsteinplatte darf das Bodenniveau um bis zu 3 cm überragen.

b) in Bereichen mit besonderen Gestaltungsvorschriften:

- die Platte darf nur 50 % der Grundfläche (0,90 m x 0,90 m) in Anspruch nehmen.
- bei aufrecht stehenden Grabmalen (Stelen) dürfen die Maße (0,30 m x 0,30 m x 0,80 m) nicht überschritten werden

c) bei Urnenreihengräbern:

- Grabsteinplatte mit dem Maß 0,30 m x 0,20 m, Höhe der Platte 3 cm, Naturfarbton, die Verlegung hat bündig mit dem Bodenniveau zu erfolgen.

Bepflanzungen dürfen die Höhe von 0,80 m nicht überragen

-d) die seitliche Einfassung erfolgt mit Split, die obere und untere Einfassung mit einheitlichen Randssteinen 0,10 m x 0,20 m.

(10) Für pflegefreie Reihengräber sind Liegeplatten in einer einheitlichen Größe von 0,50 m x 0,40 m aus Hartgestein mit gebrochenen Kanten in Schwarz- und Grautönen anzufertigen. Die Dicke muss mindestens 6 cm betragen. Die Verlegung hat bündig mit dem Bodenniveau zu erfolgen. Eine weitere gärtnerische Gestaltung der Grabfläche ist nicht gestattet. Schriftzüge, Ornamente u. ä. dürfen nur vertieft dargestellt werden. Erhabene Schmuck-, Schrift- und Gestaltungselemente sind nicht zugelassen.

(11) Urnenkammern werden mit einer Verschlussplatte verschlossen. Die Verschlussplatten werden vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und bleiben in seinem Eigentum.

Die Verschlussplatten dürfen nur nach den Vorgaben des Friedhofsträgers durch einen zugelassenen Steinmetz beschriftet werden. Der jeweilige Schriftentwurf bedarf der vorherigen kostenpflichtigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

Ornamente, Figuren, Bildnisse, Verzierungen oder Grabausschmückungen dürfen nur entsprechend der Vorgaben des Friedhofsträgers angebracht werden. Die Nachbargräber dürfen nicht beeinträchtigt werden. Wird eine Verschlussplatte unzulässig beschriftet, bemalt oder durch individuelle Steinmetzarbeiten verändert oder beschädigt, wird die Verschlussplatte durch den Friedhofsträger zulasten des / der Nutzungsberechtigten erneuert.

§ 24

Entfernung von Grabmälern

(1) Die in § 23 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Einwilligung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts (bzw. der Ruhefrist bei Reihengräbern) sind Grabmäler usw. von den Berechtigten zu entfernen. Geschieht das nach einmaliger Aufforderung nicht, werden die Grabmäler usw. auf Kosten der Berechtigten vom Friedhofsträger abgeräumt. Die Grabmäler usw. gehen entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers im Einvernehmen mit der zuständigen Denkmalbehörde.

§ 25

Standesicherheit von Grabmalen

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks gemäß der Technischen Anleitung zur Standesicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) des DENAK Deutsche Naturstein Akademie e. V. in der jeweils gültigen Fassung einzubringen. Die vorgeschriebene Prüfung der Grabmalanlagen wird jährlich durchgeführt. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Nutzungsberechtigten (zur Unterhaltung und Pflege Verpflichteten) sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umzulegen oder entfernen lassen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, so kann der Friedhofsträger nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Erforderliche veranlassen.

VI. Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 26

Herrichtung von Gräbern

(1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Sie sind spätestens drei Monate nach der Bestattung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit ordnungsgemäß zu unterhalten.

- (2) Die Gestaltung der Grabstellen ist ebenerdig und ohne Grabhügel vorzunehmen.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über. Stark wuchernde Bäume und Sträucher sind zu entfernen oder zurückzuschneiden, wenn sie öffentliche Anlagen, Wege oder benachbarte Gräber beeinträchtigen, insbesondere, wenn sie eine Höhe von 2,50 m überschreiten.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
- (5) Das Aufstellen der Würde des Ortes nicht entsprechender Gefäße, zur Aufnahme von Blumen ist nicht gestattet.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (7) Die Benutzung von Torf und roter Asche bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach einmaliger schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann der Friedhofsträger in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten (Ersatzvornahme) in Ordnung bringen oder bringen lassen.

VII. Sonstige Vorschriften

§ 27

Benutzung der Leichenhalle

- (1) In der Leichenhalle werden die Toten bis zu ihrer Bestattung oder Beisetzung aufbewahrt. Die Aufbewahrung erfolgt in der Regel in der Leichenhalle des Friedhofes, auf dem die Beerdigung vorgesehen ist.
- (2) Die Leichenhalle darf nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers und in Begleitung dessen Personals betreten werden. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Toten während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder – falls eine solche nicht stattfindet – der Bestattung oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 28 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Särge der Toten mit meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 28

Friedhofskapelle und Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle) abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag kann der Friedhofsträger gestatten, dass der Sarg während der Trauerfeier geöffnet wird. Satz 1 gilt nicht, wenn der Tote an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten hat, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

(3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Tote an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Die Auswahl von Musik- und Gesangsdarbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

§ 29

Grabschmuck

Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und Grabschmuck nicht verwendet werden.

§ 30

Grabverzeichnis

Es wird ein Grabverzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der Gräber geführt.

§ 31

Haftung

Der Friedhofsträger hat auf dem Friedhof keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht. Er haftet nicht für Schäden, die durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

VIII. Ordnungswidrigkeiten

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich als Besucher entgegen § 5 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen nicht befolgt,
- b) als Gewerbetreibender entgegen § 6 auf dem Friedhof handelt,
- c) eine Bestattung entgegen § 7 dem Friedhofsträger nicht anmeldet,
- d) entgegen § 22 ohne vorherige Einwilligung des Friedhofsträgers Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet bzw. unter Missachtung der Vorschriften in den §§ 22 bis 25 Grabmale oder bauliche Anlagen verändert, entfernt oder nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- e) die besonderen Gestaltungs- und Unterhaltsvorschriften der §§ 23, 24 und 26 missachtet
- f) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 29 verwendet,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 33 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und der Friedhofshalle werden Gebühren nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Burggemeinde Brüggen (Friedhofssatzung) vom 17. Dezember 2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggen über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Burggemeinde Brüggen (Friedhofssatzung) vom 13. Dezember 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 13. Dezember 2022

gez.
Gellen
Bürgermeister

Gemeinde Grefrath

855/2022 13. Änderungssatzung vom 13.12.2022

zur Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath vom 14.12.2010

Der Rat der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesabfallgesetz- vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74), in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 20 der Abfallentsorgungssatzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath vom 15. Dezember 1992, in der zurzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Gebühren

Der § 5 der Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath vom 14.12.2010 wird wie folgt geändert:

1. Für Restabfall (System „graue / blaue Tonne“)

1.1 Grundgebühr je Jahr bei

a) 70 l - Abfallsack	4,03 €
b) 90 l - Abfallbehälter	5,18 €
c) 120 l - Abfallbehälter	6,91 €
d) 240 l - Abfallbehälter	13,83 €
e) 770 l - Abfallbehälter	44,36 €
f) 1.100 l - Abfallbehälter	63,37 €

1.2 Leistungsgebühr je Entleerung für

a) 70 l - Abfallsack	2,83 €
b) 90 l - Abfallbehälter	3,64 €
c) 120 l - Abfallbehälter	4,85 €
d) 240 l - Abfallbehälter	9,69 €
e) 770 l - Abfallbehälter	31,10 €
f) 1.100 l - Abfallbehälter	44,43 €

1.3	zusätzlicher Restabfallsack (70 l) (Sollte das nach 1.1 bzw. 1.2 satzungsmäßig zur Verfügung gestellte Restabfallvolumen ausnahmsweise nicht ausreichen, können zusätzlich Restabfallsäcke erworben werden.)	5,00 €
2.	Für kompostierbaren Abfall (System „braune Tonne“)	
2.1.	Grundgebühr je Jahr für	
	a) 120 l - Abfallbehälter	1,32 €
	b) 240 l - Abfallbehälter	2,65 €
2.2.	Leistungsgebühr je Entleerung für	
	a) 120 l - Abfallbehälter	4,26 €
	b) 240 l - Abfallbehälter	8,53 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese 13. Änderungssatzung zur Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath vom 14.12.2010 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Gebührenerhebung für die Abfallentsorgung in der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Gebührentarif ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Gebührentarifs vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 14.12.2022

gez. Schumeckers
Bürgermeister

856/2022 17. Änderungssatzung vom 13.12.2022

zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003

Aufgrund

- des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313) in der zurzeit gültigen Fassung,
- der §§ 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung
- des § 40 der Friedhofssatzung der Gemeinde Grefrath vom 16.12.2003 für den Friedhof Schaphauser Str. in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 13.12.2022 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Gebühren

Der § 2 der Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003 wird wie folgt geändert:

1.	Benutzung der Aufbahrungsräume und der Friedhofskapelle	
1.1	Benutzung der Aufbahrungsräume pro Tag	60,00 €
	mindestens jedoch	180,00 €
1.2	Benutzung der Friedhofskapelle	386,00 €
2.	Bestattungsgebühren	
2.1	bei Gräbern für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	608,00 €
2.2	bei Gräbern für Kinder bis zu 5 Jahren	436,00 €
2.3	bei Urnengräbern	243,00 €
3.	Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechtes an Grabstätten	
3.1	bei Bestattungen in Erdgrabstätten	
3.11	Wahlgrab je Grabstelle für die Dauer von 30 Jahren	2.953,00 €
3.12	bei Wiedererwerb und Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern je Grabstelle je Jahr	98,00 €
3.13	Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren	1.730,00 €
3.14	pflegefreies Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren	2.069,00 €
3.15	Baumbestattung Erdgrabstätte	2.604,00 €
3.16	Reihengrab für Kinder für die Dauer von 20 Jahren auf dem Kindergrabfeld	1.154,00 €
3.2	bei Bestattungen in Urnengrabstätten	
3.21	Wahlgrab je Grabstelle für die Dauer von 20 Jahren	1.968,00 €

3.22	bei Wiedererwerb und Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern je Grabstelle je Jahr	98,00 €
3.23	pflegefreies Urnenreihengrab	1.284,00 €
3.24	Baumbestattung Urnengrabstätte	1.819,00 €
3.25	Anonyme Ascheverstreung	170,00 €
4. Umbettungsgebühren		
4.1	Umbettung bzw. Ausgrabung bei Erwachsenen und Kindern über 5 Jahre	750,00 €
4.2	Umbettung bzw. Ausgrabung bei Kindern bis zu 5 Jahren	518,00 €
4.3	Umbettung bzw. Ausgrabung einer Urne	250,00 €
5. Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstellen von Grabmalen		
5.1	für stehende Grabmale bei Erdbegräbnisstätten	28,00 €
5.2	für stehende Grabmale bei Urnengräbern	23,00 €
5.3	für Grabplatten auf Wahl- und Reihengräbern	13,00 €
5.4	für Grabplatten auf pflegefreien Gräbern (inkl. Entfernung der Grabplatte nach Ablauf der Ruhefrist)	52,00 €
6. Grabbeigabegebühr		
6.1	Verwaltungskosten	37,00 €
6.2	Grabbereitung	206,00 €
6.3	Urnenwahlgrab für die Dauer von 20 Jahren mit der Möglichkeit einer Grabbeigabe	2.035,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese 17. Änderungssatzung zur Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003 in der zurzeit gültigen Fassung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Gebührentarif ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Gebührentarifs vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 14.12.2022

gez. Schumackers
Bürgermeister

857/2022 16. Änderungssatzung vom 13.12.2022
zur Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung von Ge-
bühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und
der Kleininleiterabgabe vom 18.06.2007

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (SV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.1994 (BGBl.I S. 3370 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 43 ff, 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW.) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 16.07.2016 (GV. NRW. S. 559) in der zurzeit gültigen Fassung;
und
- der Satzung über die Beseitigung von Abwasser –Abwasserbeseitigungssatzung– in der Gemeinde Grefrath vom 06.02.1997 in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Benutzungsgebühren

Der § 5 der Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleininleiterabgabe vom 18.06.2007 in der zurzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. Die Gebühr für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 13,02 €/t

2. Die Gebühr für die Entsorgung des Klärschlammes aus
 - mechanischen Kleinkläranlagen beträgt 42,47 €/t
 - vollbiologischen Kleinkläranlagen beträgt 24,38 €/t

3. Sofern die Sport- und Freizeitgemeinde gemäß § 49 (5) LWG vom Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen ganz von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung für Grundstücke außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile freigestellt ist, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 16. Änderungssatzung zur Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleininleiterabgabe vom 18.06.2007 in der zurzeit gültigen Fassung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Gebührenerhebung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleininleiterabgabe für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Gebührentarif ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Gebührentarifs vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 14.12.2022

gez. Schumeckers
Bürgermeister

858/2022 5. Änderungssatzung vom 13.12.2022

zur Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Gebührenerhebung für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenver- bände vom 12.12.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW.) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 61 - 69, 77 und 78 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 16. Juli 2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 2, 4, 6, 7 Abs. 1 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW.) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenhöhe

Der § 5 der Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung der Gebühren für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände vom 12.12.2017 in der zurzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebührensätze betragen pro ar (1 ar = 100 m²) im Kalenderjahr

a) für Flächen im Einzugsgebiet des Niersverbandes,	€ / ar
befestigte Flächen	3,67
übrige Flächen	0,04
b) für Flächen im Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Mittlere Niers,	€ / ar
befestigte Flächen	8,48
übrige Flächen	0,11
c) für Flächen im Einzugsgebiet des Netteverbandes	€ / ar
befestigte Flächen	9,16
übrige Flächen	0,04

§ 2 Inkrafttreten

Diese 5. Änderungssatzung zur Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Gebührenerhebung für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände vom 12.12.2017 tritt zum **01.01.2023** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Gebührenerhebung für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Gebührentarif ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Gebührentarifs vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 14.12.2022

gez. Schumeckers
Bürgermeister

859/2022 6. Änderungssatzung vom 21.12.2022

zur Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 12.12.2017

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung;
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 16.07.2016 (GV. NRW. S. 559) in der zurzeit gültigen Fassung und
- der Satzung über die Beseitigung von Abwasser - Abwasserbeseitigungssatzung - in der Gemeinde Grefrath vom 06.02.1997 in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 21.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

Der § 14 der Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) in der zurzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

	2022	2023
1. Die Schmutzwassergebühr (§4) beträgt je m ³ jährlich	3,73 €	3,83 €
2. Die Schmutzwassergebühr (§4) für Gebührenpflichtige, die vom Niersverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt je m ³ jährlich	1,20 €	1,03 €
3. Die Niederschlagwassergebühr (§5) beträgt je m ² jährlich	1,17 €	1,12 €
4. Die Niederschlagwassergebühr (§5) für Gebührenpflichtige, die vom Niersverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt je m ² jährlich	0,77 €	0,70 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese 6. Änderungssatzung zur Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 12.12.2017 tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 5. Änderungssatzung beschlossen am 07.12.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Gebührenerhebung von Abwassergebühren für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Gebührentarif ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Gebührentarifs vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 22.12.2022

gez. Schumeckers
Bürgermeister

**860/2022 Bekanntmachung
der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath**

über die Rechtskraft des Bebauungsplanes Oe 4 a „Vitusstraße – Gurtfeld - 1. Ergänzung“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat am 13.12.2022 den Bebauungsplan **Oe 4 a „Vitusstraße - Gurtfeld - 1. Ergänzung“** einschließlich Begründung gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 89 BauO NRW 2018 und §§ 7 und § 41 GO NRW als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird im Bauamt der Gemeinde Grefrath, Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Straße 21, Zimmer 2.7., während der Dienststunden,

montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
dienstags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit zur Einsichtnahme sowie die Hinweise aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, und zwar mit dem Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, tritt der Bebauungsplan **Oe 4 a „Vitusstraße – Gurtfeld - 1. Ergänzung“** gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Hinweise:

- A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs.4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb

von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Grefrath geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

- c) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bebauungsplans nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Grefrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 14.12.2022

Schumeckers
Bürgermeister

Stadt Nettetal

861/2022 1. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Ersatzvornahme

Öffentliche Zustellung einer Anhörung gem. § 28 VwVfG NRW

Fahrzeug Fiat 500, Farbe weiß

An der Stadtmauer in Höhe der Hausnr. 1, 41334 Nettetal

Amtliches Kennzeichen: 2-AJR-893 (B)

Gegen den Halter des oben genannten Fahrzeuges, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 15.12.2022 eine Anhörung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 244, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 15.12.2022

Der Bürgermeister

i.A. Magerstedt

862/2022 Zustellung der Inverzugsetzung zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern

Die an Herrn Ermal Ademi, geb. 02.11.1983 gerichteten Inverzugsetzung gemäß §§ 1601 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) i.V.m. dem Gesetz zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern allein-stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse- und ausfallleistungen –UVG- vom 08.12.2022 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Die Inverzugsetzung kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 150, 41334 Nettetal, eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 08.12.2022

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

Heyer

863/2022 37. Änderungssatzung vom 16.12.2022**zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.1987 in der Fassung der 36. Änderungssatzung vom 16.12.2021****37. Änderungssatzung vom 16.12.2022**

zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.1987 in der Fassung der 36. Änderungssatzung vom 16.12.2021

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868) in Kraft getreten am 5.11.2016, und des § 5 der Satzung der Stadt Nettetal über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 21.12.1988 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 09.11.2022, hat der Rat der Stadt Nettetal am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen ist,

a) durch Anliegerstraßen	1,54 €
b) durch Haupteinfahrungs- und Hauptverkehrsstraßen	1,28 €
c) durch Fußgängergeschäftsstraßen	3,85 €
d) durch Fußgängerstraßen	1,28 €

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 37. Änderungssatzung vom 16.12.2022 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung vom 16.12.1987 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 16.12.2022

gez.
Küsters
Bürgermeister

864/2022 44. Änderungssatzung vom 16.12.2022
zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung der Krankenkraftwagen vom
15.12.1982 in der Fassung der 43. Änderungssatzung vom 12.05.2022.

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020, und aufgrund der §§ 1 und 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S.458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), in Kraft getreten am 1. Januar 2016, hat der Rat der Stadt Nettetal am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zu § 3 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

I. Rettungsdienst

1. Notfallrettung

- | | |
|--|----------|
| a) Beförderung einer Person innerhalb des Rettungsdienstbereiches Nettetal und Brüggen-Bracht mittels Rettungstransportwagen (RTW) | 775,11 € |
| b) Beförderung einer Person innerhalb des Rettungsdienstbereiches Nettetal und Brüggen-Bracht mittels Krankentransportwagen (KTW) | 429,40 € |
| c) Einsatz des Notarzteinsetzungsfahrzeug (NEF) | 378,15 € |
| d) Zusätzliche Gebühr zu 1a) – 1c) für Einsatz des Notarztes | 317,42 € |

Artikel II
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 44. Änderungssatzung vom 16.12.2022 zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung von Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 16.12.2022

gez.
Küsters
Bürgermeister

865/2022 11. Änderungssatzung vom 16.12.2022**zur Satzung der Stadt Nettetal über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und zur Erreichung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluss vom 19.12.2012 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 16.12.2021****Präambel**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020, der §§ 88, 89, 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz/LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in Kraft getreten am 29. Dezember 2021, hat der Rat der Stadt Nettetal am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

(5) Der Gebührensatz beträgt pro Ar (1 Ar = 100 m²):

a) für versiegelte Flächen im Einzugsbereich des

aa) Niersverbandes	3,85 €
ab) Netteverbandes	6,70 €
ac) Wasser- u. Bodenverbandes „Mittlere Niers“	10,34 €
ad) Wasser- u. Bodenverbandes „Straelener Veen“	40,80 €

b) für unversiegelte Flächen im Einzugsbereich des

ba) Niersverbandes	0,05 €
bb) Netteverbandes	0,09 €
bc) Wasser- u. Bodenverbandes „Mittlere Niers“	0,12 €
bd) Wasser- u. Bodenverbandes „Straelener Veen“	0,03 €

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 11. Änderungssatzung vom 16.12.2022 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und zur Erreichung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss vom 19.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 16.12.2022

gez.
Küsters
Bürgermeister

866/2022 4. Änderungssatzung vom 16.12.2022

zur Satzung der Stadt Nettetal über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler vom 18.12.2019 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.12.2022

Präambel

Der Rat der Stadt Nettetal hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020, des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 25. November 2021 (GV. NRW S. 1213a), § 18 in Kraft getreten am 1. Dezember 2021, im Übrigen in Kraft getreten am 1. Januar 2022, §§ 4 und 6 des Gesetzes über Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 48), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GV. NRW. S. 1184), in Kraft getreten am 13. November 2021, und dem Gesetz über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in Kraft getreten am 1. Juli 2021 in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Nutzungsgebühr für die Gemeinschaftsunterkünfte beträgt je Platz und Monat **459,00 €.**“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung vom 16.12.2022 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler vom 18.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 16.12.2022

gez.
Küsters
Bürgermeister

867/2022 14. Änderungssatzung vom 16.12.2022**zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 16.12.2009 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 16.12.2021****Präambel**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020, und des § 22 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung vom 15.03.2000 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 09.11.2022 hat der Rat der Stadt Nettetal am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 3 Gebührenbemessung Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühren werden nach Art, Größe, Anzahl und Häufigkeit der Leerung der dem Grundstück zugeordneten Restabfallbehälter (grau) und Bioabfallbehälter (braun) berechnet. Die Gebühren für auf Antrag zugelassene besondere Abfallbehälter werden entsprechend den Gebühren für Großbehälter (770 l und 1.000 l) unter Einbeziehung der tatsächlichen Entleerungskosten berechnet.

Die Entleerungen der codierten 90 l -, 120 l - und 240 l Restabfallbehälter und der 120 l – und 240 l – Bioabfallbehälter werden über ein Abfallbehälter-Identifikationssystem (Identsystem) elektronisch gezählt und entsprechend der Anzahl der Leerungen abgerechnet. Die 770 l und 1100 l – Großbehälter sowie die besonderen Abfallbehälter nehmen am Identsystem nicht teil.

2. § 4 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr beträgt:

- a) Pauschalgebühr je Jahr für einen codierten Restabfallbehälter mit einem Volumen von

90 l
120 l
240 l

- b) Leistungsgebühr je Entleerung für einen codierten Restabfallbehälter mit einem Volumen von

90 l
120 l
240 l

Die Berechnung der ersten Abschlagszahlung erfolgt auf der Grundlage von 22 Entleerungen pro Jahr. Am Ende des Abrechnungszeitraumes erfolgt eine Abrechnung nach den tatsächlich erfolgten Entleerungen. Es werden mindestens 13 Entleerungen berechnet. Zwischen 14 und 21 Entleerungen wird für jede nicht in Anspruch genommene Entleerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Restabfallbehälter erstattet. Für mehr als 22 Entleerungen wird für jede zusätzlich in Anspruch genommene Leerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Restabfallbehälter erhoben.

Die Berechnung der Abschlagszahlung für das Folgejahr erfolgt aufgrund der Anzahl der tatsächlichen Leerungen im Vorjahr bzw. der satzungsmäßigen Mindestleerungen.

- c) Gesamtgebühr je Jahr für einen Restabfall-Großbehälter:
- ca) mit einem Fassungsvermögen von 770 l
bei Entleerung einmal 14-täglich
 - cb) mit einem Fassungsvermögen von 770 l
bei einer Entleerung einmal wöchentlich
 - cc) mit einem Fassungsvermögen von 770 l
bei Entleerung zweimal wöchentlich
 - cd) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l
bei einer Entleerung einmal 14-täglich
 - ce) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l
bei einer Entleerung einmal wöchentlich
 - cf) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l
bei Entleerung zweimal wöchentlich
 - cg) mit einem Fassungsvermögen von 5.000 l
bei Entleerung 2-monatlich
- d) Pauschalgebühr je Jahr für einen codierten Bioabfallbehälter mit einem Volumen von

120 l
240 l

- e) Leistungsgebühr je Entleerung für einen codierten Bioabfallbehälter mit einem Volumen von

120 l
240 l

Die Berechnung der ersten Abschlagszahlung erfolgt auf der Grundlage von 22 Entleerungen pro Jahr. Am Ende des Abrechnungszeitraumes erfolgt eine Abrechnung nach den tatsächlich erfolgten Entleerungen. Es werden mindestens 13 Entleerungen berechnet. Zwischen 14 und 21 Entleerungen wird für jede nicht in Anspruch genommene Entleerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Bioabfallbehälter erstattet. Für mehr als 22 Entleerungen wird für jede zusätzlich in Anspruch genommene Leerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Bioabfallbehälter erhoben.

Die Berechnung der Abschlagszahlung für das Folgejahr erfolgt aufgrund der Anzahl der tatsächlichen Leerungen im Vorjahr, bzw. der satzungsmäßigen Mindestleerungen.

- f) Gesamtgebühr je Jahr für einen Bioabfall-Großbehälter:
- mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l
bei einer Entleerung einmal 14-täglich
- (2) a) Die Gesamtgebühr nach § 10 Abs. 3 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung beträgt für den grauen Abfallsack zur Entsorgung von Restabfällen
- b) Die Gesamtgebühr nach § 12 Abs. 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung beträgt für den braunen Abfallsack zur Entsorgung von kompostierbaren Bioabfällen
- (3) Die Gebühr für das Abholen und Zurückstellen der Behälter vom Standort nach § 19 Absatz 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung beträgt je Behälter und Jahr

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende 14. Änderungssatzung vom 16.12.2022 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 16.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 16.12.2022

gez.
Küsters
Bürgermeister

868/2022 8. Änderungssatzung vom 16.12.2022 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004 (Friedhofssatzung) in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 15.12.2021

Aufgrund der § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 ([GV. NRW. S. 490](#)) und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), in Kraft getreten am 1. September 2003 (GV. NRW. S. 313), geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 ([GV. NRW. S. 122](#))), hat der Rat der Stadt Nettetal am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) vom 02.06.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

**§ 13
Reihengräber**

- (6) Über das beabsichtigte Abräumen von Reihengräbern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung. Dies wird mindestens drei Monate vor Abräumung öffentlich bekannt gemacht.

2. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 17
Wahlgräber**

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten, die einzeln oder zu mehreren nebeneinander für eine längere Nutzungsdauer angelegt werden. Es stehen Wahlgräber in Sonderlage und in sonstiger Lage und als pflegereduzierte oder pflegefreie Wahlgräber zur Verfügung.
Bei pflegereduzierten Wahlgräbern werden ca. 2/3 der Grabfläche als Rasenfläche angelegt, die durch die Stadt gepflegt wird. Im oberen Bereich verbleibt eine frei zu gestaltende Grabfläche, die durch den Nutzungsberechtigten zu pflegen ist.

3. § 27 Abs. 1 wird neu eingefügt und erhält die nachfolgende Fassung, die bisherigen Absätze 1 und 2 werden neu die Absätze 2 und 3:

**§ 27
Standesicherheit von Grabmalen**

- (1) Die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen erfolgt auf der Grundlage der jeweils aktuellsten Fassung der BIV-Richtlinie.
- (2) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet sein. Alle aus mehreren Teilen zusammengesetzte Grabmale sowie die Verbindungen zwischen Fundament und Grabmal müssen eine genügend starke Dübelung aufweisen. Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehen, tragen die Verpflichteten. Sie sind darüber hinaus für jeden Schaden haftbar, der anderen infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder Teile derselben verursacht wird
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des/der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des/der Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende beschlossene 8. Änderungssatzung vom 16.12.2022 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004 (Friedhofssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 16.12.2022

gez.
Küsters
Bürgermeister

869/2022 7. Änderungssatzung vom 16.12.2022 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.12.2015

Aufgrund der § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712 / SGV.NW 610), zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), sowie der Friedhofssatzung der Stadt Nettetal vom 02.06.2004 in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Nettetal am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.12.2015 wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif wird wie folgt geändert:

Bezeichnung (Tarif)	Betrag in €
I. Erwerb von Nutzungsrechten / Verlängerungen	
<i>Reihengräber</i>	
Nutzungsgebühr für ein Erwachsenenreihengrab	1.533,00 €
Nutzungsgebühr für ein pflegefreies Erwachsenenreihengrab	1.903,00 €
Nutzungsgebühr für ein Kinderreihengrab	792,00 €
<i>Wahlgräber</i>	
Erwerb Nutzungsrecht für ein Wahlgrab Sonderlage	2.697,00 €
Erwerb Nutzungsrecht für ein Wahlgrab sonstige Lage	2.253,00 €
Erwerb Nutzungsrecht für ein wahlgrab pflegereduziert	2.549,00 €
Erwerb Nutzungsrecht für ein Wahlgrab sonstige Lage, pflegefrei	2.846,00 €
<i>Urnengräber</i>	
Nutzungsgebühr für ein Urnenreihengrab, pflegefrei	1.334,00 €
Nutzungsgebühr für ein Baumgrab	1.705,00 €
Erwerb Nutzungsrecht für ein Urnenwahlgrab	2.057,00 €
Erwerb Nutzungsrecht für eine Urnenstele	2.863,00 €
<i>Verlängerungen</i>	
Verlängerung Nutzungsrecht für ein Wahlgrab Sonderlage	108,00 €
Verlängerung Nutzungsrecht für ein Wahlgrab sonstige Lage	91,00 €
Verlängerung Nutzungsrecht für ein Wahlgrab sonstige Lage, pflegefrei	114,00 €
Verlängerung Nutzungsrecht für ein Urnenwahlgrab	83,00 €
Verlängerung Nutzungsrecht für eine Urnenstele (2. Bestattung)	116,00 €
II. Bestattungen	
<i>Reihengräber</i>	
Bestattung in ein Reihengrab	697,00 €
Bestattung in ein Doppelreihengrab	697,00 €
Bestattung in ein Kinderreihengrab	393,00 €
<i>Wahlgräber</i>	
Bestattung in ein Wahlgrab	959,00 €
Bestattung in ein Wahlgrab, tief	1.133,00 €
<i>Urnengräber</i>	
Bestattung Urne	264,00 €
Bestattung in einer Urnenstele	176,00 €
III. Friedhofskapelle	
Benutzung einer Friedhofskapelle	247,00 €
Benutzung eines Aufbahrungsraumes (pro Tag)	250,00 €
IV. Grabsteingenehmigung	
Grabsteingenehmigung inkl. Standfestigkeitsprüfung	42,00 €
V. Grabsteinentfernung	
Grabsteinentfernung bis 0,5 qm	50,00 €
Grabsteinentfernung bis 1,5 qm	100,00 €
VI. Grabpflege vor Ablauf der Ruhezeit	
Grabpflege vor Ablauf der Ruhezeit (pro Jahr und Stelle) – Fälligkeit in einer	110,00 €
Summe	

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende beschlossene 7. Änderungssatzung vom 16.12.2022 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 16.12.2022

gez.
Küsters
Bürgermeister

870/2022 12. Änderungssatzung vom 15.12.2022 über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Nettetal vom 15.12.2011.

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV NRW S.666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 ([GV. NRW. S. 1029](#)), in Kraft getreten am 1. Januar 2020, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 ([GV. NRW. S. 1470](#)), in Kraft getreten am 29. Dezember 2021, in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. S. 559 ff.), Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 ([GV. NRW. S. 1470](#)), in Kraft getreten am 29. Dezember 2021, hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 15.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwasserbeseitigungsgebührensatzung) vom 15.12.2011 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 15.12.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebührenhöhe

- (1)** Die Gebühr für Schmutzwasser im Veranlagungszeitraum beträgt je m³ bezogenen Frischwassers (§ 4) 4,76 Euro. Sie ermäßigt sich für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden auf 2,58 Euro.
- (2)** Die Gebühr für Niederschlagswasser beträgt im Veranlagungszeitraum für jeden Quadratmeter Veranlagungsfläche (§ 5) 1,36 Euro. Sie ermäßigt sich für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden auf 1,13 Euro.
- (3)** Die Gebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage nach § 1 Abs. 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Grube) im Veranlagungszeitraum beträgt 13,60 Euro/m³ bezogenen Frischwasser i. S. d. § 4.
- (4)** Die Gebührenfestsetzung gemäß § 10 Abs. 3 für das Jahr 2023 erfolgt gemäß § 10 Abs. 2 auf der Grundlage des seinerzeit geltenden Vorausleistungssatzes. Für das Jahr 2023 betragen danach die Gebühren entsprechend Abs. 1 für Schmutzwasser 4,76 €/m³, ermäßigt 2,58 €/m³, entsprechend Abs. 2 für Niederschlagswasser 1,36 €/m², ermäßigt 1,13 €/m² und entsprechend Abs. 3 für Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben 13,60 €/m³.
- (5)** Die Gebühr für die Abnahme und Verplombung der Gartenwasserzähler/Abzugszähler Abwasser gemäß § 4 Abs. 5 beträgt 71,00 €.

2. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 12

Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

(2) Die Gebühr beträgt 55,56 €/m³ abgefahrenen Klärschlamm.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende beschlossene 12. Änderungssatzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Nettetal vom 15.12.2011. wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 16.12.2022

Gez.
Küsters
Bürgermeister

871/2022 21. Änderungssatzung vom 16.12.2022 zur Hauptsatzung der Stadt Nettetal vom 14.09.2005 in der Fassung vom 04.11.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 ([GV. NRW. S. 490](#)), hat der Rat der Stadt Nettetal am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. Die Anlage Hauptsatzung Geschäftskreise der Beigeordneten wird wie folgt gefasst:

GESCHÄFTSKREISE DER BEIGEORDNETEN

Der Rat der Stadt Nettetal setzt die Geschäftskreise der Beigeordneten gemäß nachfolgender „Geschäftskreisverteilung in der Stadtverwaltung Nettetal“ fest. Der Rat behält sich eine Änderung der Geschäftskreise jederzeit vor. Änderungen innerhalb der Geschäftskreise betreffen nicht die Geschäftsordnungskompetenzen des Rates.

GESCHÄFTSKREISVERTEILUNG DER STADTVERWALTUNG NETTETAL

Den nachstehenden Geschäftskreisen werden folgende Aufgabengruppen zugeordnet:

GESCHÄFTSKREIS – Erster Beigeordneter

Geschäftsbereich C Soziales, Recht und Ordnung

- Fachbereich Senioren, Wohnen und Soziales
- Fachbereich Bürgerservice/Personenstandswesen
- Zentralbereich Recht
- Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Krankenhaus

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende beschlossene 21. Änderungssatzung vom 16.12.2022 zur Hauptsatzung der Stadt Nettetal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 16.12.2022

gez.
Küsters
Bürgermeister

872/2022 Satzungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Br-103d „Sanierungsgebiet Stadtteilzentrum Breyell Östlich Josefstraße (Neufassung)“ im Stadtteil Breyell

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 15.12.2022 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Br-103d „Sanierungsgebiet Stadtteilzentrum Breyell Östlich Josefstraße (Neufassung)“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Br-103d „Sanierungsgebiet Stadtteilzentrum Breyell Östlich Josefstraße (Neufassung)“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 307, 308, 321, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet liegt südlich des Lambertimarktes und östlich der Josefstraße im Stadtteil Breyell.

Mit der Rechtskraft der 3. Änderung des Bebauungsplanes Br-103d „Sanierungsgebiet Stadtteilzentrum Breyell Östlich Josefstraße (Neufassung)“ tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Br-103d für diesen Bereich außer Kraft.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Br-103d „Sanierungsgebiet Stadtteilzentrum Breyell Östlich Josefstraße (Neufassung)“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Nettetal am 15.12.2022 als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Br-103d „Sanierungsgebiet Stadtteilzentrum Breyell Östlich Josefstraße (Neufassung)“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.
- b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 16.12.2022

gez. Küsters
Bürgermeister

Gemeinde Niederkrüchten

873/2022 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 66. Änderung „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“, gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 27. September 2022 den Flächennutzungsplan, 66. Änderung, festgestellt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat diese Flächennutzungsplanänderung durch nachstehende Verfügung vom 30. November 2022, Az.: 35.02.01.01-24Nie-066-1590, genehmigt:

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 27.09.2022 beschlossene 66. Änderung des Flächennutzungsplanes.

*Im Auftrag
Gez.: Harald Kirsten*

Die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort beim Fachbereich II Planen, Bauen, Umwelt der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Plans, die Begründung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt abgegeben. Diese Personen können nach § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB während der Dienststunden Einsicht in das Ergebnis nehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 30. November 2022, Az.: 35.02.01.01-24Nie-066-1590, der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

2) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Feststellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird diese Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Niederkrüchten, den 13. Dezember 2022

In Vertretung

gez. Schippers



874/2022 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten des Satzungsbeschlusses zur 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee-Ost“

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 27. September 2022 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490), die 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee-Ost“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee-Ost“ liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung ab sofort beim Fachbereich II Planen, Bauen, Umwelt der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Plans, die Begründung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt abgegeben. Diese Personen können nach § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB während der Dienststunden Einsicht in das Ergebnis nehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee-Ost“ vom 27. September 2022, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

- A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bebauungsplans nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dem Tage der Veröffentlichung des Amtsblatts, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Niederkrüchten, den 13. Dezember 2022
In Vertretung

gez. Schippers



875/2022 Satzung
über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren
der Gemeinde Niederkrüchten
vom 14. Dezember 2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029) und des § 24 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 29. Oktober 2014 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 1102), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Abfallentsorgungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Abfallentsorgungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|---------|
| a. | je Einwohner oder Einwohnerequivalent
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe a der Abfallentsorgungssatzung) | 66,50 € |
| b. | je Abfallsack
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe b der Abfallentsorgungssatzung) | 3,00 € |
| c. | je zusätzlichem Sammelbehälter Blaue Tonne
mit einem Fassungsvermögen von | |
| | 240 l | 0,00 € |
| | 1.100 l mit vierwöchentlicher Leerung | 0,00 € |
| | 1.100 l mit zweiwöchentlicher Leerung | 0,00 € |
| | (zu § 26 Absatz 1 Buchstabe c der Abfallentsorgungssatzung) | |
| d. | je zusätzlichem Sammelbehälter Braune Tonne
mit einem Fassungsvermögen von | |
| | 120 l | 57,20 € |
| | 240 l | 87,10 € |
| | (zu § 26 Absatz 1 Buchstabe d der Abfallentsorgungssatzung) | |
| e. | Gebührenabschlag bei vollständiger Eigenverwertung
kompostierbarer Stoffe je Grundstück
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallentsorgungssatzung) | 25,00 € |

§ 2 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 15. Dezember 2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 14. Dezember 2022

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
Schippers

876/2022 Satzung
über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren
der Gemeinde Niederkrüchten
vom 14. Dezember 2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der Fassung der letzten Änderung und des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 29. September 2010 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 838), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2021 (Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 47/2021, S. 67, Eintrag Nr. 719), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Abwasserbeseitigungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|------------------------|
| 1. | für die Einleitung von Schmutzwasser entsprechend § 20 der Abwasserbeseitigungssatzung | 3,49 €/m ³ |
| 2. | für die Einleitung von Niederschlagswasser entsprechend § 22 der Abwasserbeseitigungssatzung | 1,15 €/m ² |
| 3. | für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen entsprechend § 21 der Abwasserbeseitigungssatzung | 27,41 €/m ³ |
| 4. | für das Abfahren von Abwasser aus abflusslosen Gruben entsprechend § 21 der Abwasserbeseitigungssatzung | 22,06 €/m ³ |

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 15. Dezember 2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 14. Dezember 2022

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
Schippers

877/2022 Gebührensatzung
zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen
Vom 14. Dezember 2022

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2 sowie 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), in der Fassung der letzten Änderung, in Verbindung mit § 36 der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 03. Juli 2019 (Amtsblatt Kreis Viersen 36/2019, S. 32, Eintrag Nr. 717/2019), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 13. Dezember 2022 folgende Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen und die Leistungen nach der Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührentarif

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Nutzung der Friedhofshalle

a) Aufbahrung in der Zelle	118,00 €
b) Nutzung des Trauerraumes	198,00 €
c) Aufbewahrung einer Urne	50,00 €

2. Bestattungsgebühren

A. Erdbestattungen

1. In einer Reihengrabstätte	
1.1 für Kinder bis 5 Jahre	242,00 €
1.2 für Personen über 5 Jahre	439,00 €
2. In einer Wahlgrabstätte	
2.1 für Kinder bis 5 Jahre	242,00 €

2.2 für Personen über 5 Jahre	432,00 €
2.3 in einer Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	525,00 €
B. Urnenbeisetzung (auch anonyme Urnenbeisetzung)	153,00 €
C. Beisetzung in einer Urnenkammer	
1. für die erste Beisetzung	202,00 €
2. für die zweite Beisetzung	244,00 €
3. Ausgrabungen	
a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	983,00 €
b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	747,00 €
c) Ausgrabung einer Urne	227,00 €
4. Umbettungen	
a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	1.191,00 €
b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	857,00 €
c) Umbettung einer Urne	250,00 €
5. Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten	
a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.454,00 €
b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.714,00 €
c) pflegefreie Reihengrabstätten	1.974,00 €
d) Wahlgrabstätten mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstelle	2.117,00 €
e) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr	71,00 €
f) Wahlgrabstätten mit Tiefenlage mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstelle	2.247,00 €
g) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten mit Tiefenlage je Grabstelle und Jahr	75,00 €
h) Urnenwahlgrabstätten mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.649,00 €
i) pflegefreie Urnengrabstätten	1.714,00 €
j) pflegefreie Urnengrabstätten in Baumnähe	2.029,00 €

k) anonyme Urnengrabstätten	1.454,00 €
l) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr	66,00 €
m) Urnenkammern mit 25-jährigem Nutzungsrecht	2.104,00 €
n) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnenkammern oder Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenkammern vor Eintritt des Todesfalles je Urnenkammer und Jahr	84,00 €
6. Erlaubnisse zur Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen u.a.	29,00 €

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder seiner Bestattungseinrichtungen sowie Leistungen nach der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen beantragt werden.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Schuldner von Leistungen, die ohne Antrag erbracht werden, sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

§ 4

Sonderleistungen

Für im Einzelfall erbrachte Sonderleistungen, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen oder gesondert anfallen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten vom 15. Dezember 2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 14. Dezember 2022

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
Schippers

878/2022 Satzung
der Gemeinde Niederkrüchten
über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung
vom 14. Dezember 2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029), der §§ 39 bis 42 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I, S. 1237), §§ 62 - 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GV NRW, S. 1470) sowie der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 13. Dezember 2016 (Amtsblatt Kreis Viersen 2016, S. 1208), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2021 (Amtsblatt Kreis Viersen, Nr. 47/2021, S. 69, Eintrag 720) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die jährlichen Gebühren für die Gewässerunterhaltung für die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der Schwalm betragen:

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. für befestigte Flächen von Grundstücken | 0,0535 € je m ² |
| 2. für unbefestigte Flächen von Grundstücken | 0,0006 € je m ² |

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung vom 15. Dezember 2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 14. Dezember 2022

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
Schippers

879/2022 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten
über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
zum Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2022 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Elm-131 „Javelin Park Ost“ gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) beschlossen.

Der Bebauungsplan umfasst den ersten Abschnitt der Entwicklung des Industrie- und Gewerbegebiets auf dem ehemaligen britischen Militärgelände in Niederkrüchten-Elmpt.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jeder teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am

Donnerstag, den 12. Januar 2023,

in der Begegnungsstätte Niederkrüchten, Oberkrüchtener Weg 42, 41372 Niederkrüchten.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin beginnt um 17:30 Uhr.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans kann in der Zeit vom

5. Januar bis einschließlich 15. Februar 2023

im Fachbereich II, – Planen, Bauen, Umwelt –, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Foyer, während folgender Dienststunden eingesehen werden:
Montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie mittwochs von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Während des Beteiligungszeitraums sind die Planunterlagen zudem auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten unter folgendem Link einzusehen:

<http://www.niederkruechten.de/de/inhalt/aktuelle-planverfahren>

Äußerungen zu der Planung können in der Zeit vom 5. Januar bis einschließlich 15. Februar 2023 vorgebracht werden.

Mit Ablauf des 15. Februar 2023 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen.

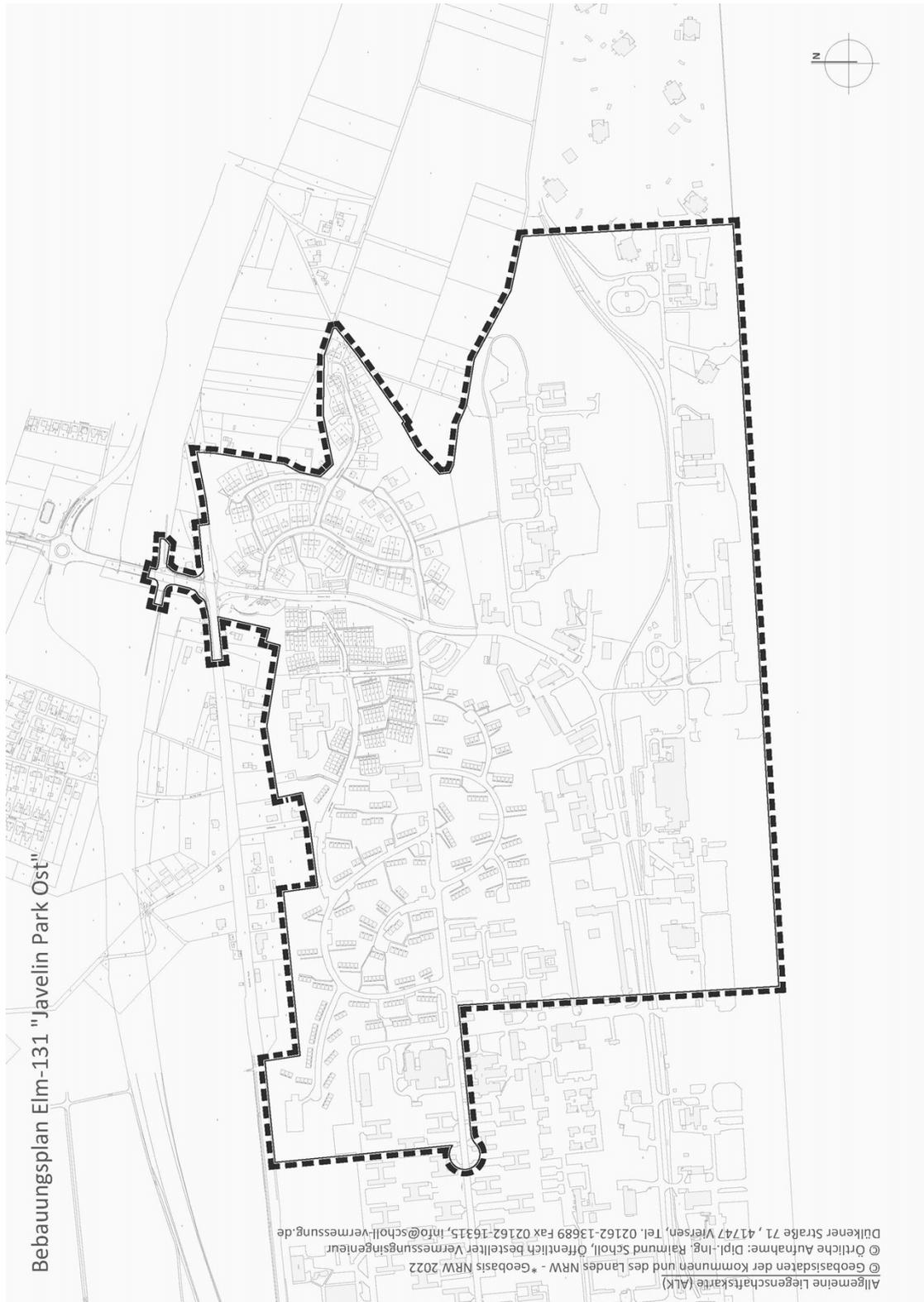
Die Abgrenzung des Planentwurfs ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 15. Dezember 2022

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Schippers



Gemeinde Schwalmtal

880/2022 Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren in der Gemeinde Schwalmtal vom 13.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 25 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Schwalmtal vom 01.01.2010 in der Fassung der 2. Änderung vom 09. Dezember 2014 hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Abfallentsorgungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Abfallentsorgungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| a) je Einwohner oder Einwohnergleichwert | 70,80 € |
| b) je Restabfallsack | 2,50 € |
| c) je Bioabfallsack | 3,00 € |
| d) je zusätzlichem Sammelbehälter (Blaue Tonne) mit einem Fassungsvermögen von 240 l | 14,40 € |
| von 1.100 l | 142,92 € |
| e) je zusätzlichem Sammelbehälter (Braune Tonne) mit einem Fassungsvermögen von 120 l | 50,88 € |
| von 240 l | 90,24 € |
| f) Eigenkompostierern wird ein Abschlag in Höhe von | 15,60 € |
| auf die jährlich zu entrichtende Abfallentsorgungsgebühr gewährt. | |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren in der Gemeinde Schwalmtal außer Kraft.

Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister

Schwalmtal, den 14.12.2022

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren in der Gemeinde Schwalmtal an.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren in der Gemeinde Schwalmtal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Andreas Gisbertz

881/2022 7. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Schwalmtal

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April, hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Änderungen der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel I

§ 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin, seine/ihre Stellvertreter, die Fraktionsvorsitzenden sowie die Parteivorsitzenden bilden den Ältestenrat. Die Fraktionsvorsitzenden und die Parteivorsitzenden können sich durch ein Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen. Vorsitzender/Vorsitzende des Ältestenrates ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin; im Verhinderungsfalle vertritt ihn/sie einer seiner/ihrer Stellvertreter.

§ 34 wird wie folgt geändert:

Diese 7. Änderung der Geschäftsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Artikel II

Die 7. Änderung der Geschäftsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister

Schwalmtal, den 14.12.2022

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der 7. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Schwalmtal an.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Schwalmtal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Andreas Gisbertz

882/2022 Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmtal für das Haushaltsjahr 2023

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmtal für das Haushaltsjahr 2022 mit den dazugehörigen Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme im Rathaus Waldniel, Zimmer 310, innerhalb nachfolgender Dienststunden

montags bis freitags von	8.00 – 12.00 Uhr,
zusätzlich donnerstags von	14.00 – 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und der Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Gemeinde Schwalmtal in der Zeit vom 02.01. bis 20.01.2023 Einwendungen erhoben werden.

Diese können schriftlich an den Bürgermeister in Schwalmtal eingereicht oder dort mündlich zur Niederschrift erklärt werden. Über solche Einwendungen wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal in öffentlicher Sitzung beschließen.

Schwalmtal, den 14.12.2022

gez. Andreas Gisbertz
Bürgermeister

883/2022 Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schwalmtal zum 31.12.2021 und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen testierten Jahresabschluss zum 31.12.2021 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

Der Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 1.691.777,34 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Die Ratsmitglieder der Gemeinde Schwalmtal haben mit Beschluss vom 13.12.2022 dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist dem Landrat des Kreises Viersen als untere staatliche Verwaltungsbehörde gem. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 14.12.2022 angezeigt worden.

Die nachfolgende Schlussbilanz zum 31.12.2021 sowie die Gesamtergebnis- und die Gesamtfinanzzrechnung des Haushaltsjahres 2021 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 mit seinen Anlagen (Anhang, Lagebericht, Gesamtergebnisrechnung, Teilergebnisrechnungen, Gesamtfinanzzrechnung, Teilfinanzrechnungen und der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes) liegt gem. § 96 Abs. 2 GO NRW ab sofort im Rathaus Waldniel, Zimmer 310, während der Dienststunden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Schlussbilanz zum 31.12.2021		Gemeinde Schwalmtal	
A k t i v a			Vorjahr
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit		1.908.095,00 €	1.501.482,00 €
0.0 Bilanzierungshilfe Covid 19	1.908.095,00 €		1.501.482,00 €
1. Anlagevermögen		140.164.143,61 €	139.597.330,06 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	22.829,90 €	22.829,90 €	27.224,34 €
1.2 Sachanlagen		113.169.026,68 €	112.637.419,71 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		8.416.189,91 €	8.380.247,66 €
1.2.1.1 Grünflächen	6.622.577,08 €		6.560.472,91 €
1.2.1.2 Ackerland	587.367,57 €		587.367,57 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	107.554,76 €		107.554,76 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.098.690,50 €		1.124.852,42 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		39.422.751,72 €	38.970.361,41 €
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	3.495.158,62 €		3.457.715,49 €
1.2.2.2 Schulen	31.302.818,38 €		30.769.231,81 €
1.2.2.3 Wohnbauten	355.115,63 €		374.458,27 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	4.269.659,09 €		4.368.955,84 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen		58.435.490,09 €	59.566.873,68 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	12.196.269,60 €		12.191.365,29 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	479.262,41 €		499.825,58 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausstattung und Sicherheitsanlagen			
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen			
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlage	45.190.419,51 €		46.272.198,73 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	569.538,57 €		603.484,08 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden			
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler			
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.695.854,07 €		871.844,39 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.736.272,27 €		1.755.019,62 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.462.468,62 €		3.093.072,95 €
1.3 Finanzanlagen		26.972.287,03 €	26.932.686,01 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	17.886.864,69 €		17.886.864,69 €
1.3.2 Beteiligungen	8.826.871,09 €		8.826.871,09 €
1.3.3 Sondervermögen	9.877,00 €		
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	232.448,63 €		202.448,63 €
1.3.5 Ausleihungen			
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen			
1.3.5.2 an Beteiligungen			
1.3.5.3 an Sondervermögen			
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	16.225,62 €		16.501,60 €
2. Umlaufvermögen		10.772.470,16 €	9.857.072,91 €
2.1 Vorräte		64.696,45 €	94.237,84 €
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren			
2.1.2 Geleistete Anzahlungen			
2.1.3 Sonstige Vorräte	64.696,45 €		94.237,84 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		3.641.894,99 €	3.218.671,98 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		3.401.955,00 €	3.066.684,10 €
2.2.1.1 Gebühren	25.628,44 €		23.853,03 €
2.2.1.2 Beiträge	63.498,77 €		76.492,42 €
2.2.1.3 Steuern	1.007.589,99 €		700.705,36 €
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	1.828.667,41 €		1.803.122,43 €
2.2.1.5 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	476.570,39 €		462.510,86 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		203.010,47 €	135.312,65 €
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	17.583,57 €		72.149,20 €
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	116.839,05 €		21.576,06 €
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	28.338,45 €		33.803,75 €
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	40.249,40 €		7.783,64 €
2.2.2.5 gegen Sondervermögen			
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	36.929,52 €	36.929,52 €	16.675,23 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens			
2.4 Liquide Mittel	7.065.878,72 €	7.065.878,72 €	6.544.163,09 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	148.246,17 €	148.246,17 €	345.344,89 €
Gesamtsumme	152.992.954,94 €		151.301.229,86 €

Passiva			Vorjahr
1. Eigenkapital		62.837.413,43 €	61.219.434,43 €
1.1 Allgemeine Rücklage	52.871.966,96 €		52.945.765,30 €
1.2 Sonderrücklagen			
1.3 Ausgleichsrücklage	8.273.669,13 €		5.876.567,00 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	1.691.777,34 €		2.397.102,13 €
2. Sonderposten		53.183.311,86 €	52.104.456,12 €
2.1 für Zuwendungen	29.726.135,79 €		27.914.860,61 €
2.2 für Beiträge	10.995.436,95 €		11.290.673,63 €
2.3 für den Gebührenaussgleich	273.172,71 €		140.005,14 €
2.4 Sonstige Sonderposten	12.188.566,41 €		12.758.916,74 €
3. Rückstellungen		16.168.867,87 €	15.880.033,06 €
3.1 Pensionsrückstellungen	15.048.325,00 €		14.888.135,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten			
3.3 Instandhaltungsrückstellungen			
3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 37 Abs. 5 und 6 GemHVO NRW	1.120.542,87 €		991.898,06 €
4. Verbindlichkeiten		20.026.545,77 €	21.337.147,01 €
4.1 Anleihen			
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 von verbundenen Unternehmen			
4.2.2 von Beteiligungen			
4.2.3 von Sondervermögen			
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00 €		1.661.142,00 €
4.2.5 von Kreditinstituten	10.047.027,23 €		9.225.713,24 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €		0,00 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	30.386,06 €		31.988,04 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.348.610,84 €		1.481.764,72 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	396.424,11 €		311.907,29 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	876.995,75 €		614.330,90 €
4.8 Erhaltene Anzahlungen	7.327.101,78 €		8.010.300,82 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	776.816,01 €	776.816,01 €	760.159,24 €
Gesamtsumme	152.992.954,94 €		151.301.229,86 €

Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2021:

	Plan 2021 Fortgeschr. Ansatz	Plan 2020 Fortgeschr. Ansatz	Ist 2021	Ist 2020
Erträge/Aufwendungen				
Ordentliche Erträge	46.475.791,00	42.282.655,00	45.677.682,17	42.325.579,50
Ordentliche Aufwendungen	50.190.520,00	44.403.853,00	45.498.528,42	42.566.704,37
Ordentliches Ergebnis	-3.714.729,00	-2.121.198,00	179.153,75	-241.124,87
Finanzerträge	1.384.614,00	1.224.914,00	1.362.436,09	1.380.000,33
Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	239.300,00	260.500,00	256.425,50	243.255,33
Finanzergebnis	1.145.314,00	964.414,00	1.106.010,59	1.136.745,00
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-2.569.415,00	-1.156.784,00	1.285.164,34	895.620,13
Außerordentliche Erträge	1.600.218,00	0,00	406.613,00	1.501.482,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Ergebnis	1.600.218,00	0,00	406.613,00	1.501.482,00
Jahresergebnis	-969.197,00	-1.156.784,00	1.691.777,34	2.397.102,13
Erträge aus internen Verrechnungen	649.587,00	647.887,00	711.087,38	641.409,09
Aufwendungen aus internen Verrechnungen	649.587,00	647.887,00	711.087,38	641.409,09
Ergebnis	-969.197,00	-1.156.784,00	1.691.777,34	2.397.102,13
Verbesserung gegenüber Plan			2.660.974,34	3.553.886,13

Gesamtfinanzrechnung für das Haushaltsjahr 2021:

Bezeichnung	Finanzplan fortgeschr. Ansatz €	Finanz- rechnung €	Abweichung	
			€	%
Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	41.642.273	43.569.024,15	1.926.751,15	4,6
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	7.954.831	3.261.022,44	-4.693.808,56	-59,0
Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	0	275,98	275,98	100,0
Summe der Einzahlungen	49.597.104	46.830.322,57	-2.766.781,43	-5,6
Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	46.612.351	41.991.902,16	-4.620.448,84	-9,9
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	7.533.935	3.697.314,23	-3.836.620,77	-50,9
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	791.500	757.279,82	-34.220,18	-4,3
Summe der Auszahlungen	54.937.786	46.446.496,21	-8.491.289,79	-15,5
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-5.340.682	383.826,36	5.724.508,36	

Schwalmtal, den 14.12.2022

Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister

gez. Andreas Gisbertz

Stadt Tönisvorst

884/2022 Öffentliche Bekanntmachung

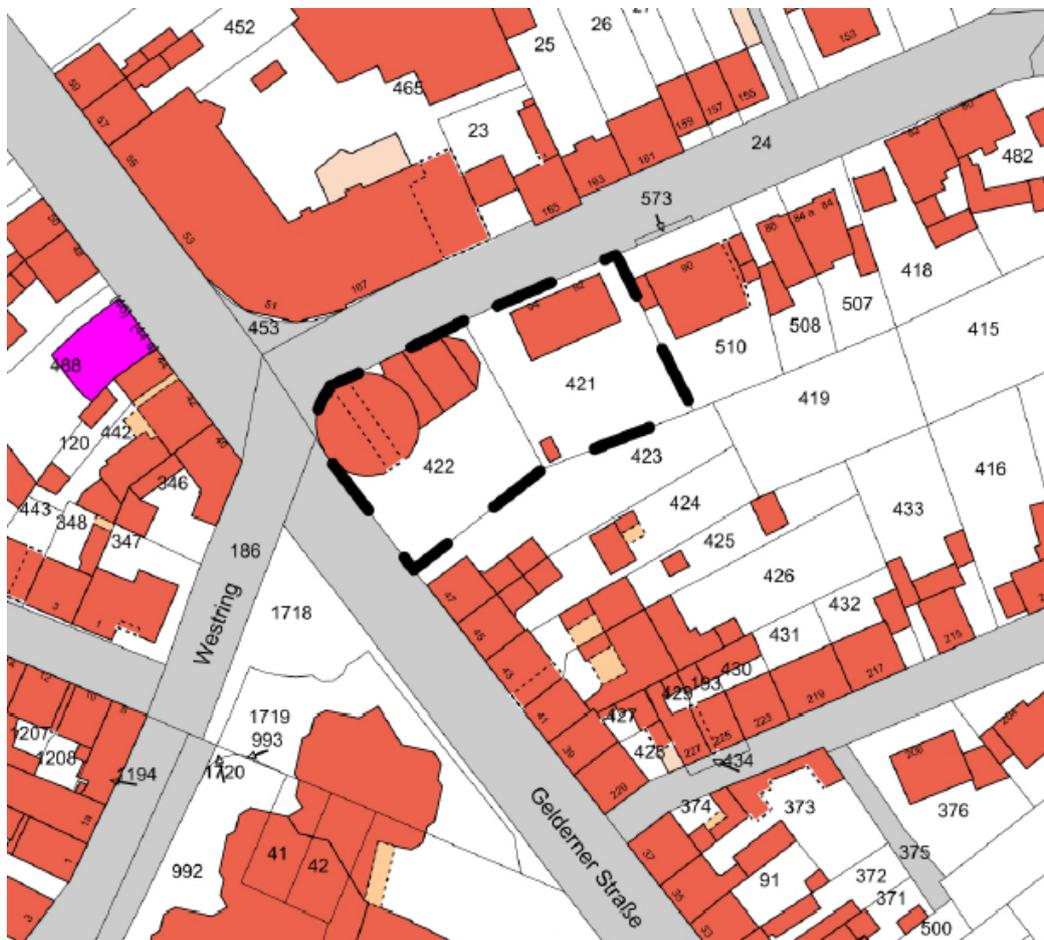
Bebauungsplan Tö-92 „Streuff-Mühle“, Stadtteil St. Tönis

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 12 BauGB und § 13a BauGB

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 15.12.2022 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung Tö-92 „Streuff-Mühle“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), § 12 BauGB sowie § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der z.Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW 2023) in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung Tö-92 „Streuff-Mühle“ ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



Der Bebauungsplan Tö-92 „Streuiff-Mühle“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Aufgrund der derzeitigen Situation wird um eine Voranmeldung zur Einsichtnahme gebeten. Die Voranmeldung ist telefonisch oder schriftlich per E-Mail möglich.

Ansprechperson ist:

Herr Frederik Neitzel, Telefon: 02156/999-407, E-Mail: Frederik.Neitzel@toenisvorst.de

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen.

Hinweise

Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 15.12.2022 in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan der Innenentwicklung Tö-92 „Streuff-Mühle“, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 01.07.2021, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 16.12.2022

Der Bürgermeister

gez. Leuchtenberg

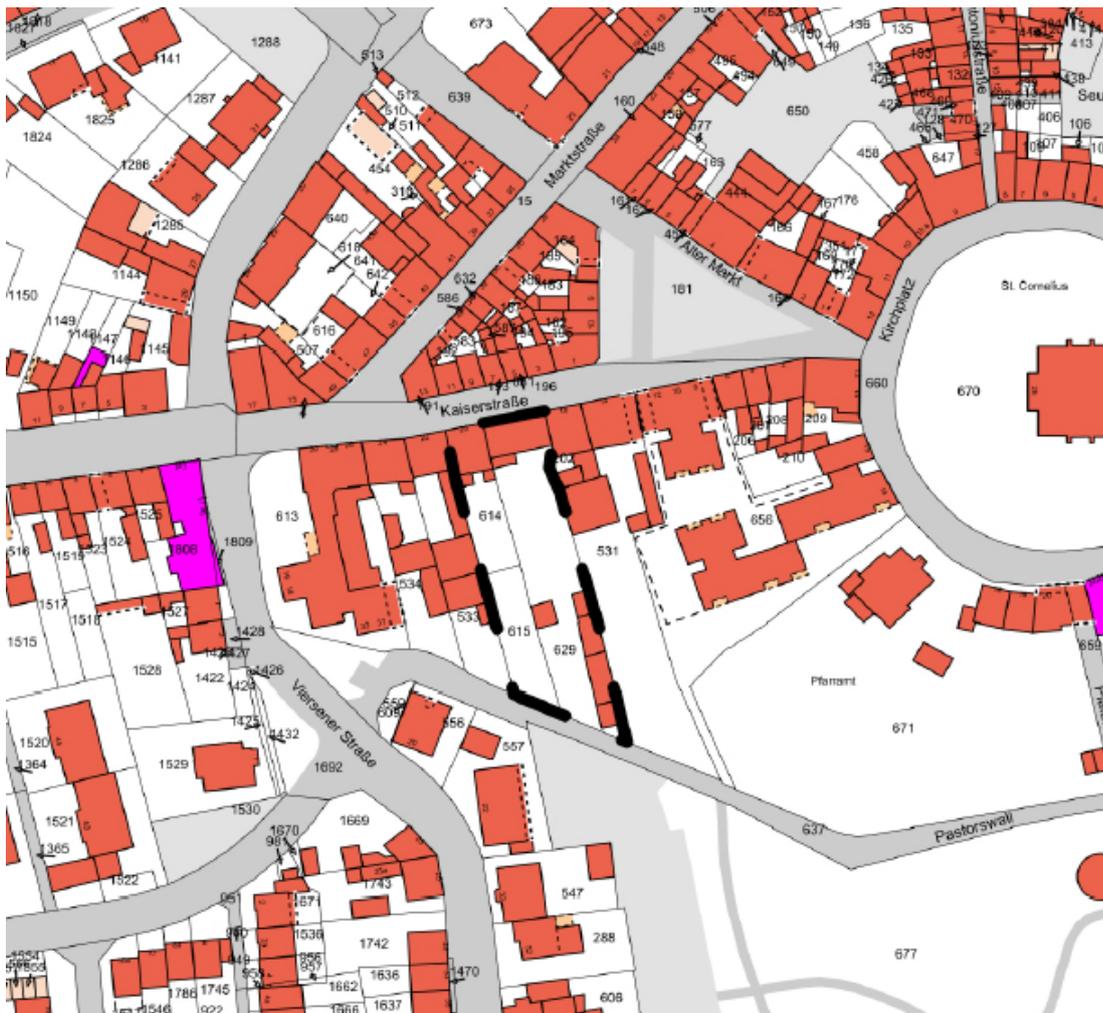
885/2022 Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Tö-93 „Zwischen Kaiserstraße und Pastorswall“, Stadtteil St. Tönis Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 12 BauGB und § 13a BauGB

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 15.12.2022 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung Tö-93 „Zwischen Kaiserstraße und Pastorswall“ gemäß § 10 BauGB, § 12 BauGB sowie § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der z.Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW 2023) in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung Tö-93 „Zwischen Kaiserstraße und Pastorswall“ ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



Der Bebauungsplan Tö-93 „Zwischen Kaiserstraße und Pastorswall“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Aufgrund der derzeitigen Situation wird um eine Voranmeldung zur Einsichtnahme gebeten. Die Voranmeldung ist telefonisch oder schriftlich per E-Mail möglich.

Ansprechperson ist:

Herr Frederik Neitzel, Telefon: 02156/999-407, E-Mail: Frederik.Neitzel@toenisvorst.de

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen.

Hinweise

Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 15.12.2022 in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan der Innenentwicklung Tö-93 „Zwischen Kaiserstraße und Pastorswall“, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 01.07.2021, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 16.12.2022

Der Bürgermeister

gez. Leuchtenberg

Stadt Viersen

886/2022 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Buzala, Damian, zuletzt wohnhaft Dorpstraat 122 in 6045 Roermond (NL) , gerichtete Gebührenbescheid vom 05.10.2022 (Aktenzeichen: 22/54974) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 07.12.2022

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rennen

887/2022 Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau der Feuerwehr Viersen vom 14.12.2022

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 1, 3, 26 sowie § 52 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886/SGV. NRW. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) unterhält die Stadt Viersen eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr hat die sich aus § 1 Abs. 1 BHKG ergebenden Pflichtaufgaben zu erfüllen.

§ 2 Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau (§ 26 BHKG) wird durchgeführt, um im Hinblick auf die Belange des Brandschutzes zu überprüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können.
- (2) Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen (§ 26 Abs. 1 S. 2 BHKG).
- (3) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad der Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren (besondere Objekte 3 Jahre) durchzuführen. Bei Objekten, bei denen in Folge eines Einsatzes erhebliche sicherheitstechnische Mängel festgestellt wurden, ist eine Brandverhütungsschau zum nächstmöglichen Zeitpunkt, im Falle von Nutzungsunterbrechungen spätestens bei Wiederinbetriebnahme des Objektes, durchzuführen.
- (4) Die Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die der Brandverhütungsschau unterliegen, sind in der Aufstellung der Objekte für die Durchführung der Brandverhütungsschau enthalten. Diese Aufstellung (Anlage 2) ist Bestandteil dieser Satzung.

(5) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Viersen unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 3 Gebührenanspruch bei Brandverhütungsschauen

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

1. zur Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 2 der Satzung) einschließlich deren Vor- und Nachbereitung; dies gilt auch in Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
2. in Folge erforderlicher Nachbesichtigung (Nachschau).

(2) Die Durchführung der Brandverhütungsschau kann von der Entrichtung eines angemessenen Vorschusses in Höhe von 75 % auf die voraussichtliche Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

(3) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren für die Durchführung Brandverhütungsschau werden nach der Dauer der Amtshandlung (inkl. Vor- und Nachbereitung sowie Fahrzeiten) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Angefangene Viertelstunden werden als Viertelstunden gerechnet.

(2) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührentarif (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung.

(2) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

§ 7 Auslagenersatz

- (1) Zu den Gebühren gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Die durch eine Beauftragung entstandenen Kosten werden in der tatsächlich angefallenen Höhe mit der Gebühr erhoben. Gleiches gilt für sonstige in Anspruch genommene Fremdleistungen.
- (2) Auslagen, die im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr besteht.

§ 8 Umsatzsteuer

Sofern die Gebühr für die Durchführung einer Brandverhütungsschau der Feuerwehr künftig einer Umsatzsteuerpflicht unterliegt, so erhöht sich diese um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 9 Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Gebührensatzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Gebührenpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Viersen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau vom 18.12.2019, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 22.12.2021, einschließlich der Anlagen zu dieser Satzung, außer Kraft.

§ 11 Übergangsregelung

Für Berechnung und Geltendmachung von Gebühren für Leistungen, die vor dem 01.01.2023 erfolgten, findet die Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau vom 18.12.2019, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 22.12.2021, Anwendung.

Anlage 1

Gebührentarif

zur Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau der Feuerwehr Viersen

Personalkosten	je angefangene Viertelstunde
je eingesetzter Feuerwehrkraft	13,83 €

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Brandverhütungsschau

zur Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau der Feuerwehr Viersen

Kennziffer	Objekte	Fristen nach Gefährdungsgrad gemäß AGBF Bund / BHKG NRW
1	Pflege- und Betreuungsobjekte	
1.1	Krankenhäuser	3
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	3
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern	3
2	Übernachtungsbetriebe	
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)	6
2.4	Campingplätze nach CWVO	6
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3
3	Versamlungsobjekte - Versamlungsstätten nach SBauVO	
3.1.1- 3.1.2	(unbesetzt)	
3.1.3	Versamlungsstätten mit Versamlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versamlungsstätten mit mehreren Versamlungsräumen, die ins-	3

	gesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben	
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen	3
3.1.5	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst	3
3.2	(unbesetzt)	
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher	3
4	Unterrichtsobjekte	
4.1	Schulen nach SchulBauRL	3
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)	3
5	Hochhausobjekte	
5.1	Hochhäuser nach SBauVO	6
6	Verkaufsobjekte	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO	3
6.2	(unbesetzt)	
6.3	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche	3
7	Verwaltungsobjekte	
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche	6
8	Ausstellungsobjekte	
8.1	Museen	6
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten	6
9	Garagen	
9.1	Großgaragen nach SBauVO	6
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	6
10	Gewerbeobjekte	
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion	6
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm	6
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm	6
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.5 – 10.1.6	(unbesetzt)	
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung	6

10.2.1	(unbesetzt)	
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche	6
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche	6
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche	6
10.2.7	Hochregallager	6
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500	6
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500	6
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500	6
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500	6
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke	6
11	Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)	
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m ³ in Verbindung zu Wohngebäuden	6
11.3	Kirchen und Gebetsstätten	6
11.4	unterirdische Verkehrsanlagen	6
11.5	(unbesetzt)	
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe	6
11.7	Bahnhöfe mit Verkehrsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche	6
11.8	(unbesetzt)	
11.9	Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs.5 Bauordnung NW – Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)	6
11.10	Objekte mit Brandmeldeanlagen, die auf die Kreisleitstelle aufgeschaltet sind	6
11.11	Objekte mit einer oder mehreren automatischen Löschanlagen (z.B. Sprinkleranlagen, CO ₂ -Löschanlagen etc.)	6
11.12	Gewerbeparks	6
11.12.1	Gewerbepark in Gebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm	6
11.12.2	wie 11.12.1, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm	6
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse*	3/6*
11.14	Sonstige kritische Infrastruktur*	3/6*

* Einstufung durch die Brandschutzdienststelle

Objekte, die in dieser Auflistung nicht ausdrücklich aufgeführt sind, aber dennoch der Brandverhütungsschaupflicht unterliegen, werden nach pflichtgemäßem Ermessen vergleichbaren Objekten zugeordnet.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 13.12.2022 beschlossene Satzung der Stadt Viersen über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau der Feuerwehr Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 14.12.2022

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

888/2022 Entgeltordnung der Stadt Viersen über Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, Dienst- und Sachleistungen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Viersen vom 14.12.2022

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 41 Abs. 1 i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 1, 3, 27 sowie § 52 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886/SGV. NRW. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

I. Entgeltpflichtige Leistungen

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) unterhält die Stadt Viersen eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Vorrangig hat die Feuerwehr die sich aus § 1 Abs. 1 BHKG ergebenden Pflichtaufgaben zu erfüllen.

§ 2 Brandsicherheitswachen

- (1) Die Feuerwehr Viersen stellt die Brandsicherheitswache nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften oder nach § 27 BHKG, sofern die Brandsicherheitswache nicht unter der Voraussetzung des § 27 Abs. 2 BHKG von dem Veranstalter gestellt wird.
- (2) Die Brandsicherheitswache hat gemäß § 27 BHKG die Aufgabe, bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, für eine sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Die Brandsicherheitswache kann Kontrollen vornehmen und Anordnungen treffen zur Verhütung und zur Bekämpfung von Bränden, zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege sowie zur Räumung der Veranstaltungsstätte. Die Feuerwehr kann bei Bedarf Auflagen erteilen.
- (3) Die Entscheidung, ob und in welcher Stärke eine Brandsicherheitswache erforderlich ist, trifft der Leiter der Feuerwehr Viersen nach pflichtgemäßem Ermessen, wobei die erwartete Besucherzahl sowie Art, Ort und besondere Umstände der Veranstaltung zu berücksichtigen sind. Dazu ist die rechtzeitige Anzeige der Veranstaltung durch den Veranstalter gemäß § 27 Abs. 1 BHKG vorgeschrieben. Eine Anzeige gilt dann als rechtzeitig, wenn sie mindestens 21 Tage vor dem Veranstaltungstag der Feuerwehr vorliegt. Baurechtliche und ordnungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

- (4) Wenn oder ein Veranstalter eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache gemäß § 27 Abs. 2 BHKG durch eigene Kräfte stellen will, muss die Feuerwehr die fachliche Eignung des für diese Aufgabe vorgesehenen Personals vor der Veranstaltung prüfen.
- (5) Unbeschadet der Bußgeldvorschrift des § 49 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BHKG kann die Feuerwehr bei Verstößen gegen die Anzeigepflicht gemäß § 27 Abs. 1 BHKG die Gestellung der Brandsicherheitswache ablehnen oder von der Übernahme der durch die verspätete Anzeige zusätzlich entstehenden Kosten abhängig machen. Die Ablehnung der Brandsicherheitswache kann zur Folge haben, dass die angezeigte Veranstaltung nicht durchgeführt werden kann.

§ 3 Dienst- und Sachleistungen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes

- (1) Die Feuerwehr kann auf Antrag Dienst- und Sachleistungen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes erbringen.
- (2) Zu diesen gehören unter anderem:
1. Dienstleistungen an Feuerwehrschlüsseldepots und Brandmeldeanlagen,
 2. Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes (§ 68 Abs. 1 BauO NRW), die mündlich oder schriftlich beantragt wurden. Hierzu zählen z.B.:
 - schriftliche Stellungnahmen (auch per E-Mail),
 - Beratungen (mündlich, schriftlich),
 - Ortstermine,
 - Drehleiterstellproben,
 - Prüfungen und Freigaben von Feuerwehrplänen,
 - Überprüfung bei Erstinbetriebnahme von Feuerwehraufzügen, Löschwasserbrunnen und sonstigen feuerwehrtechnischen Einrichtungen sowie deren ggf. erforderlichen Folgeprüfungen,
 - Funkausleuchtung, Abnahme und Überprüfung von Gebädefunkanlagen.

§ 4 Freiwillige Leistungen

- (1) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag oder bei Fehlen eines Antrages im Interesse eines Betroffenen freiwillige Leistungen erbringen. Unter Berücksichtigung der Erfordernisse zur Erfüllung der Aufgaben aus § 1 Abs. 1 BHKG entscheidet der Leiter der Feuerwehr oder der diensthabende Beamte des Leitungsdienstes nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung freiwilliger Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr Viersen besteht nicht.
- (2) Zu diesen gehören unter anderem:
1. die Brandschutzschulung bei Betrieben und sonstigen Einrichtungen, soweit es sich nicht um Maßnahmen gem. § 3 Abs. 5 BHKG handelt,
 2. die zeitweilige Überlassung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr Viersen an feuerwehrfremde Personen, soweit dies nicht im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach Abs. 2 geboten ist,
 3. eine brandschutztechnische Überprüfung sowie dazugehörige Vor- und Nachbereitungsarbeiten, soweit diese nicht im BHKG angelegt sind,

4. Tätigkeit außerhalb der unmittelbaren Gefahrenabwehr.

II. Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen

§ 5 Entgeltanspruch bei Brandsicherheitswachen

- (1) Für die Gestellung einer Brandsicherheitswache durch die Feuerwehr nach § 2 werden Entgelte erhoben.
- (2) Die Gestellung einer Brandsicherheitswache kann von der Entrichtung eines angemessenen Vorschusses in Höhe von 75 % auf das voraussichtliche Entgelt oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6 Entgeltmaßstab und Entgelthöhe

- (1) Das Entgelt für die Gestellung der Brandsicherheitswache wird nach der Dauer der Brandsicherheitswache und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Die Brandsicherheitswache beginnt mindestens 45 Minuten vor Einlass der Gäste und endet frühestens 30 Minuten nach Veranstaltungsende. Bei Veranstaltungen, bei denen 30 Minuten nach Veranstaltungsende nicht alle Besucher den Veranstaltungsort verlassen haben, verlängert sich die Dauer der Brandsicherheitswache entsprechend. Für An- und Abfahrt werden pauschal 30 Minuten als Einsatzzeit hinzugerechnet. Angefangene Viertelstunden werden als Viertelstunden berechnet.
- (2) In den Fällen, in denen Fahrzeuge aus einsatztaktischen Gründen für die Dauer der Veranstaltung vor Ort verbleiben, werden zusätzlich die Fahrzeugkosten mit dem tatsächlichen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Die Höhe des Entgeltes bestimmt sich nach dem anliegenden Entgelttarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.
- (4) Sofern das Entgelt künftig einer Umsatzsteuerpflicht unterliegt, so erhöht sich dieses um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 7 Entgeltpflichtiger

- (1) Zur Zahlung des Entgeltes für die Gestellung von Brandsicherheitswachen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Brandsicherheitswache in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Das Rechtsverhältnis zwischen dem, der eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr in Anspruch nimmt, und der Stadt Viersen wird durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt. Diese Entgeltordnung wird Bestandteil des Vertrages. Der Vertrag kann formfrei, insbesondere auch mündlich, geschlossen werden.
- (3) Wird die Feuerwehr der Stadt Viersen ohne Antrag im Interesse eines Dritten tätig, so bestimmt sich das Rechtsverhältnis zwischen dem Dritten und der Stadt Viersen nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Hinsichtlich der Berechnung der Aufwendungen wird auf die in dieser Entgeltordnung aufgeführten Tarife verwiesen.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Der Entgeltanspruch nach § 5 entsteht mit der Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung.
- (2) Über das Entgelt wird eine Rechnung ausgestellt. Das Entgelt ist einen Monat nach deren Zugang fällig.

III. Entgelte für Dienst- und Sachleistungen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes

§ 9 Entgeltanspruch bei Dienst- und Sachleistungen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes

- (1) Für Dienst- und Sachleistungen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes durch die Feuerwehr nach § 3 werden Entgelte erhoben.
- (2) Die Erbringung von Dienst- und Sachleistungen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes kann von der Entrichtung eines angemessenen Vorschusses in Höhe von 75 % auf das voraussichtliche Entgelt oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 10 Entgeltmaßstab und Entgelthöhe

- (1) Das Entgelt für Dienst- und Sachleistungen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes werden nach der Dauer der Amtshandlung (inkl. Vor- und Nachbereitung sowie Fahrzeiten) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Angefangene Viertelstunden werden als Viertelstunden gerechnet.
- (2) Die Höhe des Entgeltes bestimmt sich nach dem anliegenden Entgelttarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.
- (3) Sofern die Gebühr für die Durchführung einer Brandverhütungsschau der Feuerwehr künftig einer Umsatzsteuerpflicht unterliegt, so erhöht sich diese um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 11 Entgeltpflichtiger

- (1) Zur Zahlung des Entgeltes für die Inanspruchnahme der Dienst- und Sachleistungen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Das Rechtsverhältnis zwischen dem, der eine Dienst- und Sachleistungen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes der Feuerwehr in Anspruch nimmt, und der Stadt Viersen wird durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt. Diese Entgeltordnung wird Bestandteil des Vertrages. Der Vertrag kann formfrei, insbesondere auch mündlich, geschlossen werden.
- (3) Wird die Feuerwehr der Stadt Viersen ohne Antrag im Interesse eines Dritten tätig, so bestimmt sich das Rechtsverhältnis zwischen dem Dritten und der Stadt Viersen nach den Vorschriften über

die Geschäftsführung ohne Auftrag. Hinsichtlich der Berechnung der Aufwendungen wird auf die in dieser Entgeltordnung aufgeführten Tarife verwiesen.

§ 12 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Der Entgeltanspruch nach § 9 entsteht mit der Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung.
- (2) Über das Entgelt wird eine Rechnung ausgestellt. Das Entgelt ist einen Monat nach deren Zugang fällig.

IV. Entgelte für freiwillige Leistungen

§ 13 Entgeltanspruch bei freiwilligen Leistungen

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die über den gesetzlichen Aufgabenbereich nach dem BHKG hinausgehen (freiwillige Leistungen nach § 4), werden Entgelte erhoben.
- (2) Die Erbringung von freiwilligen Leistungen kann von der Entrichtung eines angemessenen Vorschusses in Höhe von 75 % auf das voraussichtliche Entgelt oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 14 Entgeltmaßstab und Entgelthöhe

- (1) Bei freiwilligen Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 4 werden die Entgelte nach der zeitlichen Inanspruchnahme festgelegt. Maßgeblich ist die Zeit von der Alarmierung der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte bis zu ihrem Wiedereintreffen, die sich aus dem Einsatzbericht ergibt. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte sowie eine Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von Geräten erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung oder Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der Einsatzzeit hinzugerechnet. Angefangene Viertelstunden werden als Viertelstunden gerechnet.
- (2) Für freiwillige Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 3 werden die Entgelte nach der Dauer der Amtshandlung (inkl. Vor- und Nachbereitung sowie Fahrzeiten) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Angefangene Viertelstunden werden als Viertelstunden gerechnet.
- (3) Die Höhe des Entgeltes bestimmt sich nach dem anliegenden Entgelttarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.
- (4) Sofern das Entgelt künftig einer Umsatzsteuerpflicht unterliegt, so erhöht sich dieses um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 15 Entgeltpflichtiger

- (1) Zur Zahlung des Entgeltes bei freiwilligen Leistungen verpflichtet sind der Antragsteller, der Eigentümer oder im Fall der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff BGB) derjenige, in dessen objektivem oder mutmaßlichem Interesse die Leistung erbracht wird.

- (2) Das Rechtsverhältnis zwischen dem, der eine freiwillige Leistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt, und der Stadt Viersen wird durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt. Diese Entgeltordnung wird Bestandteil des Vertrages. Der Vertrag kann formfrei, insbesondere auch mündlich, geschlossen werden.
- (3) Wird die Feuerwehr der Stadt Viersen ohne Antrag im Interesse eines Dritten tätig, so bestimmt sich das Rechtsverhältnis zwischen dem Dritten und der Stadt Viersen nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Hinsichtlich der Berechnung der Aufwendungen wird auf die in dieser Entgeltordnung aufgeführten Tarife verwiesen.

§ 16 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Der Entgeltanspruch nach § 13 entsteht mit der Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung.
- (2) Über das Entgelt wird eine Rechnung ausgestellt. Das Entgelt ist einen Monat nach deren Zugang fällig.

V. Schlussvorschriften

§ 17 Auslagenersatz

- (1) Zu den Entgelten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Die durch eine Beauftragung entstandenen Kosten werden in der tatsächlich angefallenen Höhe mit dem Entgelt erhoben. Gleiches gilt für sonstige in Anspruch genommene Fremdleistungen.
- (2) Von der Erhebung eines Entgeltes kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund städtischen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 18 Haftung

- (3) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Entgeltordnung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Bei Schäden Dritter hat der Entgeltpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Viersen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (5) Für Schäden an oder Verlust von Geräten und Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr Viersen, die zum zeitweiligen Gebrauch an feuerwehrfremde Personen überlassen wurden, und für Schäden, die damit verursacht werden, haftet der Entgeltpflichtige.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Entgeltordnung unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(3) Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(4) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadt Viersen über Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Viersen vom 20.04.2016, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 22.12.2021, einschließlich der Anlage zu dieser Entgeltordnung, außer Kraft.

§ 21 Übergangsregelung

Für Berechnung und Geltendmachung von Entgelten für Leistungen, die vor dem 01.01.2023 erfolgten, findet die Entgeltordnung der Stadt Viersen über Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Viersen vom 20.04.2016, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 22.12.2021, Anwendung.

Entgelttarif

zur Entgeltordnung der Stadt Viersen über Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, Dienst- und Sachleistungen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Viersen

1. Gestellung von Personal zu Brandsicherheitswachen	je angefangene Viertelstunde
je eingesetzter Feuerwehrkraft	4,00 €

2. Gestellung von Personal zu Dienst- und Sachleistungen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes	je angefangene Viertelstunde
je eingesetzter Feuerwehrkraft	13,83 €

3. Gestellung von Personal zu freiwilligen Leistungen	je angefangene Viertelstunde
je eingesetzter Feuerwehrkraft	13,83 €

3. Fahrzeugkosten	je angefangene Viertelstunde
a) Kommandowagen, Einsatzleitwagen	16,39 €
b) Löschfahrzeug, Schlauchwagen	32,56 €
c) Drehleiter	25,68 €
d) Mannschaftstransportfahrzeug, Vorauslöschfahrzeug	30,14 €
e) Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehälter, Kleinsatzfahrzeug, Gerätewagen-Logistik, Gerätewagen-Strahlenschutz	45,29 €
f) Gerätewagen-ABC Erkunder, Gerätewagen-DekonP, Löschfahrzeug KatS	24,67 €

In den vorgenannten Tarifen ist die Benutzung der Anhänger und der in den Fahrzeugen und Wechsellaufbauten mitgeführten Ausrüstung und Geräte sowie der Betriebs- und Kraftstoffverbrauch enthalten. Nicht enthalten sind Verbrauchsmittel gemäß Ziff. 4 und Entsorgungskosten gemäß Ziff. 5.

Für Fahrzeuge, die im Entgelttarif nicht aufgeführt sind, werden vergleichbare Leistungen angesetzt.

<p>4. Verbrauchsmittel</p> <p>Verbrauchsmittel werden zum Selbstkostenpreis nach Verbrauch berechnet. Hierzu gehören zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Löschpulver - Löschwasserzusätze (z.B. Schaummittel, etc.) - Ölbindemittel - Chemikalienbindemittel - Prüfröhrchen - CMS-Chips - Atemschutzfilter - Schutzanzüge, sofern sie nicht gereinigt werden können (z. B. Chemikalienschutzanzüge) - Fluchthauben - nicht wieder verwendbares Einsatzmaterial (z.B. Einweg-, Abstütz- und Dichtmaterial, etc.)

<p>5. Entsorgungskosten</p> <p>Einsatzbedingte Entsorgungskosten sind, soweit sie nicht unmittelbar von dem Entgeltspflichtigen getragen werden, in tatsächlicher Höhe zusätzlich zu erstatten.</p>
--

6. Gestellung von Geräten		je angefangene Viertelstunde	Tagessatz
a)	Tragbare Stromaggregate, Tragkraftspritze, Kettensäge, Hochdruckreiniger	4,50 €	
b)	alle sonstigen Geräte mit Elektro- oder Verbrennungsmotor	3,25 €	
c)	Hebekissen, Dichtkissen, Hydraulikheber, Brennschneidergerät	3,25 €	
d)	Auffangbehälter (Bergungsfass, Falttank, Edelstahltank, etc.)	2,25 €	
e)	Blinkleuchte, Blitzleuchte, Handscheinwerfer, Flutlichtstrahler, Messgerät (Gasspür-, Ex-Warn-, Kontaminationsnachweisgerät, etc.)	1,75 €	
f)	Tragbare Leitern, Feuerlöschschlauch, Kübelspritze		13,00 €
g)	alle sonstigen Geräte und Ausrüstungsgegenstände ohne Motorantrieb		7,00 €
h)	Einsatz des Feuerlöschtrainers inkl. Feuerlöscher	10,00 €	

Soweit Stundensätze nicht angegeben sind, gilt der Tagessatz als Mindestbetrag. Beim Gerätebetrieb verbrauchte Kraft- oder Betriebsstoffe oder Batterien sind in den vorgenannten Sätzen nicht enthalten und werden, soweit sie nicht von dem Entgeltspflichtigen unmittelbar ersetzt werden, zum Selbstkostenpreis zusätzlich berechnet.

Für Geräte, die im Entgelttarif nicht aufgeführt sind, werden vergleichbare Leistungen angesetzt.

7. Betriebsfüllungen	je Liter Flascheninhalt
Betriebsfüllung Pressluftflasche	2,50 €

8. Reparatur, Ersatzbeschaffung, Reinigung
Wird bei einem Einsatz ein Gerät beschädigt oder unbrauchbar, sind die Kosten der Reparatur oder Ersatzbeschaffung zu zahlen. Ist eine Reinigung der Schutz- und Einsatzkleidung oder der Geräte durch eine Fachfirma erforderlich, so sind die Kosten der Reinigung zu erstatten. Zu den Geräten zählen alle auf den Fahrzeugen oder Wechsellaufbauten verlasteten Geräte und solche, die speziell für den Einsatz herangeschafft und eingesetzt werden.

Sofern die jeweiligen Entgelte künftig einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen, so erhöhen sich diese um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 13.12.2022 beschlossene Entgeltordnung der Stadt Viersen über Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, Dienst- und Sachleistungen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 14.12.2022

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

889/2022 Zweite Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Viersen über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr Viersen vom 14.12.2022

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und des § 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886/SGV. NRW. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Satzung der Stadt Viersen über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr Viersen vom 18.12.2019, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 22.12.2021, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird um den folgenden Absatz 7 ergänzt:

„Sofern der Kostenersatz künftig einer Umsatzsteuerpflicht unterliegt, so erhöht sich dieser um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.“

Art. II

Die Anlage zur Satzung der Stadt Viersen über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr Viersen vom 18.12.2019, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 22.12.2021, wird wie folgt geändert:

Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

”

2. Fahrzeugkosten		je angefangene Viertelstunde
a)	Kommandowagen, Einsatzleitwagen	16,39 €
b)	Löschfahrzeug, Schlauchwagen	32,56 €
c)	Drehleiter	25,68 €
d)	Mannschaftstransportfahrzeug, Vorauslöschfahrzeug	30,14 €
e)	Wechseladerfahrzeug mit Abrollbehälter, Kleineinsatzfahrzeug, Gerätewagen-Logistik, Gerätewagen-Strahlenschutz	45,29 €
f)	Gerätewagen-ABC Erkunder, Gerätewagen-DekonP, Löschfahrzeug KatS	24,67 €

In den vorgenannten Tarifen ist die Benutzung der Anhänger und der in den Fahrzeugen und Wechsellaufbauten mitgeführten Ausrüstung und Geräte sowie der Betriebs- und Kraftstoffverbrauch enthalten. Nicht enthalten sind Verbrauchsmittel gemäß Ziff. 3 und Entsorgungskosten gemäß Ziff. 4.

Für Fahrzeuge, die im Kostentarif nicht aufgeführt sind, werden vergleichbare Leistungen angesetzt.“

Art. III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 13.12.2022 beschlossene Zweite Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Viersen über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 14.12.2022

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

890/2022 Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkunft für obdachlose Einzelpersonen der Stadt Viersen vom 14.12.2022

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkunft für obdachlose Einzelpersonen der Stadt Viersen vom 19.12.2018, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 22.12.2021, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr für die in § 1 dieser Satzung genannte Unterkunft beträgt 125,00 € pro Übernachtung.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 13.12.2022 beschlossene Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkunft für obdachlose Einzelpersonen der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 14.12.2022

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

891/2022 Fünfzehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen vom 14.12.2022

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) und des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen vom 21.01.2009, zuletzt geändert durch die Vierzehnte Änderungssatzung vom 22.12.2021, wird wie folgt geändert:

1. Der Gebührentarif zu § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren

<u>Tarifstelle</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Gebührensätze</u> <u>ab</u> <u>01.01.2023</u>
1.	Schmutzwassergebühren	
1.1	Bei Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal angeschlossen sind, beträgt der Gebührensatz nach § 3 Abs. 1-3 je m ³ Schmutzwasser	4,72 €
1.2	Bei abflusslosen Gruben beträgt der Gebührensatz nach § 3 Abs. 1-3 je m ³ Schmutzwasser	8,91 €
1.3	Bei Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal angeschlossen sind, beträgt der gesonderte Gebührensatz nach § 3 Abs. 6 je m ³ Schmutzwasser	2,38 €

2.	Niederschlagswassergebühren	
2.1	Der Gebührensatz nach § 4 Abs. 1 beträgt je m ² abflusswirksamer Fläche	2,03 €
2.2	Der gesonderte Gebührensatz nach § 4 Abs. 3 Satz 1 beträgt je m ² abflusswirksamer Fläche	1,56 €
3.	Gebühren für die Beseitigung von Klärschlamm aus Abwasserbehandlungsanlagen	
3.1	Der Gebührensatz nach § 5 beträgt je m ³ abgefahrenen Klärschlamm	20,81 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 13.12.2022 beschlossene Fünfzehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 14.12.2022

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

892/2022 Erste Änderungsordnung zur Entgeltordnung für die Nutzung öffentlicher Standflächen bei Veranstaltungen der Stadt Viersen vom 14.12.2022

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 41 Absatz 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Änderungsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage II zur Entgeltordnung für die Nutzung öffentlicher Standflächen bei Veranstaltungen der Stadt Viersen wird wie folgt gefasst:

Anlage II

zur Entgeltordnung für die Nutzung öffentlicher Standflächen bei Veranstaltungen der Stadt Viersen

Die Entgelte werden nach zwei Tarifen berechnet. Unter Tarif 1 fallen die regulären Standentgelte für Veranstaltungen der Stadt Viersen. Tarif 2 regelt die Standentgelte für besondere Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 dieser Entgeltordnung.

Berechnet wird der Tarif pro angefangenem laufendem Frontmeter und pro Tag.

1. Reguläre Standentgelte* für Veranstaltungen der Stadt Viersen

Lfd. Nr.	Entgeltgruppe	Tarif 1-tägig €/m	Tarif 2-tägig €/m	Tarif 3-tägig €/m
1.1	I Marktstand mit Handelswaren	12,50	15,00	25,00
1.2	II Kunsthandwerk	8,50	10,00	15,00
1.3	III Getränkeausschank	27,00	35,00	45,00
1.4	IV ausschließlich Wein-/Kaffeeausschank	22,00	30,00	40,00
1.5	V Imbiss	27,00	35,00	45,00
1.6	VI Süß- und Backwaren	22,00	30,00	40,00
1.7	VII Info- und Werbestand	27,00	40,00	54,00
1.8	VIII Spiel-, Schau- und Fahrgeschäfte bis 50 qm	50,00 (pauschal)	75,00	100,00
1.9	IX ortsansässige Außen-gastronomie**	10,00	20,00	30,00

* zzgl. der jeweils aktuell geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
im jeweils definierten Veranstaltungsbereich.

2. Standentgelte* für besondere Veranstaltungen
hier: Martinsmarkt

Lfd. Nr.	Entgeltgruppe	Tarif 1-tägig €/m
2.1	I Marktstand mit Handelswaren	20,00
2.2	II Kunsthandwerk	15,00
2.3	III Getränkeausschank	30,00
2.4	IV ausschließlich Wein-/Kaffeausschank	20,00
2.5	V Imbiss	30,00
2.6	VI Süß- und Backwaren	25,00
2.7	VII Spiel-, Schau- und Fahrgeschäfte bis 50qm	50,00 (pauschal)
2.8	VIII ortsansässige Außengastronomie**	12,50

* zzgl. der jeweils aktuell geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

** im jeweils definierten Veranstaltungsbereich.

Artikel II

Die Anlage III zur Entgeltordnung für die Nutzung öffentlicher Standflächen bei Veranstaltungen der Stadt Viersen wird wie folgt gefasst:

Anlage III

zur Entgeltordnung für die Nutzung öffentlicher Standflächen bei Veranstaltungen der Stadt Viersen

Nutzungsentgelte für Versorgungseinrichtungen*

Lfd. Nr.	Entgeltgruppe	Max. Leistung je Stunde	Tarif pauschal je Tag
3.1	Wechselstrom 16 A / 230 V (CEE 3-polig blau)	3,7 kW	5,41 €
3.2	Drehstrom 16 A / 400 V (CEE 5-polig grau)	11,0 kW	15,99 €
3.3	Drehstrom 32 A / 400 V (CEE 5-polig schwarz)	22,0 kW	31,83 €
3.4	Drehstrom 63 A / 400 V (CEE 5-polig rotbraun)	43,5 kW	62,51 €
			Preis je kWh

3.5	Strom nach tatsächlichem Verbrauch		24,65 Ct/kWh
3.6	Wasser-/ Abwasseranschluss (einmalig)		7,50 €

*Die Nutzungsentgelte verstehen sich mit Ausnahme der lfd. Nr. 3.5 als Pauschale inklusive Verbrauch. Bei allen Nutzungsentgelten fällt zusätzlich die jeweils aktuell geltende gesetzliche Umsatzsteuer an. Die Nutzung im Zusammenhang mit festgesetzten Märkten nach der Marktsatzung oder im Zusammenhang mit Nutzungen nach der Sondernutzungssatzung bleiben davon unberührt.

**Die Strompauschalen werden in der Regel jährlich fortgeschrieben bzw. angepasst.

Artikel III

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 13.12.2022 beschlossene Erste Änderungsordnung zur Entgeltordnung für die Nutzung öffentlicher Standflächen bei Veranstaltungen der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Änderungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 14.12.2022

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

893/2022 Zehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Viersen vom 14.12.2022

Der Rat der Stadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV.NRW.S.490), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV.NRW.S.706; ber. 1976 S.12/SGV.NRW.2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV.NRW.S.868), und der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S.712/SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW.S.1029), in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Viersen vom 19. Oktober 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

Das Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Zugänge

<u>Straße oder Straßenteil</u>	<u>Stadtbezirk</u>	<u>Buchstabe</u>
Am Pletschbach, Flur 35, Flurstück 216 und 217	DÜ	A
Elise-Michels-Straße, Flur 36, Flurstück 1511	DÜ	A
Erich-Sanders-Weg, Flur 48, Flurstück 410, 418 bis 422 und 430	SÜ	A
Gasstraße	DÜ	A

Grüner Weg

- von Rheinstraße bis Mostertzstraße, südöstlich der Mostertzstraße gelegen, von Haus Nr. 1, Flur 9, Flurstück 616 bis Haus Nr. 15, Flur 9, Flurstück 48 und von der Rückseite von Rheinstraße, Haus Nr. 71, Flur 68, Flurstück 223 bis Haus Nr. 10, Flur 68, Flurstück 305
- von Mostertzstraße bis Rheinstraße, von Haus Nr. 10a, Flur 68, Flurstück 263 bis Rückseite von Rheinstraße, Haus Nr. 139, Flur 69, Flurstück 970 und von Haus Nr. 17, Flur 9, Flurstück 464 bis Rückseite von Rheinstraße, Haus Nr. 141,

SÜ A

Flur 69, Flurstück 593	SÜ	B
Hannah-Arendt-Straße, Flur 87, Flurstück 1773 bis einschl. 1778	SÜ	A
Hilde-Bruch-Straße, Flur 37, Flurstück 481	DÜ	A
Lange Straße		
- von Venloer Straße bis Flur 66, Flurstück 341	DÜ	B1
- von Flur 66, Flurstück 341 bis Viersener Straße	DÜ	B

Abgänge

<u>Straße oder Straßenteil</u>	<u>Stadtbezirk</u>	<u>Buchstabe</u>
Gasstraße		
- von Lange Straße bis Wasserstraße	DÜ	B
- von Bücklersstraße bis Ostseite Flur 66, Flurstücke 621 und 622	DÜ	A
- von Ostgrenze Flur 66, Flurstück 531 bis ehemalige Eisenbahntrasse, Flur 66, Flurstück 612	DÜ	A
- Verbindungsstraße auf der Südseite zum Westgraben	DÜ	A
Grüner Weg		
- von Rheinstraße bis Mosterzstraße, südöstlich der Mosterzstraße gelegen, von Haus Nr. 1, Flur 9, Flurstück 616 bis Haus Nr. 15, Flur 9, Flurstück 48 und von der Rückseite von Rheinstraße, Haus Nr. 71, Flur 68, Flurstück 223 bis Haus Nr. 10, Flur 68, Flurstück 305	SÜ	B
- von Mosterzstraße bis Rader Weg, nordöstlich der Mosterzstraße gelegen, von Haus Nr. 10a, Flur 68, Flurstück 263 bis Haus Nr. 32, Flur 68, Flurstück 123 und von Haus Nr. 17, Flur 9, Flurstück 464 bis Haus Nr. 31, Flur 9, Flurstück 455	SÜ	A
Lange Straße		
- von Venloer Straße bis Gasstraße	DÜ	B1
- von Gasstraße bis Viersener Straße	DÜ	B

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 13.12.2022 beschlossene Zehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 14.12.2022

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

894/2022 Sechste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung - der Stadt Viersen (AGS) vom 14.12.2022

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 7 - 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), und des § 18 der Satzung über die Entsorgung von Abfall – Abfallentsorgungssatzung (AES) – der Stadt Viersen vom 01. Oktober 2014 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 20.12.2017, in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung - vom 17.12.2014, zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungssatzung vom 22.12.2021, wird wie folgt geändert:

1. **§ 4 Gebührensätze** wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren betragen:

1. je Sammelbehälter nach § 3 Absatz 1 Ziffer 1

1.1	mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern im System Graue Tonne	je Veranlagungsjahr	12,61 €
1.2	mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter im System Graue Tonne	je Veranlagungsjahr	25,22 €
1.3	mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter im System Graue Tonne	je Veranlagungsjahr	115,60 €
1.4	mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter im System Braune Tonne	je Veranlagungsjahr	4,15 €
1.5	mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter im System Braune Tonne	je Veranlagungsjahr	7,61 €
1.6	mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter im System Braune Tonne	je Veranlagungsjahr	24,42 €

2. je ausgeführter Sammelbehälterleerung nach § 3 Absatz 1 Ziffern 2 und 3
- 2.1 für 120 und 240 Liter fassende Sammelbehälter im System Grau und Braun ohne Behältertransport 1,43 €
- 2.2 für 1.100 Liter fassende Sammelbehälter im System Grau und Braun 5,33 €
- 2.3 Wird ein Leerungsvorgang aus vom Benutzer zu vertretenden Gründen erschwert (Gupf, Verdichtung u.ä.), erhöht sich die Gebühr für je wiederholter Leerung um 0,11 €
- 2.4 Ist eine Leerung wegen zu starker Verdichtung der eingefüllten Abfälle nicht möglich, wird dennoch die jeweilige Leerungsgebühr berechnet.
3. je volle 50 Liter nach § 3 Absatz 1 Ziffer 4
- 3.1 - im System Graue Tonne 1,53 €
- 3.2 - im System Braune Tonne 1,37 €
4. je **Abfallsack** nach § 3 Absatz 1 Ziffer 5 4,50 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 13.12.2022 beschlossene Sechste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung - der Stadt Viersen (AGS) wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 14.12.2022

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

895/2022 Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Viersen über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied

Herr Heinz Plöckes ist durch Verzichtserklärung vom 01.12.2022 mit Wirkung zum 31.12.2022 aus dem Rat der Stadt Viersen ausgeschieden.

Für ihn wird aus der Reserveliste der Partei Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) Herr Ronny Wochau, Hermann-Schmitz-Allee 11, 41751 Viersen als Nachfolger in die Vertretung nachrücken.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung ab Einspruch bei der Bürgermeisterin als Wahlleiterin, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, eingelegt werden.

Viersen, den 01.12.2022

Die Bürgermeisterin
als Wahlleiterin

gez.
Anemüller

896/2022 Allgemeinverfügung

Für die Altweibertage Donnerstag, den 16. Februar 2023, Donnerstag, den 08. Februar 2024 sowie Donnerstag, den 27. Februar 2025 erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Viersen folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

1.1 Für den unter Ziffer 2 (Zeitlicher Geltungsbereich) genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, d. h. aller Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie z. B. Flaschen und Gläser), in dem unter Ziffer 3 (Räumlicher Geltungsbereich) definierten Bereich der Stadt Viersen außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt. Das gleiche gilt für den Ausschank und Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen zur Mitnahme in die unter Ziffer 3 genannte Verbotzone.

1.2 Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten und Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in der Innenstadt von Viersen – Dülken

am Donnerstag, den 16.02.2023 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr,
am Donnerstag, den 08.02.2024 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr und
am Donnerstag, den 27.02.2025 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt für folgenden Bereich:

Innenstadt Viersen – Dülken auf der gesamten Fläche des Alter Markt, Börsenstraße von Alter Markt bis Lange Straße, Hühnermarkt, Blauensteinstraße.

Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Plan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – (VwGO) – vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der geltenden Fassung, angeordnet. Eine eventuell eingelegte Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

5. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – (VwVfG NRW) – vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), in der geltenden Fassung, mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

6. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Allgemeinverfügung drohe ich gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 62 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – (VwVG NRW) – vom 19.02.2003 (GV.NRW.Seite 156, 818), in der geltenden Fassung, den unmittelbaren Zwang in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten oder zur Abgabe bzw. zum Verkauf bereitgestellten Glasbehältnisse an.

Gründe:

An Altweiberdonnerstag wird traditionell der Straßenkarneval eröffnet und von Teilen der Dülkener Bevölkerung gefeiert. Aus diesem Grunde kommen viele Besucher/-innen insbesondere von den ortsansässigen Schulen in die Dülkener Innenstadt um zu feiern. Seit Jahren ist der Alte Markt in Viersen-Dülken ein beliebter Treffpunkt für junge Leute aus dem gesamten Stadtgebiet und dem nahen Umland. An diesem Tag wird gemeinsam geschunkelt, gefeiert und getrunken von mittags bis in die Abendstunden. Die Feierlichkeiten gehen regelmäßig einher mit einem erheblichen Konsum von Alkohol. Die Beobachtungen haben gezeigt, dass die Feiernden nicht nur an Verkaufsständen vor Ort und in den Gaststätten ihre Getränke kaufen. Viele bringen die Getränke in Glasflaschen mit bzw. kaufen in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften Getränke und konsumieren diese dann vor Ort im öffentlichen Straßenraum. Die leeren Flaschen werden dann nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallen gelassen oder bewusst zerschlagen. Die Pfandflaschen werden in aller Regel von den Feiernden auch nicht mehr an den Verkaufsstellen wieder abgegeben. Aufgrund der Vielzahl der auf diese Art und Weise entsorgten Flaschen werden diese zu Stolperfallen, bewusst oder auch nur versehentlich weggetreten und zersplittern. Sie verursachen Verletzungen und können bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffe eingesetzt werden. Bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungs- und Hilfsdienste und der Ordnungsbehörde der Stadt Viersen können sie zu Reifenschäden führen, so dass akute, ggfls. lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden können. Schon nach kurzer Zeit ist der Boden mit Flaschen und Glasscherben übersät. Die Menge der Glasflaschen und Glasscherben ist in den Jahren vor 2013 (erstmaliges Glasverbot) rasant angestiegen. Das erreichte Ausmaß ist nach übereinstimmender Einschätzung von Polizei, Ordnungsbehörde und Feuerwehr nicht verantwortbar.

Mit dem vermehrten Alkoholgenuss steigert sich erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucherinnen und Besucher, mit der Folge erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen. Die Hemmschwelle, eine Flasche bzw. ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, ist nach Erkenntnissen der Polizei in den letzten Jahren deutlich gesunken.

Die Erkenntnisse und Erfahrungen der Polizei und der Ordnungsbehörde aus den Jahren vor 2013 haben gezeigt, dass die Feiernden an den betreffenden Tagen ihren Abfall nicht ordnungsgemäß entsorgen. Insbesondere Glasbehältnisse, aber auch sonstiger Abfall, wird in Unmengen auf dem Boden

abgestellt, einfach fallen gelassen, oder in seltenen Fällen werden Flaschen gezielt auf den Boden geworfen.

Erst durch das erstmals in 2013 für den betreffenden Bereich erlassene Glasverbot ist es zu einer wesentlichen Verbesserung gekommen. Es wurden durchweg positive Erfahrungen gesammelt, sowohl von der Polizei, der Feuerwehr, dem Deutschen Roten Kreuz, der Ordnungsbehörde und dem Jugendamt der Stadt Viersen, den Feiernden, den Gewerbetreibenden sowie den Bürgerinnen und Bürgern. Während es in 2012 noch zu 21 Einsätzen des Deutschen Roten Kreuzes wegen Schnittverletzungen gekommen war, reduzierte sich die Anzahl der Einsätze in 2013 auf insgesamt lediglich 4. Vergleichbar niedrige Zahlen sind seither zu verzeichnen. Dies bedeutet eine Reduzierung um fast 80 %. Ebenfalls konnte das Müllaufkommen am Altweiberdonnerstag 2013 auf ca. 2100 l Glasmüll reduziert werden. Dies spiegelt sich auch bei einem Vergleich von 2012 zu 2013 der mit der Müllbeseitigung verbundenen Arbeitsstunden. Während 2012 in Dülken noch 8 Mitarbeiter der Städtischen Betriebe mit 46 Arbeitsstunden mit Säuberungsarbeiten beschäftigt waren, benötigten in 2013 insgesamt 7 Mitarbeiter nur 18 Arbeitsstunden. Auf diesem Niveau verliefen auch die Einsätze der darauffolgenden Jahre.

Zu 1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Rechtsgrundlage für die getroffenen Verbotsregelungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) – vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), in der geltenden Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen ist eine notwendige Maßnahme im Sinne des § 14 OBG. Angesichts des auch zu den Altweibertagen in 2018 und 2019 zu erwartenden Verhaltens in Bezug auf die Benutzung von Glas im Zusammenhang mit den Feierlichkeiten, ist auf dem betroffenen Bereich auch weiterhin eine Gefahrenlage zu prognostizieren, die ein Glasverbot erforderlich macht. Den von den Glasbehältnissen und Glasscherben drohenden Verletzungen für die Feiernden kann nach den in den Jahren seit 2013 gemachten Erfahrungen nur wirksam durch ein Glasverbot begegnet werden.

a. Konkrete Gefahrenlage

Es liegt nicht nur ein Gefahrenverdacht vor, sondern mit dem Verbringen von Glas in den bezeichneten Bereich bereits eine konkrete Gefahr, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts für die grundgesetzlich geschützte körperliche Unversehrtheit der Feiernden, der Ordnungskräfte und der Bürgerinnen und Bürger besteht.

Das massenhafte Einbringen und auch Zerschlagen von Glasbehältnissen in oder auf die Verkehrsflächen in dem betreffenden Bereich ist eine Verletzung des geltenden Rechts, wenn die Behältnisse, und davon ist aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre auszugehen, nicht vom Verursacher entfernt werden, § 4 Abs. 2 Ordnungsbefugnisse der Stadt Viersen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Viersen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass von den in der Menschenmasse feiernden Personen

ausgetrunkene Flaschen nicht in Abfallbehältnisse, sondern zum überwiegenden Teil „auf der Straße landen“. Von einem derartigen Personenkreis ist nicht zu erwarten, dass sie Verunreinigungen unverzüglich entfernen, so dass in diesen Fällen ein Verstoß gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung gegeben ist.

Insoweit bildet nicht erst das Wegwerfen, Abstellen oder das Zerschlagen eines Glasbehältnisses eine potentielle Gefahr, darin liegt bereits eine Störung der öffentlichen Sicherheit. Die Gefahr, d. h. der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, ist erkennbar bereits mit dem Einbringen von Glasbehältnissen in den betreffenden Bereich gegeben. Aufgrund der nahezu unüberschaubaren Menge nicht ordnungsgemäß entsorgter Glasflaschen und Scherben, die anschaulich als Scherbenmeer bezeichnet werden kann, welches fotografisch in den Jahren vor 2013 dokumentiert wurde, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich dies bei einem Nichteinschreiten wiederholen wird. Es besteht die Gefahr, dass Feiernde oder sonstige sich auf der Veranstaltungsfläche aufhaltende Personen über die Glasbehältnisse stolpern und in die Scherben fallen. In den vergangenen Jahren ist es deshalb zum Teil zu erheblichen Schnittverletzungen gekommen, die medizinisch versorgt werden mussten. Außerdem besteht aufgrund des Kopfsteinpflasters in einigen Bereichen die hohe Wahrscheinlichkeit, dass Scherben zwischen den Steinen eingeklemmt werden und besonders tiefe Schnittverletzungen verursachen.

Schnittverletzungen können auch dadurch entstehen, dass die auf dem Boden liegenden Flaschen, insbesondere kleinere Glasbehältnisse, von Dritten bewusst oder auch nur versehentlich, beim Gehen weggetreten werden und andere Personen treffen können. Bei gewaltsamen Auseinandersetzungen der angetrunkenen Feiernder können die Glasbehältnisse auch als Wurf-, Schlag- oder Stichwerkzeug missbraucht werden.

Es kann somit nicht von einem bloßen Gefahrenverdacht gesprochen werden.

Jede Verletzung durch Glasscherben an dem Altweiberdonnerstag ist eine Verletzung zu viel, gegen die die Stadt Viersen Maßnahmen ergreifen sollte, um nicht „sehenden Auges“ Verletzungen an zu schützenden Rechtsgütern wie Leben und Gesundheit zuzulassen.

Aufgrund der früheren Erfahrungen und der beseitigten Glasmengen besteht kein Zweifel daran, dass an den Verbotstagen durch absichtliche aber auch durch unabsichtliche Zerstörung von Glasgefäßen Schäden entstehen werden. Ohne ein derartiges Glasverbot werden in einem sehr erheblichen Umfang Glasgefäße zu Bruch gehen, auch und gerade wegen der Enge auf dem Veranstaltungsgelände.

Für die Feiernden werden an den Kontrollpunkten Papp/- Kunststoffbecher bereitgehalten, damit die in Glasbehältnissen mitgeführten Flüssigkeiten ggfls. Umgefüllt werden können.

Um zu verhindern, dass die Feiernden in Gastronomie- und Einzelhandelsbetrieben Getränke in Glasbehältnissen erhalten, wird gleichzeitig der Ausschank von Getränken an Gäste/Kunden untersagt, die die Glasbehältnisse in das Veranstaltungsgelände nehmen möchten.

b. Störer

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die die o. g. Bereiche betreten und/oder sich dort aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen. Gem. § 17 OBG haben sich die Maßnahmen gegen diese Personen zu richten, da sie die oben beschriebene Gefahr verursachen. Sie sind an den betroffenen Tagen Störer, da sie die Handlungskette in Gang setzen, die zu dem weggeworfenen und zerbrochenen Glas auf dem Veranstaltungsgelände führt.

Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Personen, die gezielt Flaschen unsachgemäß abstellen oder gar zerschlagen und zweifelsfrei auch Störer sind, bietet keinen ausreichenden Schutz bei der großen Anzahl feiernder Menschen. Selbst bei Einsatz aller zur Verfügung stehender Ordnungskräfte ist eine flächendeckende Kontrolle nahezu unmöglich, so dass Rechtsverstöße nur in geringem Maße geahndet werden könnten.

Es mag einige wenige Personen geben, die tatsächlich ihre Glasbehältnisse wieder mit nach Hause nehmen, zum Kiosk bringen oder versuchen, diese ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Beobachtungen in den letzten Jahren haben ein solches Verhalten der Feiernden jedoch in der absolut überwiegenden Zahl der Fälle nicht bestätigt und entsprechen auch nicht der Lebenswirklichkeit. Bei der Beurteilung der Störerqualität ist deshalb auf die Gesamtschau und nicht auf einzelne Fallvarianten abzustellen.

c. Verhältnismäßigkeit

Die getroffenen Regelungen sind auch verhältnismäßig. Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen wird weitestgehend sichergestellt, dass sie nicht auf das Veranstaltungsgelände gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch abzuwehren. Das erstmals im Jahr 2013 erlassene Glasverbot hat gezeigt, dass in dem Glasverbotsbereich erheblich weniger Glas auf dem Boden lag und damit erheblich weniger Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eingetreten sind.

Das gesamtkonzeptionelle Vorgehen mit der für alle verpflichtenden Verbotsverfügung, die zusätzlichen 240-l Mülltonnen an den Eingangsbereichen zum Veranstaltungsgelände, der vielfältigen Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit sowie gezielte Ansprachen an die Feiernden führten zu dem erzielten Erfolg und wirksamen Mittel gegen die Gefahren, die sich durch Glas im Straßenkarneval ergeben.

Mit anderen, milderem Mittel als durch das verfügte Verbot, ist den zu erwarteten Verletzungsfolgen nicht beizukommen. Durch die kaum zu kontrollierende große Anzahl von Personen scheiden auch andere Mittel wie z. B. Überwachung von Ordnungstreifen mit Polizei, das Sammeln von Flaschen durch den Ordnungsdienst oder limitierte Zugangsregelungen für eine bestimmte Anzahl von Personen wegen fehlender Praktikabilität aus.

Die Verhältnismäßigkeit des Glasverbots im engeren Sinne, wird auch durch die fast ausschließlich positiven Rückmeldungen – auch und insbesondere der Feiernden bestätigt. So kann jeder Feiernde seine individuelle Handlungsfreiheit verwirklichen, da ein annähernd gefahrloses Betreten der Veranstaltungsfläche möglich ist.

Von dem unter Ziffer 1.1 angeordneten generellen Mitführverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkeanbieter und diejenigen Personen ausgenommen, die das Glas offen-

sichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mit sich führen. Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des Geltungsbereichs die Möglichkeit, Getränke in den entsprechenden Betrieb bzw. nach Hause zu bringen.

Insgesamt wiegen die hinzunehmenden Einschränkungen der Feiernden durch das räumlich und zeitlich beschränkte Glasverbot weniger schwer, als die zu bekämpfenden Gefahren.

Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht präzise den in den letzten Jahren festgestellten Gefahrenspitzenzeiten, die durch Glas und Glasscherben entstehen.

Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich:

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich auf die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1 auf Bereiche, die sich insbesondere in den Jahren 2011 bis 2013 als durch Glasscherben besonders gefährlich herauskristallisiert haben.

Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste, der Ordnungsbehörde sowie des Jugendamtes der Stadt Viersen bestimmt. Die Beschränkungen nur auf den Alter Markt erscheint nicht sinnvoll, da die isolierte Betrachtung dieses Bereiches nicht angezeigt ist.

Zu 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine mögliche Klageerhebung keine aufschiebende Wirkung hat. Daher sind die Anordnungen der Allgemeinverfügung unter Ziffer 1 – 3 auch dann zu befolgen, wenn hiergegen Klage erhoben wird. Die Verzögerung der Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung würde durch den Suspensiveffekt einer Klage einer effektiven Gefahrenabwehr entgegenstehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung wirksam umgesetzt werden kann.

Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasbehältnissen ausgehen (wie in der Vergangenheit geschehen), können für so bedeutende Individualschutzgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum beteiligter und unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Dem Schutz dieser Individualgüter müssen das gewerbliche Interesse an einem Verkauf von Glasbehältnissen und das private Interesse an der Benutzung von Glasbehältnissen im öffentlichen Bereich lediglich temporär zurückstehen. Die Versorgung mit Getränken wird durch die Anordnung nicht eingeschränkt. Der persönliche Bedarf bzw. der Verkauf von Getränken durch die Nutzung von Kunststoff-, Plastik- oder Pappbechern bzw. Kunststoffflaschen ist problemlos sichergestellt.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit dem evtl. Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Zu 6. Androhung von Zwangsmitteln:

Nach § 55 Abs. 1 VwVG NRW kann der Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung einer Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmittel durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Allgemeinverfügung.

Als mögliche Zwangsmittel nach dem VwVG NRW kommen zur Durchsetzung der Allgemeinverfügung nur das Zwangsgeld bzw. der unmittelbare Zwang in Betracht. Das mir bei der Auswahl des anzuwendenden Zwangsmittel eingeräumte Ermessen wird dahingehend ausgeübt, den unmittelbaren Zwang in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten und zur Abgabe oder zum Verkauf bereitgestellten Glasbehältnisse anzudrohen. Nur bei konsequenter, zeitnaher und unmittelbarer Umsetzung der aufgegebenen Handlungsgebote gemäß Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffern 2 und 3 können die Individualrechtsgüter wie Leben und Gesundheit ausreichend geschützt werden.

Die Androhung eines Zwangsgeldes scheidet aus, da die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme keinen Aufschub duldet. Nur die Anwendung des unmittelbaren Zwanges erscheint geeignet, der Anordnung unter Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffer 2 und 3 den erforderlichen Nachdruck zu verleihen.

Den Weisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordnungsbehörde der Stadt Viersen und der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstr. 39, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. (weitere Informationen finden Sie auf der Seite www.justiz.de).

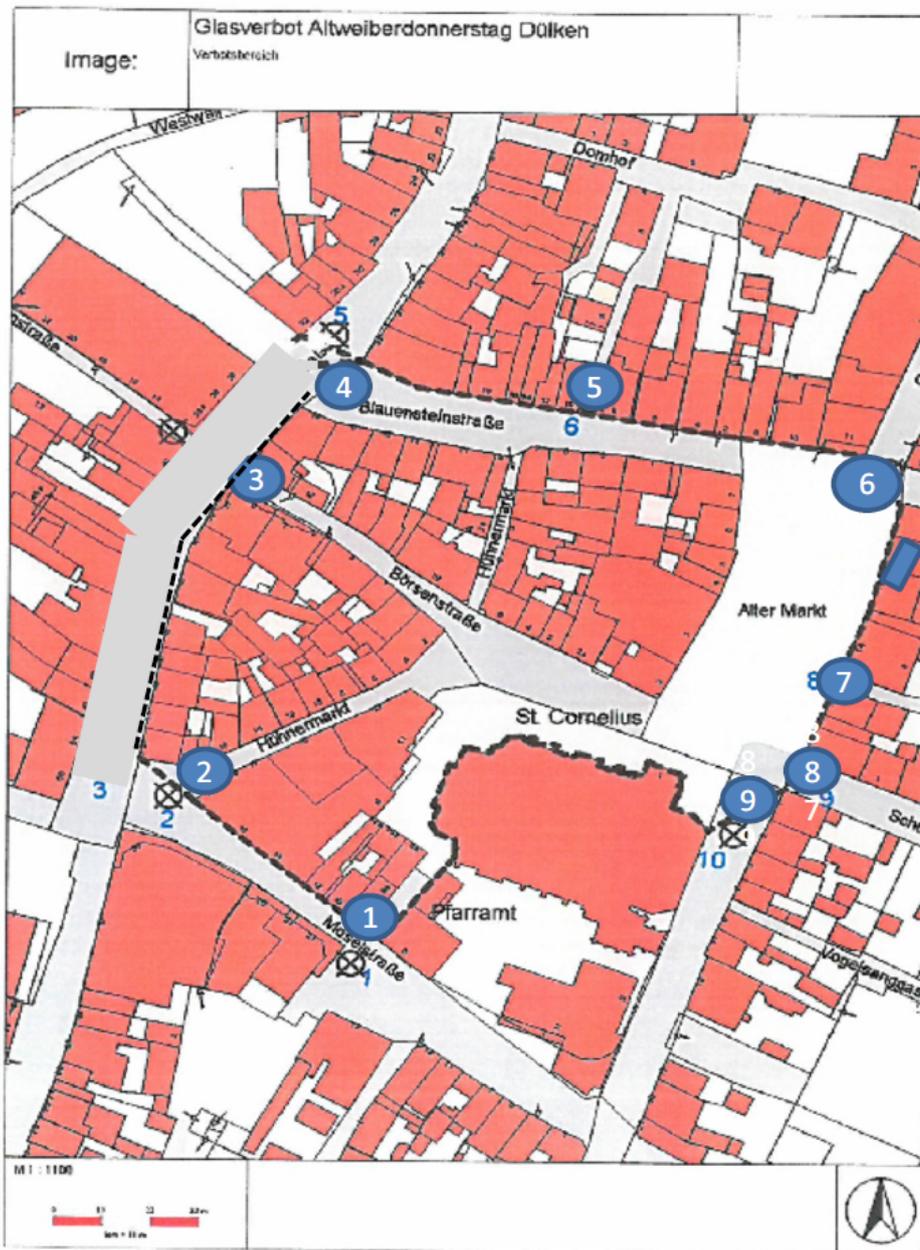
Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit geltenden Fassung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden. Dieser Antrag ist bei Verwaltungsgericht Düsseldorf zu stellen.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verant-

wortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. (weitere Informationen finden Sie auf der Seite www.justiz.de)

gez.

Anemüller
(Bürgermeisterin)



1-9

Kontrollstellen

897/2022 Jahresabschluss 2020

Bekanntmachung

der Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Viersen zum 31.12.2020 und Entscheidung über die Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2020.

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 den Jahresabschluss zum 31.12.2020 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) festgestellt.

- a) Der Jahresabschluss der Stadt Viersen zum 31.12.2020 wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme in Höhe von 680.161.831,57 € und einem Überschuss in Höhe von 1.311.076,99 € festgestellt.
- b) Der Überschuss in Höhe von 1.311.076,99 € wird gemäß § 96 Abs. 1 Satz 3 GO NRW der Allgemeinen Rücklage zugeführt.
- c) Für den Jahresabschluss 2020 wird der Bürgermeisterin vorbehaltlos Entlastung gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW erteilt.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 96 Abs. 2 S. 2 GO NRW im Internet unter www.viersen.de in der Rubrik Rathaus & Politik > Publikationen veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Viersen, 14.12.2022

Die Bürgermeisterin

gez.
Anemüller

898/2022 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2023 während der Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur beschließenden Ratssitzung voraussichtlich am 21.03.2023) mit Bestandteilen und Anlagen zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude I, Viersen-Dülken, Am Alten Rathaus 1, Zimmer 207/208, zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausliegt:

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr;
freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und unter der Adresse <https://www.viersen.de/de/inhalt/haushalt-stadt-viersen/> im Internet verfügbar ist.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Viersen in der Zeit vom 02.01.2023 bis einschließlich 10.02.2023 Einwendungen erheben. Diese können schriftlich bei der Bürgermeisterin der Stadt Viersen, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, eingereicht oder während der o. g. Dienststunden beim Fachbereich 20 -Finanzverwaltung- im Verwaltungsgebäude I, Viersen-Dülken, Am Alten Rathaus 1, Zimmer 207/208, zur Niederschrift erklärt werden. Über solche Einwendungen wird der Rat der Stadt Viersen voraussichtlich am 21.03.2023 in öffentlicher Sitzung beschließen.

Viersen, 14.12.2022

Die Bürgermeisterin

gez.
A n e m ü l l e r

Stadt Willich

899/2022 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das an Frau Katarzyna Ramazani zuletzt wohnhaft: Kremerstraße 7 in 52146 Würselen, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 07.12.2022, Geschäftszeichen VLST28114379/0003, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 07.12.2022

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
Wolfgang Greuel
Leiter der Vollstreckungsbehörde

Auskunft erteilt:

Frau Feuerherdt
Telefon: 02154/949-191

900/2022 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das an Herr Hans Günther Sosnowski zuletzt wohnhaft: Erkelenzer Straße 12A in 41836 Hückelhoven, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 01.12.2022, Geschäftszeichen VLST28079847/0028, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 01.12.2022

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
Wolfgang Greuel/Vollstreckungsleiter

Auskunft erteilt:

Frau Feuerherdt
Telefon: 02154/949-191

901/2022 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das an Frau Paraskevi Papageorgiou zuletzt wohnhaft: Daimlerstraße 22 in 47877 Willich, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 08.12.2022, Geschäftszeichen VLST28041017/0058, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 08.12.2022

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
Wolfgang Greuel
Leiter der Vollstreckungsbehörde

Auskunft erteilt:

Frau Feuerherdt
Telefon: 02154/949-191

902/2022 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das an Herr Hans Günther Sosnowski zuletzt wohnhaft: Erkelenzer Straße 12a in 41836 Hückelhoven, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 16.12.2022, Geschäftszeichen VLST28079847/0029, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 16.12.2022

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
Wolfgang Greuel
Leiter Vollstreckungsbehörde
Stadt Willich

Auskunft erteilt:
Frau Klöppner
Telefon: 02154/949-521

903/2022 Öffentliche Zustellung von einer Ordnungsverfügung mit Androhung der Verwertung

Die Ordnungsverfügung mit Androhung der Verwertung vom 14.12.2022 für folgenden Betroffenen
Manfred Paul Magersuppe –zuletzt wohnhaft Mengshofstraße 33, 47805 Krefeld
AZ I/3-32.92.06-001 jH

wird durch öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für
das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S.94)
in der jeweils geltenden Fassung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt
ist.

Die vorgenannte Ordnungsverfügung kann im Geschäftsbereich Personenstand und Ordnung, Albert-
Oetker-Straße 98-102, 47877 Willich-Schiefbahn, Zimmer 008, zu den regulären Öffnungszeiten ein-
gesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 14.12.2022

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Adams
Geschäftsbereichsleiter

Umweltbericht nach § 2a sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund des Auslegungsbeschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit von

Montag, 02.01.2023 – Mittwoch, 01.02.2023

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich,
Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses im Foyer des Erdgeschosses (vor den Räumen 015, 016, 017) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplanentwurf wird so angebracht, dass er auch bereits von außen gut einsehbar ist. Die vollständigen Unterlagen sind dann im Foyer einzusehen. Innerhalb des Gebäudes sind die geltenden Corona-Schutzbestimmungen zu beachten.

Zu folgenden Zeiten stehen Ihnen die AnsprechpartnerInnen des Geschäftsbereiches Stadtplanung auch vor Ort zur Verfügung:

Montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich mittwochs	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
und nach telefonischer Terminabstimmung.	

Für Rückfragen und persönliche Einzelgespräche zu den ausliegenden Unterlagen können Sie sich gerne telefonisch an den zuständigen Planer Herrn Hoffmann unter 02154-949 265 wenden.

Sollte es im Auslegungszeitraum zu coronabedingten Einschränkungen der Zugänglichkeit zu den Dienstgebäuden der Stadt Willich kommen, wird um telefonische Voranmeldung unter der Nummer 02156-949 269 gebeten.

Zudem sind alle Unterlagen der öffentlichen Auslegung im genannten Zeitraum ebenfalls im Internet unter

<https://www.stadt-willich.de/stadtplanung>

zur Einsichtnahme eingestellt. Hier können Sie online die gleichen Informationen erhalten.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zu den im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Festsetzungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Dienststelle abgegeben werden. Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-willich.de gesendet werden.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Willich, 12.12.2022

Der Bürgermeister

In Vertretung

Gez. Nachtwey

Erster und Technischer Beigeordneter

905/2022 Bekanntmachung über die Vertretung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

„Abwasserbetrieb der Stadt Willich“ gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 EigVO NRW

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.04.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.03.2021 (GV. NRW. S. 348) i.V.m. § 9 Abs. 3 der Betriebssatzung der Stadt Willich für den Abwasserbetrieb der Stadt Willich vom 18.12.2009 sind der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis von der Betriebsleitung öffentlich bekannt zu machen.

Betriebsleitung

Der Rat der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 24.08.2022 den bisherigen Betriebsleiter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abwasserbetrieb der Stadt Willich, Herrn Andreas Hans, zum 31.08.2022 abberufen und den bisherigen stellvertretenden Betriebsleiter, Herrn Marc Ostermann, zum 01.09.2022 zum neuen Betriebsleiter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abwasserbetrieb der Stadt Willich“ bestellt.

Dem Betriebsleiter obliegt gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 f. der Betriebssatzung der Stadt Willich für den Abwasserbetrieb der Stadt Willich vom 18.12.2009 die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln und der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen. Der Betriebsleiter ist gemäß § 3 Abs. 3 der Betriebssatzung der Stadt Willich für den Abwasserbetrieb der Stadt Willich vom 18.12.2009 für die wirtschaftliche Führung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung verantwortlich.

Der Betriebsleiter vertritt gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 der Betriebssatzung der Stadt Willich für den Abwasserbetrieb der Stadt Willich vom 18.12.2009 die Stadt in Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abwasserbetrieb der Stadt Willich“, die seiner eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen.

Stellvertretung der Betriebsleitung

Die Bestellung der Stellvertretung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abwasserbetrieb der Stadt Willich“ obliegt gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. e) der Betriebssatzung der Stadt Willich für den Abwasserbetrieb der Stadt Willich vom 18.12.2009 dem Betriebsausschuss der Stadt Willich. Der Betriebsausschuss hat in seiner Sitzung am 17.11.2022 seine Entscheidungskompetenz in der vorliegenden Angelegenheit auf den Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Willich übertragen. Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 beschlossen, Frau Iveta Andres mit sofortiger Wirkung zur neuen stellvertretenden Betriebsleiterin der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abwasserbetrieb der Stadt Willich“ zu bestellen.

Die stellvertretende Betriebsleiterin vertritt den Betriebsleiter nur bei Abwesenheit. Sie ist kein ständiges Mitglied der Betriebsleitung. Im Falle der Abwesenheit des Betriebsleiters ist die stellvertretende Betriebsleiterin unbegrenzt vertretungsberechtigt.

Willich, 14.12.2022

gez.

Ostermann

(Betriebsleiter)

906/2022 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Willich vom 20.12.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490, sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GV NRW S. 1061) in Kraft getreten am 15.12.2022 und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich vom 20.12.2017 (Abl.Krs. Vie 2018 S. 39), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 31.12.2021 (Abl. Krs. Vie. 743/2021) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 20. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Abfallentsorgung" nach § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG), erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen der an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen Gleichgestellten gemäß § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.
- (2) Maßgebend für die Gebührenpflicht sind die am 01.01. des Veranlagungsjahres bestehenden, durch einen Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes festgestellten Eigentumsverhältnisse. Im Falle eines Eigentumswechsels ist die/der neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Anschluss folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung aufhört.
- (4) Gibt die Stadt dem Antrag nach § 11 (4) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich statt, dann werden die Gebühren ab dem 1. Tag des übernächsten Monats, der auf den Eingang des Antrags auf eine gebührenmindernde Veränderung folgt, neu berechnet und der Gebührenbescheid berichtigt.
- (5) Die Gebühren dieser Satzung ruhen als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nach § 6 (5) Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3**Gebührenbemessung**

- (1) Grundlage für die Gebührenberechnung sind Zahl, Art und Größe der aufgestellten Restabfallbehälter und Restabfallsäcke, sowie Zahl, Art und Größe der aufgestellten freiwilligen zusätzlichen Bio-Tonnen.

Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren. Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang Papier und Pappe, sperrige Abfälle, Sonderabfälle aus Haushaltungen, Bioabfälle sowie Elektrogeräte zur Abfuhr bereitgestellt wurden.

- (2) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters für 1. Person mit einem Fassungsvermögen von <u>60 l bei 14-tägiger Leerung</u> | 130,95 € |
| b) | für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>60 l bei 14-tägiger Leerung</u> | 160,41 € |
| c) | für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>80 l bei 14-tägiger Leerung</u> | 180,05 € |
| d) | für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>120 l bei 14-tägiger Leerung</u> | 219,33 € |
| e) | für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>240 l bei 14-tägiger Leerung</u> | 337,17 € |
| f) | für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>80 l bei wöchentlicher Leerung</u> | 360,10 € |
| g) | für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>120 l bei wöchentlicher Leerung</u> | 438,65 € |
| h) | für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>240 l bei wöchentlicher Leerung</u> | 674,35 € |

i)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>770 l bei wöchentlicher Leerung</u>	1.715,28 €
j)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>1.100 l bei wöchentlicher Leerung</u>	2.363,40 €
k)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>4.500 l bei wöchentlicher Leerung</u>	9.041,08 €
l)	für einen blauen Restabfallsack für Überhangrestabfälle gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich	2,51 €
m)	für einen Bioabfallsack gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich	2,75 €
n)	für einen freiwilligen zusätzlichen Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l	45,00 €
o)	für Einwohnerequivalente (entspricht 20 Liter pro Woche Restabfallvolumen)	90,03 €

§ 4

Gebührenabschlag

- (1) Liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Bioabfallentsorgung der Stadt vor (§ 8 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Willich), dann reduziert sich die Abfallgebühr nach § 3 Absatz 2 Ziffern a) bis j) um 42,00 €.
- (2) Liegen die Voraussetzungen für eine Entsorgungsgemeinschaft für die gemeinsame Bioabfallentsorgung zweier benachbarter Grundstücke vor (§ 14 (1) der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Willich), dann reduziert sich die Abfallentsorgungsgebühr für die/den Gebührenpflichtige/n des Grundstücks, auf dem kein Bioabfallbehälter aufgestellt wird, um 5,43 €.
- (3) Liegen die Voraussetzungen für die Reduzierung des Behältervolumens für einen 6-Personen Haushalt vor und es wurde ein entsprechender Reduzierungsantrag gestellt (§ 11 Abs (3) der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Willich), dann reduziert sich die Gebühr für die wöchentliche Leerung des 80 Liter Behälter um 100,00 €.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach § 3 werden mit einem Gebührenbescheid angefordert und sind an die im

Bescheid bezeichnete Stelle zu zahlen. Die Gebühren sind je zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Erfolgt eine Nachveranlagung der Gebühren, so sind diese innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Überzahlungen werden verrechnet beziehungsweise erstattet. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

- (2) Die Gebühr für den Restabfallsack (§ 3, Buchst. l) und den Bioabfallsack (§ 3, Buchst. m) ist in dessen Kaufpreis enthalten und wird mit dem Kaufpreis fällig.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 Abs. 2, 222, 227 Abs. 1, 234 und 261 der Abgabenordnung vom 01. Oktober 2002 in Verbindung mit § 12 KAG sinngemäß.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Willich vom 21.12.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 20.12.2022

gez.

(Pakusch)

Bürgermeister

907/2022 14. Änderung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Willich vom 20.12.2022

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Willich vom 30.04.2009

(Abl. Krs. Vie. 2009, S.317)

Erste Änderungssatzung vom 18.12.2009

(Abl.Krs. Vie. 2009, S. 1313)

Zweite Änderungssatzung vom 22.12.2010

(Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1308)

Dritte Änderungssatzung vom 21.12.2011

(Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1316)

Vierte Änderungssatzung vom 18.12.2012

(Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1200)

Fünfte Änderungssatzung vom 18.12.2013

(Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1237)

Sechste Änderungssatzung vom 16.12.2014

(Abl. Krs. Vie. 2014, S.1448)

Siebte Änderungssatzung vom 17.12.2015

(Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1207)

Achte Änderungssatzung vom 15.12.2016

Neunte Änderungssatzung vom 20.12.2017

(Abl. Krs. Vie. 2018, S. 32)

Zehnte Änderungssatzung vom 19.12.2018

(Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1286)

Elfte Änderungssatzung vom 19.12.2019

(Abl. Krs. Vie. 2019, S. 21)

Zwölfte Änderungssatzung vom 28.10.2020

(Abl. Krs. Vie. 2020, S. 96)

Dreizehnte Änderungssatzung vom 21.12.2021

(Abl. Krs. Vie 748/2021)

Vierzehnte Änderungssatzung vom 20.12.2022

(Abl. Krs. Vie _____)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in Kraft getreten am 26. April, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), in Kraft getreten am 5. November 2016 und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2022 (GV. NRW. S. 1061), in Kraft getreten am 15.12.2022, hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 20.12.2022 die 14. Änderungssatzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung und die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen und geboten ist. Als Gehweg gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Die Straßenreinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen, sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Für die Winterwartung der Gehwege sind die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer zuständig. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergibt sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen mit 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

- (4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der/des Eigentümer(s) und/oder der Eigentümerin(-innen) der Erbbauberechtigte und/oder die Erbbauberechtigte(n).

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen (Tarif/Standard 9) wird in dem darin festgelegten Umfange den Eigentümern und Eigentümerinnen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die

Grundstückseigentümer und Grundstückeigentümerinnen beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Stadt überträgt darüber hinaus allen Eigentümern und Eigentümerinnen von Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortslage die Reinigung der den Grundstücken vorgelagerten Gehwege. Von der Übertragung ausgenommen sind die als Gehwege geltenden, zwischen Grundstücksgrenze und öffentlicher Verkehrsfläche liegenden, 1,50 m breiten Streifen der verkehrsberuhigten Einkaufsstraßen, sowie die Gehwege, die im Rahmen des Standards 5 gereinigt werden.

Für die Winterwartung der Gehwege sind grundsätzlich die Eigentümerinnen und Eigentümer der hintergelagerten Grundstücke zuständig. Der Umfang der Winterwartung ist § 4 dieser Satzung zu entnehmen.

- (2) Auf Antrag der reinigungspflichtigen Person kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich freitags oder samstags in der

Zeit vom 01.04. - 30.09. bis spätestens 18.00 Uhr und
in der Zeit vom 01.10. - 31.03. bis spätestens 16.00 Uhr

zu säubern.

Auf Straßen, bei denen der Gehweg nicht durch Schrammbord, Bordstein oder ähnliche Einrichtungen abgegrenzt ist, ist von den Eigentümern und Eigentümerinnen ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Die Gehwegreinigung umfasst auch die Beseitigung von Algen-, Moos- und Flechtenbewuchs, Gras, Unkraut und sonstigen Verunreinigung, unabhängig vom Verursacher. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

- (2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00

Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (2) Die Gehwege sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern von den hintergelagerten Grundstücken in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Straßen, bei denen der Gehweg nicht durch Schrammbord, Bordstein oder ähnliche Einrichtungen abgegrenzt ist, ist von den Eigentümern und Eigentümerinnen ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, von Eis- bzw. Schneeglätte zu befreien. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (6) Ist die Fahrbahnreinigung übertragen (Tarif 9), so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungenjeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 2 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Str.ReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.
- (2) Die Gebühren dieser Satzung ruhen als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nach § 6 Kommunalabgabensetz für das Land Nordrhein-Westfalen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten, der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.

Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinien, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben (mit Kraftfahrzeugen befahrbare) Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.
- (4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 3 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (5) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 - 4)

- a) für Straßen, die einmal wöchentlich mit der
Großkehrmaschine gereinigt werden (Tarif 1)

0,85 Euro

- | | |
|---|-----------|
| b) für Straßen, die 14-täglich mit der Kleinkehrmaschine gereinigt werden (Tarif 2) | 1,14 Euro |
| c) für Straßen, die dreimal wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer wöchentlichen Reinigung durch Zukehrung mit Hand von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze gereinigt werden (Tarif 3) | 2,49 Euro |
| d) für Straßen, die dreimal wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze gereinigt werden (Tarif 4) | 3,50 Euro |
| e) für Straßen einschließlich Gehwege, die wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine inklusive Zukehrung per Hand gereinigt werden (Tarif 5) | 2,15 Euro |
| f) für Straßen, die wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer 14tägigen Zukehrung per Hand gereinigt werden (Tarif 6) | 1,65 Euro |
| g) für Straßen, die wöchentlich abwechselnd mit der Groß- und Kleinkehrmaschine gereinigt werden (Tarif 7) | 1,05 Euro |
- (6) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 5 Buchstabe a) bis d) genannten Reinigungsstandards, ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).
- (7) Auf Antrag der Mehrheit der Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen eines Straßenzuges oder eines klar abzugrenzenden Straßenabschnittes kann der Reinigungstarif für den entsprechenden Bereich ab dem 01.01. des Folgejahres geändert werden. Für den Antrag auf Änderung des Reinigungsstandards nach Tarif 1 bis Tarif 7 reicht die einfache Mehrheit; der Antrag auf Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer und Eigentümerinnen (Tarif 9) muss hingegen einstimmig abgegeben werden.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer und/oder die Eigentümerin/- innen bzw. der/die Erbbauberechtigte(n) des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerinnen.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels erfolgt die Veranlagungsumschreibung auf Antrag des Alt- bzw. Neueigentümers und/oder der Eigentümerin zum 01. des Folgemonats.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer und/oder die neue Eigentümerin vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Quartals gebührenpflichtig.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Nutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

- (3) Die Nutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.
- (4) Kleinstbeträge unter 5,00 € werden nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG NW) nicht erstattet.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 und § 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 20.12.2022

gez.

(Pakusch)
Bürgermeister

Anlage Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung 2023

Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Willich

Tarif / Standard	Reinigungsmodus - Übersicht
1	Reinigung 1 x wöchentlich mit der Großkehrmaschine
2	Reinigung 14-tägig mit der Kleinkehrmaschine
3	Reinigung 3 x wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer wöchentlichen Reinigung durch Zukehrung mit Hand von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze
4	Reinigung 3 x wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze
5	Reinigung wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine inkl. Zukehrung per Hand einschl. Gehwege
6	Reinigung wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer 14täglichen Zukehrung per Hand
7	Reinigung wöchentlich abwechselnd mit der Groß- und Kleinkehrmaschine inkl. bedarfsorientierter Zukehrung per Hand
9	Anliegerstraße; Reinigung auf Grundstückseigentümer übertragen (gem. § 2)

Straßenverzeichnis 2023
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Willich

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Ackerstr.	1	Bahnstr. bis Wirtschaftsweg
Ackerstr.	1	Stichstraßen
Albert-Granderath-Straße	9	komplett
Alperheide	1	Fischeiner Str. bis Nr. 34a/45
Alperheide	9	von Haus Nr. 34a/45 bis Bebauungsende
Altwickenstr.	1	komplett
Am alten Sportplatz	9	einschl. Stichstraßen
Am Anger	6	komplett
Am Bützgeshof	9	komplett
Am Depeskreuz	7	komplett
Am Kuhbusch	9	komplett
Am Park	7	komplett / ohne Stichweg Flurstück 401
Ampferweg	2	komplett
Am Reinershof	1	komplett
Am Sickeskreuz	9	komplett
An den Höfen	2	komplett
An der Schettruh	1	komplett
An Liffersmühle	1	Friedhofstr. bis Maschinenhausstraße (ohne Stichstr.)
An Liffersmühle	9	Stichstraßen
Anna-Rütten-Weg	9	komplett
Anrather Straße	1	Bahnstr. bis Weststr.
Bahnstr.	1	L 382 bis Anrather Str.
Bahnstr.	6	Burgstr. bis L 382
Bahnstr.	3	Markt bis Burgstr.
Beckerstr.	7	komplett
Behringstr.	1	komplett
Bernsteinweg	2	komplett
Bertha-von-Suttner-Weg	2	komplett
Binsenweg	9	komplett
Bonnenring	1	Wekeln-Klein Kempen (ohne Stichweg Hs-Nr.150a-150e)
Brahmsstr.	9	östl. Straßenseite
Brahmstr.	1	westl. Straßenseite (wg. Einbahnstraße)
Brauereistr.	6	komplett
Breite Str.	1	komplett
Brombeerweg	9	komplett
Brucknerstr.	2	komplett
Büdericher Straße	7	Stichstraßen
Büdericher Straße	7	Alperheide bis Düsseldorfer Str.
Bue	7	komplett
Burgstr.	7	komplett
Carl-Friedrich-Benz-Str.	1	komplett
Casinostr.	2	komplett
Charles-Wilp-Straße	1	komplett
Daimlerstr.	1	komplett
Dammstr.	6	komplett
Dietr.-Bonhoeffer-Str.	1	komplett
Domgarten	5	komplett
Domstr.	7	komplett
Drahtzieherstraße	7	komplett
Düsseldorfer Str.	1	Fischeiner Str. bis Im Lingesfeld
Elisabeth-Munse-Str.	9	komplett
Emil-Merks-Straße	2	komplett

Straßenverzeichnis 2023
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Willich

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Erdbeerweg	2	komplett
Erikastr.	9	komplett
Feldstr.	1	komplett
Fischelner Straße	7	komplett (ohne Stichweg)
Fischelner Straße	9	Stichweg zu HsNr. 56 - 62
Fliederweg	1	komplett
Formerweg	7	komplett
Frankenseite	7	von-Rolf-Str. bis Krefelder
Frankenseite	7	Teilstück nördl. Severinstr. bis Nr. 71
Frankenseite	7	Teilstück südl. Severinstr.
Frankenseite	7	Tennishalle bis Am Kuhbusch
Franz-Bayertz-Str.	9	komplett
Franz-Liszt-Str.	1	komplett
Friedhofstr.	1	bis Kurze Straße
Friedhofstr.	9	Kurze Straße bis Parkplatz
Friedrichstr.	3	gepflasterter Bereich
Friedrichstr.	6	Rest komplett
Fröbelstr.	1	westl. Straßenseite (wg. Einbahnstraße)
Fröbelstr.	9	östl. Straßenseite
Gänsedistelweg	2	komplett
Gaspelsweg	1	komplett
Gereonstr.	1	komplett
Gießerallee	7	komplett
Ginsterweg	1	komplett
Goethestr.	7	Bahnstr. / Wendeplatz
Goethestr.	7	Stichstr. zw. Nr. 65+67
Grabenstr.	7	komplett
Grunewallstr.	7	komplett
Günselstr.	2	komplett
H.-M.-Schleyer-Str.	1	komplett einschl. Wendehammer
Hafelsstr.	9	komplett einschl. Verbindungsweg bis zum Wendehammer der Franz-Bayertz-Str.
Halskestr.	1	Anrather Str. bis einschl. Wendehammer
Hammerwerkweg	2	komplett
Hans-Böckler-Str.	1	komplett
Hebelstr.	9	einschl. Stichstraßen
Heiligenweg	1	Schiefbahner Str. bis Kreuzstr. (ohne Stichstr. zu Nr. 28 + 30)
Heiligenweg	9	Stichstr. Zu Nr. 28 + 30
Herzogweg	1	komplett
Himbeerweg	2	komplett
Honschaftsweg	2	komplett
Honselaerweg	2	komplett
Hoverkull	9	Kreuzstr. Bis Ausbauende
Hoxhöfe		südl. Straßenseite bis Ende Schulgrundstück (ohne nördl. Straßenseite)
Hoxhöfe	9	nördl. Straßenseite
Hülsdonkstr.	3	Markt bis Schiefbahner Str.
Hülsdonkstr.	7	Schiefbahner Str. bis Bonnenring incl. Kreisverkehr
Hülsdonkstr.	2	Kreisverkehr Bonnenring bis Wekeln
Im alten Erzstift	2	komplett
Im Lingesfeld	7	komplett
Im Mühlenfeld	1	komplett

Straßenverzeichnis 2023
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Willich

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Im Wegerfeld	7	komplett (ohne Stichstr. zu Nr. 41-59)
Im Wegerfeld	9	Stichstr. Zu HsNr. 41 - 59
Industriestr.	7	komplett
Jadeweg	2	komplett
Jägerstr.	7	Dietr.-Bonhoeffer bis Grunewallstr.
Jägerstr.	7	Stichstr.
Jakob-Kaiser-Str.	1	komplett
Johannisbeerweg	2	komplett
Jupiterstraße	2	komplett
Kaiserplatz	3	komplett
Kalmusstr.	2	komplett
Kantstr.	7	Goethestr. bis Ackerstr. (ohne Goethestr./Wendeplatz und Wohnweg zur St.-Töniser-Str.)
Kantstr.	9	Goethestr./Wendeplatz (inkl. Wohnweg zur St.-Töniser-Str.)
Karl-Arnold-Str.	1	komplett
Karlstr.	1	komplett
Kath.-Esser-Str.	1	komplett einschl. Wendehammer
Kiefernstr.	1	komplett
Kiefernstr.	9	Stichstraßen
Kirchspielweg	2	komplett
Kirchspielweg	9	Stichstraßen
Klein Kempen	2	von Dorfplatz bis Ausbauende
Kochstr.	1	komplett
Kösliner Str.	9	komplett
Kolpingstr.	1	östl. Straßenseiten
Kolpingstr.	9	westl. Straßenseite
Konrad-Zuse-Straße	1	komplett
Krefelder Str.	1	komplett bis Hoxhöfe
Kreuzstr.	3	von Markt bis Dammstr.
Kreuzstr.	1	Dammstr. bis Heiligenweg
Kruse Boom	1	bis Haus-Nr. 38
Kruse Boom	9	von Haus-Nr. 38 bis Ende lt. 1984
Krusestr.	1	komplett
Küferstr.	1	komplett
Kurfürstenweg	1	komplett
Kurze Straße	9	komplett
Laborweg	7	komplett
Lärchenweg	1	komplett
Langenfelsweg	2	komplett
Lauenburger Str.	1	Industriestr. bis Marseillestr. (ohne Marseillestr. bis Ausbauende vor Nr. 1c - 11)
Lauenburger Str.	9	Marseillestr. Bis Ausbauende vor Nr. 1c - 11
Lendersweg	2	komplett
Lessingstr.	1	komplett
Libellenweg	9	komplett
Liebigstr	2	komplett
Linner Weg	2	komplett
Lionstraße	2	komplett
Mälzerstr.	7	komplett ohne Stichweg Haus-Nr. 7-44
Mälzerstr.	2	Stichweg Haus-Nr. 7-44
Marie-Curie-Weg	2	komplett

Straßenverzeichnis 2023
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Willich

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Marienstr.	7	komplett
Markt	4	komplett
Marseillestr.	7	komplett
Marsweg	2	komplett
Martin-Rieffert-Str.	1	komplett
Maschinenhausstr.	7	komplett
Mathilde- Bauten- Straße	2	komplett
Matth.-Claudius-Str.	9	komplett
Merkurstraße	2	komplett
Mittelstr.	7	komplett
Moltkeplatz	1	komplett
Moltkestr.	7	gesamt befestigte Fahrbahn (ohne Stichweg)
Moltkestr.	9	Stichstraße
Moosheide	7	Osterather Str. bis Nr. 96
Moosweg	9	komplett
Mühlenstr.	6	komplett
Nelly-Sachs-Weg	2	komplett
Neptunstraße	2	komplett
Neubuschweg	9	komplett
Neusser Str.	1	nordöst. Seite von Kreuzstr. bis Nr. 89
Neusser Str.	1	südöstl. Seite von Kreuzstr. bis Nr. 68
Neusser Str.	2	Stichweg zu den Hs.-Nr. 47 a + b
Neusser Str.	9	Wohnstr. Beidseitig von den HsNr. 88 - 112
Opalstraße	2	komplett
Osterather Str.	1	M.-Rieffert-Str. bis Nr. 42
Otto-Brenner-Str.	1	komplett
Parkstr.	1	komplett
Parkstr.	2	komplett Parzelle 209 ohne Privatweg
Parkstr.	9	Stichstraße von L26 bis Carportanlage vor Hs. 22/22a
Pasteurstr.	2	komplett
Pestalozzistr.	1	komplett
Peterstr.	3	Martin-Rieffert-Str. bis Markt
Peterstr.	1	Martin-Rieffert-Str. bis Parkstr.
Planckstr.	2	komplett
Ploenesweg	1	Willicher Heide bis Nr. 7
Plutoweg	2	komplett
Quirinstr.	1	komplett
Richard-Wagner-Str.	1	komplett
Ritterstr.	1	Neusser Str. bis Heiligenweg
Roeddersfeld	2	bis Ackerstraße HsNr. 78/79
Röntgenstr.	1	Behringstr. bis Ausbauende / Gehwege (ohne Ausbauende bis Pasteurstr.
Röntgenstr.	1	Stichstr. zu Nr. 2 - 10
Röntgenstr.	9	Ausbauende bis Pasteurstr.
Rohrzieherstr.	7	komplett
Rubinstraße	2	komplett
Saturnstraße	2	komplett
Schiefbahner Str.	1	west. Seite von Hülsdonkstr. bis Südstr.
Schiefbahner Str.	1	östl. Seite von Hülsdonkstr. bis Heiligenweg
Schiefbahner Str.	1	Stichstr. zu Nr. 59-63
Schmelzerstraße	7	komplett

Straßenverzeichnis 2023
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Willich

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Schubertstr.	9	komplett
Schumannstr.	9	westl. Straßenseite
Schumannstr.	9	östl. Straßenseite
Severinstr.	1	komplett
Siemensring	1	komplett
Siemensring	1	Weg zur Pumpstation
Smaragdweg	2	komplett
St.-Töniser-Str.	1	Parkstr. bis Ende der Bebauung
Stachelbeerweg	2	komplett
Stahlstr.	7	komplett
Stahlwerk Becker	7	komplett
Stettiner Str.	9	komplett
Stralsunder Str.	9	komplett
Südstr.	1	nördl. Straßenseite
Südstr.	9	südl. Straßenseite
Taubnesselweg	2	komplett
Telemannstr.	9	komplett
Tulpenweg	1	komplett
Uranusstraße	2	komplett
Venusstraße	2	komplett
Von-Rolf-Str.	9	komplett
Wachtendonkweg	2	komplett
Walzwerkstraße	7	komplett
Wegerhofstr.	7	Industriestr. bis Weststraße
Wegerhofstr.	7	nordwest. Seite Stichstr. zu Nr. 44-46 (ohne südöstl. Seite Sichstr.)
Wegerhofstr.	9	südöstl Seite Stichstraße zu den HsNr. 36 - 42
Wegerhofstr.	2	Weststr. Bis Ausbauende
Wegerhofstr.	9	Stichweg Haus-Nr. 49-63
Weiderichstr.	2	komplett
Weißdornweg	9	komplett
Wekeln	1	L 362 (Korschenbroicher Str.) bis Bonnenring
Wekeln	2	Bonnenring bis Hülsdonkstr.
Wekeln	5	Verbindungsfläche Wekeln-Hülsdonkstr.
Werkmeisterstr.	7	komplett
Weststr.	7	Anrather Str. bis Wegerhofstr.
Wielandstr.	9	komplett
Wilhelm-Maaßen-Str.	1	komplett
Wilhelmstr.	7	komplett
Willicher Heide	1	komplett
Zollstr.	9	komplett
Zum Haus Hülsdonk	2	komplett
Zum Löhrhof	2	komplett einschl. Stichweg
Zum Schickerhof	2	von Bonnenring bis Ausbauende
Zum Schwimmbad	1	nördl. Seite entlang Schulgrundstück
Zum Schwimmbad	1	südl. Seite bis Schwimmbad

Straßenverzeichnis 2023
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Anrath

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Albert-Brülls-Straße	2	komplett
Allee	4	Jakob-Krebs-Str. bis Ende Flurstück Nr. 369
Allee	6	Hindenburgstr. bis Anfang Flurstück Nr. 369
Am Bahnhof	9	komplett
Am Krickerhof	7	westl. Straßenseite von Hochbendstr. bis Schottelstr.
Am Krickerhof	9	Von Rückseite Haus-Nr. 21 bis einschließ- lich Wendehammer
Am Krickerhof	9	östl. Straßenseite von Heinrich- Neusen-Str. bis Hochbendstr.
Am Sandacker	1	Hausbroichstr. bis Fadheiderstr. (ohne Stich)
Am Sandacker	9	Stichstraßen
Am Schronhof	1	komplett
Am Vogelsang	7	westl. Seite von H.Broicher-Str.- Fadheiderstr. - östl. Seite von H.Broicher-Str.-Nr. 37 (ohne Stich zu Nr. 1 - 38)
Am Vogelsang	9	Stichstraße zu den HsNr. 1 - 38
Am Wasser	1	H.-Broicher-Str. bis Fadheiderstr. (ohne Stich)
Am Wasser	9	Stichstraßen
Am Weiher	1	komplett
Amselweg	9	komplett
An der Eschert	7	komplett (ohne östl. Zufahrt und ohne Stichstr., Flur 8, Flurstücke 252 u. 394)
An der Eschert	9	östl. Seite der Zufahrt
An der Eschert	9	Stichstraße, Flur 8, Flurstücke 252 u. 394
An der Kollenburg	7	Kleinkollenburgstr. - Lerchenfeldstr.
An der Kollenburg	1	Lerchenfeldstr. - Ausbauende
Anrather Markt	6	komplett
Auf dem Sand	6	Sassengasse bis Bogenstr.
Auf dem Sand	3	Jak.-Krebs-Str. bis Sassengasse
Auf der Bleiche	7	Weberstr. bis Kirmesplatz
Bachstr.	1	Gietherstr. bis Am Weiher
Bachstr.	9	Stichweg Hs-Nr. 21b - 23 c
Berliner Str.	1	komplett
Beudelsdyk	1	Nr. 2 bis Weberstr.
Bleichstr.	1	einschl. befestigte Zufahrten Kirmesplatz
Bogenstr.	1	komplett
Brückenstr.	1	Süchtelner Str. bis Pimpertweg/Kanalstr.
Brückenstr.	2	zwischen Brückenstr./Am Schronhof
Buschstr.	1	Stichstr. entlang Grundstücke Nr. 21- 33
Buschstr.	1	Mertensweg bis Hindenburgstr.

Straßenverzeichnis 2023
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Anrath

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Buschstr.	9	Stichwege Hs-Nr. 30-52 und 20-28
Clörath	9	komplett
De-Mülder-Gasse	9	von Jakob-Krebs-Str. bis Raiffeisenstr.
Dimbkesfeld	7	komplett, einschl. Wendehammer (Hand)
Dohrfelder Str.	1	Steinstr. bis Prinz-Ferdinand-Str.
Dohrfelder Str.	2	Jakob-Krebs-Str. bis Karl- Lange Straße (entlang der JVA)
Doomerstr.	1	komplett
Engerweg	9	komplett
Eugen-Witte-Straße	2	komplett
Fadheiderstr.	7	Schottelstr. bis H.-Broicher-Str.
Fadheiderstr.	7	H.-Broicher-Str. bis Am Sandacker
Fadheiderstr.	9	Am Sandacker bis Ausbauende
Fadheiderstr.	9	Stichweg
Ferdinand-Behr-Weg	9	komplett
Finkenfeld	1	komplett
Flachsweg	9	komplett
Flöthbruchstr.	9	komplett
Franz-van-Kempen-Str.	4	komplett
Furthstr.	7	komplett
Gartenstraße	9	komplett
Gietherstr.	1	Stichstr. zu Nr. 34 - 62
Gietherstr.	1	Jakob-Krebs-Str. bis Brückenstr.
Grüner Weg	1	komplett
H.-Broicher-Str.	1	von Schottelstr. bis Fadheider Str.
H.-Broicher-Str.	1	von Fadheider Str. bis Am Sandacker
H.-Broicher-Str.	1	Stichweg zu Nr. 73 - 93
H.-Broicher-Str.	9	Stichweg zu den HsNr. 47 - 53
Heinrich-Neusen-Str.	7	komplett
Heribertstr.	9	komplett
Hindenburgstr.	1	komplett
Hochbendstr.	1	Schottelstr. bis Bebauungsende (ohne verkehrsberuhigten Bereich einschl. Wendehammer und Fußweg)
Hochbendstr.	9	verkehrsberuhigter Bereich einschl. Wendehammer und Fußweg
Hochheideweg	1	komplett
Huiskenstr.	1	Steinstr. bis Schageshofstr.
Huiskenstr.	9	Rest komplett
Hüttendyk	1	komplett
Hüttenfeldstr.	1	komplett
Im Sassenfeld	9	komplett
Im Sonnenschein	9	komplett
In der Silbert	9	komplett
Jakob-Beckersgasse	1	nordwestl. Straßenseite
Jakob-Beckersgasse	1	südöstl. Seite von Nr 5 bis Berliner Str. (ohne südöstl. Seite von Neersener Str. bis Hs. Nr. 1)
Jakob-Beckersgasse	9	südöstl. Seite von Neersener Str. bis HsNr. 1

Straßenverzeichnis 2023
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Anrath

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Jakob-Krebs-Str.	1	Gietherstr. bis Ende
Jakob-Krebs-Str.	3	Kirchplatz bis Gietherstr.
Jakob-Krebs-Str.	2	bis Dohrfelder Straße
Jakob-Lüngers-Weg	9	verkehrsberuhigter Bereich
Johannesstr.	1	komplett
Johannes-Marschang-Str.	2	komplett
Josefplatz	1	Viersener Str. bis Nr. 14/17 (ohne ab Nr. 14/17 komp. einschl. Stich)
Josefsplatz	9	Ab HsNr. 14/17 kompl. Einschl. Stichstraßen
Karl-Gierlichs-Str.	1	komplett (ohne von Am Weiher bis Jakob-Krebs-Str.)
Karl-Gierlichs-Str.	9	von am Weiher bis Jakob-Krebs-Str.
Karl-Echternacht-Str.	2	komplett
Karl-Lange-Str.	1	komplett
Kartenschlägerstraße	2	Spulereistraße bis Wiegkammerstraße
Kehner Str.	1	vom Schageshofstr. (Fußweg) bis Steinstr. (ohne von Steinstr. bis Kleinkollenburgstr.)
Kehner Str.	2	von Steinstr. Bis Kollenburgstr.
Kirchplatz	6	komplett
Kleinkollenburgstr.	7	Hochbendstr. bis An der Kollenburg
Kleinkollenburgstr.	7	Stichstr.
Klörather Steg	2	komplett mit Wendehammer (per Hand)
Knabbenweg	9	komplett
Königsberger Str.	9	komplett
Kornelius-Feyen-Str.	1	komplett
Kremmerspfad	1	H.-Broicher-Str. bis Fadheiderstr.
Lerchenfeldstr.	1	Bogenstr. bis Haus Nr. 36 (Ecke Finkenfeld);
Lerchenfeldstr.	6	Finkenfeld bis Kleinkollenburgstraße
Lerchenfeldstr.	1	Kleinkollenburgstr. bis DB
Lindenstr.	1	Süchtelner Str. bis Buschstr.
Lindenstr.	7	Buschstr. bis Gietherstr.
Lindenstr.	1	Gietherstr. bis Jakob-Krebs-Str.
Lindenstr.	9	Wohnwege zu den HsNr. 1 - 9 und Hs-Nr. 35 - 49
Lorenz-Schmitz-Str.	2	komplett
Mallinckrodtstr.	9	komplett
Meisfeldstr.	1	Bogenstr. bis Kleinkollenburgstr. (ohne Stich)
Meisfeldstr.	9	Stichstraße
Mertensweg	1	komplett
Neersener Str.	1	nördl. Seite von Kirchplatz bis Nr. 51
Neersener Str.	1	südl. Seite von Kirchplatz bis einschl. Parkanlage alter Friedhof
Pastoratstr.	2	Berliner Str. bis Wendeplatz

Straßenverzeichnis 2023
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Anrath

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Pastor-Schoenberg-Str.	1	komplett
Paul-Gerhardt-Str.	1	komplett
Prinz-Ferdinand-Platz	9	komplett
Prinz-Ferdinand-Str.	1	komplett, ohne P.-Ferdinand-Platz
Raiffeisenstr.	1	komplett
Regina-Brunner-Str.	9	komplett
Reutersweg	9	Weberstr. Bis Ausbauende
Schageshofstr.	1	komplett
Schlesier Str.	9	komplett
Schottelstr.	1	Bogenstr. bis Ausbauende
Schottelstr.	1	Kirchplatz bis Hochbendstr.
Schottelstr.	1	Stichweg von Hochbendstr. bis Haus-Broicher-Str., inklusive Wendehammer
Sassengasse	9	komplett
Seidenstr.	1	nörtl. Teil
Seidenstr.	1	südl. Teil bis Nr. 4/11 (ohne südl. Teil Nr. 1 - 9)
Seidenstr.	9	südl. Teil HsNr. 1 - 9
Spulereistraße	2	von Prinz-Ferdinand-Str. bis Karl-Lange-Str. (ohne Stichweg zwischen Hs.-Nr. 9 und 11)
Steinstr.	1	Jakob-Krebs-Str. bis Kehner Str. (ohne von Kehner Str. bis Kleinkollenburgstr.)
Steinstr.	2	von Kehner Str. bis Kleinkollenburgstr. ohne Stichwege
Süchtelner Str.	7	von Viersener Str. bis Johannesstr. einschl. Stichweg Haus-Nr. 53 u. 57
Süchtelner Str.	6	von Johannesstr. bis Lindenstr.
Süchtelner Str.	7	von Lindenstr. bis Mertensweg
Süchtelner Str.	7	Mertensweg bis Amselweg
Süchtelner Str.	1	Amselweg bis Brückenstraße
Süchtelner Weg	1	komplett
Vennheide	1	komplett von Viersener Str. bis Bebauungsende; beidseitig
Viersener Str.	1	östl. Seite von Kirchplatz bis Kapelle Vennheide
Viersener Str.	1	westl. Seite von Kirchplatz bis Nr. 112
Viersener Str.	1	westl. Seite von den Haus-Nrn. 132 bis Schaadweg
Weberstr.	7	Neersener Str. bis Auf der Bleiche
Weberstr.	7	Auf der Bleiche bis Viersener Str.
Wiegkammerstraße	2	Prinz-Ferdinand-Straße bis Kartenschlägerstraße
Wiesengrund	1	Gietherstr. bis Buschstr. (ohne Stich zu den Nr. 19 - 25)
Wiesengrund	9	Stichstraße zu den HsNr. 19 - 25
Wilhelm-Teuwen-Str.	2	komplett
Windereistraße	2	Spulereistraße bis Wiegkammerstraße

Straßenverzeichnis 2023
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Anrath

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Zum Beudelshof	9	komplett

Straßenverzeichnis 2023
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Schiefbahn

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Ackerhofweg	9	Knickelsdorf - Ausbauende
Ahornweg	9	verkehrsberuhigter Bereich komplett, einschließlich Stichweg
Akazienweg	9	von Ahornweg bis Buchenweg, einschl. Stichwege verkehrsberuhigter Bereich
Albert-Oetker-Str.	1	nörtl. Seite von Hochstr. bis Haus-Nr. 80
Albert-Oetker-Str.	1	südl. Seite von Hochstr. bis Arnold-Leenen-Str.
Albrecht-Dürer-Str.	1	Tupsheide bis 10 Meter hinter Spitzwegstr.
Albrecht-Dürer-Str.	9	10 Meter nach Spitzwegstr. Bis Rubens- weg (Ende)
Alte Landstr.	1	Eiserhütte bis Nr. 64
Alte Landstr.	1	Nr. 58 bis Pirostr.
Alte Landstr.	1	Pirostr. bis Wilh.-Hörmes-Str.
Alte Pastoratstr.	2	komplett
Alte Poststraße	1	Ortsdurchfahrt bis Wilhelm-Hörmes-Str.
Alte Schmiede	9	komplett
Altufer	7	komplett
Am Kavitt	9	komplett
Am Klosterpark	9	komplett
Am Moorgraben	1	komplett
Am Nordkanal	1	einschl. Wendehammer
Am Ronkholz	9	komplett
Am Schiefbahner Bahnhof	9	komplett
Am Steigerturm	1	komplett
An der Schießrute	1	komplett
Antoniusstr.	1	komplett
Arnold-Leenen-Str.	7	komplett
August-Peters-Str.	9	komplett
Augustinerinnenstr.	9	von Willicher Str. bis Ausbauende einschl. Stichstraßen
Barschbleek	7	Linsellestr. bis Bruchstr.
Barschbleek	7	Bruchstr bis Parkplatz am Friedhof
Beethovenstr.	1	komplett
Bertsweg	1	westl. Seite von Tupsheide bis Rebhuhnweg
Birkenweg	9	komplett
Bleek	1	komplett
Blumenstr.	1	Albert-Oetker-Str. bis Siedlerallee
Blumenstr.	1	Siedlerallee bis Ausbauende
Bruchstr.	1	komplett
Buchenweg	9	verkehrsberuhigter Bereich einschl. Fußweg
Dachsweg	9	komplett
Diepenbroich	1	komplett
Dohlenweg	1	komplett
Eichendorffstr.	9	komplett
En de Hött	9	komplett
Eschenweg	1	komplett
Fasanenweg	9	komplett
Fichtenstr.	1	beidseitig von Knickelsdorf bis Höhe Nr. 25
Florastr.	1	komplett
Fontanestr.	1	bis Schmithuysenweg
Fontanestr.	9	Schmithuysenweg bis Ausbauende

Straßenverzeichnis 2023
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Schiefbahn

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Franz-Nauen-Weg	9	komplett
Friedensstr.	7	von Nr. 4/5 bis Bruchstr.
Fuchsweg	9	komplett
Gänsepfad	1	Siedlerallee bis Florastr. (ohne Florastr. bis Ausbauende
Gänsepfad	9	Florastr. Bis Ausbauende
Gladbacher Str.	9	komplett
Grabenweg	9	komplett
Grechte	1	komplett
Grietgen-Haaks-Str.	2	komplett
Grüner Dyk	1	komplett
Händelstr.	1	komplett
Hasenweg	1	komplett
Hauserheide	9	von An der Schießruthe bis zum Wendepunkt einschl. Fußweg
Herderweg	9	komplett
Hermann-Löns-Str.	1	komplett (ohne Stichweg)
Hermann-Löns-Str.	9	Stichstraße
Heyerhütte	9	komplett
Hochstr.	2	Stichweg Edeka
Hochstr.	4	von Tupsheide bis Növergasse
Hochstr.	7	von Növergasse bis Blumenstr.
Hoevelsfeldweg	7	komplett
Hölderlinweg	9	komplett
Hubertusplatz	4	komplett
Hubertusstr.	4	Robert-Koch-Str. bis Hochstr.
Hubertusstr.	2	Linsellesstr. bis Robert-Koch-Str.
Iltisweg	9	komplett
Im Eschert	9	komplett
Im Fließ	9	Haus-Nr. 38-42 u. 37-43
Im Sitter	9	komplett
Im Sonnenschein	9	komplett
Im Winkel	9	komplett
Jahnplatz	1	komplett
Jahnstraße	1	komplett
Jahnstraße	2	Stichweg Hs.-Nr. 10-28
Jakob-Germes-Str.	9	von Augustinerinnenstr., Ausbaulänge ca. 115 m einschl. Stichweg
Jakob-Meyer-Weg	9	komplett
Joh.-Schriefers-Weg	2	komplett
Joh.-Spaetgens-Str.	9	Jakob-Germes-Str. bis Ausbauende Flurstück 159 und 302
Joseph-Haydn-Str.	1	komplett
Kaufmannstraße	9	komplett
Kleine Frehn	9	komplett
Klosterweg	1	nur Hs-Nr.13 - 29
Knickelsdorf	1	Arnold-Leenen-Str. bis Ulmenstr.
Königsheide	3	Hochstr. bis Bruchstr.
Königsheide	7	Bruchstr bis L 382
Königsheide	1	L 382 bis Unterbruch
Königsheide	9	Stichstraße zu den HsNr. 66 - 70
Langebendstraße	1	Albert-Oetker-Str. bis Johannes-Schrief.
Langebendstraße	1	Johannes-Schrief.-Klosterweg
Langenhofstr.	1	komplett
Liedberger Str.	9	komplett

Straßenverzeichnis 2023
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Schiefbahn

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Linsellestr.	7	Hochstr. bis alte B 7
Linsellestr.	1	Stichweg zum Gewerbegebiet (Hausnr. 93-137)
Martin-Luther-Str.	9	komplett
Memelstraße	9	komplett
Mergenhofweg	9	Unterbruch bis Rennerstraße
Mozartstr.	1	komplett
Nelkengasse	9	komplett
Neubenden	9	komplett
Niederheide	7	Wilhelm-Hörmes-Str. bis Bahnübergang
Niederheide	9	Stichweg (Hs-Nr. 20-22j)
Niederheide	1	Bahnübergang bis Alte Landstraße
Niederstr.	1	komplett
Növergasse	7	komplett
Pater-Delph-Str.	9	komplett
Paul-Klee-Str.	9	Albrecht-Dürer-Str. bis Wall u. komplett
Pirolstr.	1	komplett
Rabenweg	1	komplett
Rebhuhnweg	1	komplett
Rehweg	9	komplett
Rembrandtstr.	1	Albrecht-Dürer-Str. bis Rubensweg (ohne Nr. 16 u. 18)
Rembrandtstr.	9	Grundstücke 16 und 18
Rennerstr.	9	Unterbruch bis Ausbauende
Riedweg	9	komplett
Robert-Koch-Str.	2	komplett
Roseggerstr.	1	komplett
Rosenweg	1	komplett
Roßstr.	7	komplett
Rubensweg	1	Willicher Str. bis Wallanlage L 382 (ohne Fuß- u. Radweg incl. Stichwege entl. d. Wallanlage)
Rubensweg	9	Fuß- und Radweg incl. Stichwege entlang der Wallanlage
Rübsteckweg	9	komplett
Scheibenstr.	1	komplett
Schilfweg	9	komplett
Schillerstr.	1	komplett
Schnorrenbergstr.	9	komplett inkl. Stichstraße
Schulstr.	7	Wallgraben bis Schillerstr.
Schulstr.	3	Hochstr. bis Wallgraben
Schützenstr.	1	Langenhofstr. bis An der Schießrute
Schwänenheide	2	Wallgraben bis Hochstr.
Seidenweberstr.	7	komplett
Siedlerallee	1	komplett
Spitzwegstr.	9	komplett
St. Sebastian- Weg	9	An der Schießrute bis Ausbauende
Straterhofweg	9	Alte Landstr. Bis Ausbauende
Sürderspick	1	komplett
Tannenstr.	1	komplett
Tömp	9	komplett
Torfweg	2	komplett
Tupsheide	3	Hochstr. bis Ende Parkplatz (HS-Nr. 9 bzw. 14)
Tupsheide	1	ab HS-Nr. 11 bzw. 18 komplett

Straßenverzeichnis 2023
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Schiefbahn

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Uhlandstr.	1	komplett
Ulmenstr.	1	von Knickelsdorf bis einschl. Höhe Eschenweg Nr. 20
Wallgraben	2	komplett
Wieselweg	9	komplett
Wilhelm-Busch-Str.	1	komplett
Wilhelm-Hörmes-Str.	1	Ortsdurchfahrt ab Alte Poststraße
Wilhelm-Wirtz-Platz	2	komplett
Wilhelm-Wirtz-Platz	9	Stichstraße
Willicher Str.	3	Tupsheide bis Wallgraben
Willicher Str.	1	Wallgraben bis Rubensweg komplett
Willicher Str.	1	ab Rubensweg westl. Straßenseite bis Hausnr. 73 (=Bebauungsende)
Zehnthofstr.	1	Wallgraben bis Schillerstr. (ohne Schillerstr. bis Ausbauende), ohne Wallgraben bis Hochstr.
Zehnthofstr.	2	Hochstr. bis Wallgraben
Zehnthofstr.	9	Schillerstraße bis Ausbauende

Straßenverzeichnis 2023
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Neersen

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Adrian-Wilhelm-Weg	2	komplett
Albert-Schweitzer-Str.	2	komplett einschl. Wendehammer
Am Bruch	9	komplett
Am Huevel	7	komplett
Am Römerfeld	7	komplett (ohne Sackgasse)
Am Römerfeld	9	Sackgasse
Am Roth	2	komplett
Am Schwarzen Pfuhl	1	von Nr. 2 - 6
Am Schloßpark	9	komplett
Auf dem Wall	1	komplett
Bengbruchstr.	1	Virmondstr. bis Neustr. (ohne Stichstr. zu Hausnr. 20 - 46 und ohne Bereich Hausnr. 27 - 41)
Bengbruchstr.	9	Stichstraße zu den HsNr. 20 - 46
Bernhard-Hüasers-Straße	2	komplett
Brockelsweg	1	komplett
Cloerbruchallee	9	komplett
Drosselweg	1	komplett ohne Wendehammer
Drosselweg	7	Wendehammer
Eichenweg	1	Kickenstr. bis Verresstr.
Eickerweg	9	komplett bis Bebauungsende
Erlenweg	7	komplett
Fehlingstr.	1	komplett
Finkenweg	1	komplett
Friedrich-Ebert-Str.	1	komplett
Grenzweg	9	komplett
Gustav-Klemme-Weg	9	von am Schloß bis Wendepplatz einschl. Stichstraßen
Hagwinkel	9	komplett
Hauptstr.	7	Kreuzung B7/B57 bis Kirchhofstr.
Hauptstr.	1	Rothweg bis Schloßweg
Hauptstr.	2	Kirchhofstr. bis Rothweg
Heckenrosenweg	9	komplett
Hermann-Brangs-Str.	7	Bengbruchstr. Bis Hs-Nr. 41/42
Hermann-Brangs-Str.	9	Hs-Nr. 43/44 bis Ende
Hopfenweg	1	komplett
Hörenweg	7	westl. Seite von Kickenstr. bis Fehlingstr. (ohne Fehlingstr. bis Albert-Schweitzer-Str.)
Hörenweg	7	Albert-Schweitzer-Str. bis Am Schw. Pfuhl
Hörenweg	7	östl. Seite komplett
Hörenweg	9	Fehlingstr. Bis Albert-Schweitzer-Str.
Im Langenfeld	1	komplett (ohne Stichstr. zu Nr. 12-18, 11-19, 22-28, 23-31, 35-43 u. ohne Stichweg zur Kirchhofstr.)
Im Langenfeld	9	Stichstraßen zu den HsNr. 12 - 18, 11 - 19, 22 - 28, 23 - 31, 35 - 43
Im Langenfeld	9	Stichweg zur Kirchhofstr.
Josef-Brooren-Str.	9	verkehrsberuhigter Bereich von Virmond- str. bis Bengbruchstr.
Josef-Herlitz-Str.	7	Bengbruchstr. bis Nr. 38/39
Josef-Herlitz-Str.	9	Hs-Nr. 40/41 bis Ende
Josef-Schages-Str.	7	komplett
Kapelle	9	bis Ende Bebauung

Straßenverzeichnis 2023
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Neersen

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Kastanienweg	1	Virmondstr. bis Niersweg (ohne Stichstr.)
Kastanienweg	9	Stichstraßen
Kickenstr.	1	komplett
Kirchhofstr.	1	Neustr. bis Bebauungsende
Kirchhofstr.	1	Hauptstr. bis Neustr.
Kleinbruchstr.	1	Virmondstr. bis Bengdbruchstr. (ohne Virmondstr. bis Niersweg)
Kleinbruchstr.	9	Virmondstr. Bis Niersweg
Malteserstr.	2	komplett
Meisenweg	1	komplett
Minoritenplatz	3	Stichweg vor Hs-Nr. 3b
Minoritenplatz	3	Hauptstr. bis Eichenweg (ohne Stichstr. zu Nr. 15-21)
Minoritenplatz	9	Stichstr. Zu den HsNr. 15 - 21
Mutschenweg	7	Virmondstr. bis Niersweg ohne Stichwege
Nell-Breuning-Straße	2	komplett
Neustr.	2	Virmondstr. bis Malteserstr.
Neustr.	1	Malteserstr. bis Bengdbruchstr.
Neustr.	1	Bengdbruchstr. bis Kirchhofstr.
Neustr.	2	Stichwege Hs-Nr. 70-84 u. 90-104
Niersplank	1	komplett
Niersweg	1	nur nördl. Seite von Mutschenweg bis Nr. 68
Niersweg	9	südl. Seite von Schloßweg bis Levenweg
Niersweg	9	nördl. Seite von Schloßweg bis Mutschenweg
Niersweg	9	nördl. Seite von Nr. 68 bis Levenweg
Pappelallee	7	komplett bis Ende Schulgrundstück bzw. Kindergarten (ohne Stichstr. zu Nr. 17-31)
Pappelallee	9	Stichstraße zu den HsNr. 17 - 31
Pappelallee	9	Straße zu den HsNr. 33, 49 -59
Pappelallee	2	Stichstraße zu den HsNr. 33 - 49
Ramshof	2	komplett
Reiherweg	9	komplett
Rothweg	1	komplett
Schmiedeweg	9	komplett
Schwalbenstr.	1	komplett
Starenweg	1	komplett
Steene Dyk	9	komplett
Verresstr.	2	nördl. Straßenseite komplett <u>sowie</u> südl. Straßenseite von Haus-nr. 20 bis 24
Verresstr.	2	südl. Seite entlang Parkplatz
Verresstr.	9	südl. Straßenseite vor HsNr. 12 - 20
Verresstr.	9	südl. Straßenseite HsNr. 24 bis Parkplatz
Vinhovenplatz	9	komplett
Virmondstr.	1	nördl. Seite: von Neustr. Bis Haus-Nr. 68 (Ecke Heckenrosenweg); von Bengdbruchstr. bis Haus-Nr. 108
Virmondstr.	1	südl. Seite: Bengdbruchstr. bis Neustr.
Virmondstr.	2	von Neustr. bis Hauptstr.
Von-Ketteler-Str.	9	komplett
Weidenweg	7	nördl. Straßenseite (ohne südl. Straßenseite)

Straßenverzeichnis 2023
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Neersen

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Weidenweg	9	südl. Straßenseite

**908/2022 Satzung zur 1. Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt
Willich
vom 20.12.2021 (Abl. Krs. Vie. 746/2021)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), sowie der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2022 (GV. NRW S. 1061) in Kraft getreten am 15.12.2022 und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470) und des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 f), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, sowie der §§ 1 ff. der Entwässerungssatzung der Stadt Willich vom 20.12.2022 (Abl. Krs. Vie. _____) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende Entwässerungssatzung beschlossen:

**§ 2 (Gebührenmaßstab, Berechnung der Gebührensätze und Entwässerungsgebühren)
C (Niederschlagswassergebühr) Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

(2) Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Quadratmeter (qm) bebaute (bzw. überbaute) und/oder anderweitig befestigte Grundstücksfläche. Angefangene Quadratmeter werden voll angesetzt, wenn ihre Hälfte überschritten ist, andernfalls werden sie außer Acht gelassen.

§ 8 (Gebührensätze) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Entwässerungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

a) für Grundstücke, für die unmittelbar Reinhaltungsbeiträge an den Niersverband zu zahlen sind:

Schmutzwasser	2,13 €/cbm	bezogenem Frischwasser
Niederschlagswasser	1,09 €/qm	befestigter und bebauter Fläche
Grund, Drainage und Kühlwasser	2,52 €/cbm	eingeleiteter Wassermenge

b) für alle übrigen Grundstücke:

Schmutzwasser	3,53 €/cbm	bezogenem Frischwasser
Niederschlagswasser	1,14 €/qm	befestigter und bebauter Fläche
Grund, Drainage und Kühlwasser	2,64 €/cbm	eingeleiteter Wassermenge

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 20.12.2022

gez.

(Pakusch)
Bürgermeister

909/2022 Satzung zur 26. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Willich vom 20.12.2022

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), sowie §§ 51 ff. des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), sowie der §§ 1,2,4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2022 (GV. NRW. S. 1061) in Kraft getreten am 15.12.2022 und der Satzung zur Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Willich vom 20.Dezember 1996 (Abl. Krs. Vie. S. 1996, S. 768, hat der Rat der Stadt Willich am 20.12.2022 folgende Satzungsänderung beschlossen:

I.

§ 14 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) bei Kleinkläranlagen **85,70 €** je gemeldeter Person und/oder festgesetztem Einwohnergleichwert;
- b) bei abflusslosen Gruben **6,02 €** je Kubikmeter Wassermenge gem. § 11.

II.

Diese Änderungssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 20.12.2022

gez.

(Pakusch)
Bürgermeister

910/2022 **Satzung zur 20. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Willich**

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Willich

- (Abl. Krs. Vie. 2002, S. 777)
- Erste Änderungssatzung vom 19.12.2003
(Abl. Krs. Vie. 2003, S. 890)
- Zweite Änderungssatzung vom 03.02.2005
(Abl. Krs. Vie. 2005, S. 63)
- Dritte Änderungssatzung vom 22.12.2005
(Abl. Krs. Vie. 2005, S. 877)
- Vierte Änderungssatzung vom 15.12.2006
(Abl. Krs. Vie. 2006, S. 923)
- Fünfte Änderungssatzung vom 19.12.2007
(Abl. Krs. Vie. 2007, S. 1064)
- Sechste Änderungssatzung vom 19.12.2008
(Abl. Krs. Vie. 2008, S. 1203)
- Siebte Änderungssatzung vom 19.12.2009
(Abl. Krs. Vie. 2009, S. 1330)
- Achte Änderungssatzung vom 22.12.2010
(Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1294)
- Neunte Änderungssatzung vom 21.12.2011
(Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1335)
- Zehnte Änderungssatzung vom 18.12.2012
(Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1192)
- Elfte Änderungssatzung vom 18.12.2013
(Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1257)
- Zwölfte Änderungssatzung vom 16.12.2014
(Abl. Krs. Vie. 2014, S.1441)
- Dreizehnte Änderungssatzung vom 17.12.2015
(Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1185)
- Vierzehnte Änderungssatzung vom 15.12.2016
- Fünfzehnte Änderungssatzung vom 20.12.2017
(Abl. Krs. Vie 2018, S. 46)
- Sechzehnte Änderungssatzung vom 19.12.2018
(Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1281)
- Siebzehnte Änderungssatzung vom 19.12.2019
(Abl. Krs. Vie. 2019, S.7)
- Achtzehnte Änderungssatzung vom 28.10.2020
(Abl. Krs. Vie. 2020, S. 88)
- Neuzehnte Änderungssatzung vom 21.12.2021
(Abl. Krs. Eintrag-Nr. 749/2021)
- Zwanzigste Änderungssatzung vom 20.12.2022
(Abl. Krs. Vie. _____, S.____)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in Kraft getreten am 26. April 2022, der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2022 (GV. NRW. S. 1061) in Kraft getreten am 15.12.2022 und § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Willich vom 15.12.2016 (Abl. Krs. Vie. 22.12.2016) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende 20. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtiger Tatbestand

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem anliegenden Gebührentarif.

§ 2 Gebührenpflichtige Person(en)

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und/oder die Antragstellerin verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerin.

§ 3 Entrichtung von Gebühren

Die Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechtes an Grabstätten sind nach der Erteilung der Genehmigung, die übrigen Gebühren nach Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, innerhalb einer Frist von 10 Tagen an die Stadtkasse zu zahlen. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Gebühren im Einzelfall gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5 Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages verringern sich die Gebühren entsprechend dem Umfang der erbrachten Leistungen bzw.

der Inanspruchnahme der Einrichtungen.

§ 6 Sonderleistungen

Soweit im Einzelfall Leistungen erbracht werden, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Willich:

1. Leichenhalle

1.1	Unterbringung einer verstorbenen Person in einer Leichenzelle	153,00 €
1.2	Unterbringung einer Urne im Urnenschrank	59,00 €
1.3	Benutzung des Kapellenraumes	416,00 €
1.35	Teilnutzung des Kapellenraumes	146,00 €
1.36	Nutzung der Totenglocke	25,00 €
1.4	Benutzung des Sezierraumes für rituelle Waschungen	153,00 €

2. Bestattungspauschale *

2.1	Für die Bestattung einer/eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr	
2.11	in einer Wahlgrabstätte	584,00 €
2.12	in einem Reihengrab Typ 1	584,00 €
2.12.1	in einem Reihengrab Typ 1 (Erstbeisetzung)	584,00 €
2.12.2	in einem Reihengrab Typ 1 (Zweitbeisetzung)	584,00 €
2.13	in einem Tiefengrab (Erstbeisetzung)	781,00 €
2.14	in einem Tiefengrab (Zweitbeisetzung)	584,00 €
2.15	in einem Reihengrab Typ 2	584,00 €
2.16	in einem Reihengrab Typ 3	584,00 €
2.2	Für die Bestattung eines Kindes bis zu 5 Jahren	
2.21	in einer Wahlgrabstätte	247,00 €
2.22	in einem Reihengrab	247,00 €
2.23	in einem Tiefengrab (Erstbeisetzung)	781,00 €
2.24	in einem Tiefengrab (Zweitbeisetzung)	247,00 €
2.25	in dem Sammelgrab (Leibesfrüchte, Totgeburten)	247,00 €
2.3	für Aschenbeisetzungen	
2.31	in einer Wahlgrabstätte	243,00 €
2.32	in einer anonymen Urnengrabstätte	243,00 €
2.33	in einem Urnenreihengrab	243,00 €
2.34	in einem Sammelgrab (teilanonym)	243,00 €
2.35	in einem Kolumbarium	177,00 €
2.36	in einer anonymen Urnengemeinschaftsgrabanlage	542,00 €

(8 Urnen)

2.40	für anonyme Erdbestattungen (Typ 5)	404,00 €
2.41	für teilanonyme Erdbestattungen (Sammelgrab Typ 4)	404,00 €

* Die Bestattungspauschale unter Zif. 2ff. beinhaltet:

- a) Aushebung und Verfüllen des Grabes,
- b) Benutzung, soweit erforderlich, eines Bahr- und Kranzwagens sowie eines Sargversenkungsapparates,
- c) Auswerfen des Grabes mit Grabmatten, Abdecken des Erdhügels mit Grabmatten

3. Umbettungs- und Ausgrabungsgebühren

3.1	Umbettung auf dem Friedhof bei Erwachsenen und Kindern vom 5. Lebensjahr an	
3.11	aus einer Wahlgrabstätte in eine Wahlgrabstätte	1.536,00 €
3.12	aus einem Reihengrab in eine Wahlgrabstätte	1.536,00 €
3.13	aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung) in eine Wahlgrabstätte	1.667,00 €
3.14	aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung) in eine Wahlgrabstätte	1.536,00 €
3.15	aus einer Wahlgrabstätte oder einem Reihengrab in ein Tiefengrab (bei Erstbeisetzung)	1.794,00 €
3.2	Umbettung auf dem Friedhof bei Kindern bis zu 5 Jahren	
3.21	aus einer Wahlgrabstätte in eine Wahlgrabstätte	823,00 €
3.22	aus einem Reihengrab in eine Wahlgrabstätte	823,00 €
3.23	aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung) in eine Wahlgrabstätte	1.667,00 €
3.24	aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung) in eine Wahlgrabstätte	823,00 €
3.25	aus einer Wahlgrabstätte oder einem Reihengrab in ein Tiefengrab (bei Erstbeisetzung)	1.413,00 €
3.3	Umbettung einer Urne	
3.31	aus einer Wahlgrabstätte	434,00 €
3.32	aus einer anonymen Reihengrabstätte	434,00 €
3.4	Ausgrabung zur Überführung bei Erwachsenen und Kindern vom 5. Lebensjahr an	
3.41	aus einer Wahlgrabstätte	999,00 €
3.42	aus einem Reihengrab	999,00 €
3.43	aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung)	1.130,00 €
3.44	aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung)	999,00 €
3.5	Ausgrabung zur Überführung bei Kindern bis zu 5 Jahren	

3.51	aus einer Wahlgrabstätte	606,00 €
3.52	aus einem Reihengrab	606,00 €
3.53	aus einem Tiefengrab (bei Erstbeisetzung)	1.130,00 €
3.54	aus einem Tiefengrab (bei Zweitbeisetzung)	606,00 €
3.6	Ausgrabung einer Urne	
3.61	aus einer Wahlgrabstätte	224,00 €
3.62	aus einer anonymen Reihengrabstätte	224,00 €
3.7	Entschädigungspauschalen für Ausgrabung und Umbettungen (außer für Urnen)	
3.71	bei Ausgraben sowie Umbettungen mit Beisetzung in einer neuen Grabstätte	450,00 €
	zu den entsprechenden Gebührenpositionen 3.11-3.15, 3.21-3.25, 3.41-3.44 und 3.51-3.54	
3.72	für Umbettungen innerhalb einer Grabstätte (Tieferlegung)	
	bei 0 – 20jähriger Liegezeit	300,00 €
	bei 21 – 30jähriger Liegezeit	150,00 €
	zu den entsprechenden Gebührenpositionen 3.11-3.15, 3.21-3.25	
4.	Einfassungen	
4.1	Werden bei Wahlgrabstätten Grüneinfassungen angelegt, so betragen die Kosten einschließlich der Unterhaltung für die 30jährige Nutzungsdauer	
4.11	bei seitlicher Grüneinfassung bei ein- und mehr-stelligen Grabstätten	1.016,00 €
4.2	Werden bei Wahlgrabstätten Steineinfassungen angelegt, so betragen die einmaligen Kosten	
4.21	bei seitlicher Einfassung bei ein- und mehrstelligen Grabstätten	529,00 €
4.21.1	bei seitlicher Einfassung von Urnengräbern	228,00 €
4.22	bei wegseitiger Steineinfassung je Stelle	188,00 €
4.3	Eingrünung von Urnengräbern	464,00 €
4.40	Begrünung und Pflege von anonymen Reihengrabstätten Typ 4 und Typ 5	119,00 €
4.41	Begrünung und Pflege von Reihengrabstätten Typ 2 und Typ 3	62,00 €
4.42	Begrünung von teilanonymen und anonymen Urnengräbern	62,00 €
4.43	Begrünung und Pflege von pflegefreien Urnengräbern	239,00 €
4.44	Begrünung und Pflege von pflegefreien Wahlgrabstätten	618,00 €
4.45	Pflege von Gräbern vor Ablauf der Ruhezeit	117,00 €/Jahr
4.451	Herrichten des Grabes einschl. Rasensaat	62,00 €

4.46	Pflege von Urnengräbern vor Ablauf der Ruhezeit	37,00 €/Jahr
4.461	Herrichten des Urnengrabes einschl. Rasensaat	20,00 €
5. Genehmigungen		
5.1	Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern, Gedenkplatten und dergleichen beträgt in Feldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschrift	
5.11	bei aufrecht stehenden Grabmalen	143,00 €
5.12	bei Liegeplatten	25,00 €
5.2	bei Wahlgrabstätten in Feldern mit allgemeiner Gestaltungsvorschrift bei entsprechend statischem Nachweis	
5.21	bei aufrecht stehenden Grabmalen	143,00 €
5.22	bei Liegeplatten	25,00 €
5.3	Die Gebühr für die Genehmigung von Steineinfassungen beträgt bei	
5.31	Steineinfassung in Feldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschrift	102,00 €
5.32	Steineinfassung in Feldern allgemeiner Gestaltungsvorschrift	102,00 €
5.33	Grababdeckplatten aus Stein bei Wahlgrabstätten in Feldern mit allg. Gestaltungsvorschrift	194,00 €
5.4	Abbau und Entfernung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	203,00 €
5.5	Abbau und Entfernung von Liegeplatten bis 0,3 qm ohne Fundamente	87,00 €
6. Verleihung von Nutzungsrechten		
6.10	Kindergrab mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 20 Jahren	77,00 €
6.11	Sammelgrab für Leibesfrüchte und Totgeburten	0,00 €
6.20	Reihengrab mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren (Typ 1)	1.518,00 €
6.20.1	Reihengrab Typ 1 (Erstbeisetzung)	1.518,00 €
6.20.2	Reihengrab Typ 1 (Zweitbeisetzung)	1.418,00 €
6.21	Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren (Typ 2)	695,00 €
6.23	Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren (Typ 3)	695,00 €
6.31	Anonymes Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren (Typ 5)	968,00 €
6.32	Reihengrab Typ 4 (teilanonym-Sammelgrab)	1.118,00 €
6.33	Pflegefreie Wahlgrabstätte	1.718,00 €
6.331	für jede weitere Stelle	1.718,00 €
6.4	Wahlgrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren	

6.41	1-stellig	1.967,00 €
6.42	2-stellig	3.934,00 €
6.43	für jede weitere Stelle	1.967,00 €
6.5	Wahlgrabstätten mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren	
6.51	1-stellig	3.216,00 €
6.52	2-stellig	6.432,00 €
6.53	für jede weitere Stelle	3.216,00 €
6.6	Tiefengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren	
6.61	1-stellig je Doppelbelegung	1.967,00 €
6.62	2-stellig je Doppelbelegung	3.934,00 €
6.63	für jede weitere Stelle	1.967,00 €
6.7	Tiefengrabstätten mit allg. Gestaltungsvorschrift für die Dauer von 30 Jahren	
6.71	1-stellig je Doppelbelegung	3.216,00 €
6.8	Urnengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren	
6.81	anonyme Urnengrabstätte	906,00 €
6.82	Urnwahlgrabstätte mit zusätzlicher Gestaltungsvorschrift, 4-stellig	2.030,00 €
6.83	Urnwahlgrabstätte mit allgemeiner Gestaltungsvorschrift, 4-stellig	2.592,00 €
6.84	Urnengrab	1.168,00 €
6.85	Urnengrab teilanonym (Sammelgrab)	1.018,00 €
6.86	Pflegefreies Urnengrab	1.655,00 €
6.861	für jede weitere Stelle	1.655,00 €
6.87	Kolumbarium	1.532,00 €
6.88	Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten (8 Urnen)	2.400,00 €

7. Verlängerung von Nutzungsrechten

Bei Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten für Erdbestattungen um weitere 30 Jahre sind die vollen Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung zum Zeitpunkt des Ablaufes der Nutzungsfrist zu zahlen.

- 7.1 Für Urnwahlgrabstätten und Kolumbarien gilt 7.1 entsprechend, jedoch mit einer Nutzungsfrist von 20 Jahren.
- 7.2 Für Kindergrabstätten gem. Zif. 2.21. bis 2.24 bis zum 5. Lebensjahr wird für die Verlängerung des Nutzungsrechtes die Gebühr der Zif. 6.84 zugrunde gelegt.
- 7.4 Zur Wahrung der Ruhefrist von 30 bzw. 20 Jahren ist bei Bestattungen, bei denen die restliche

Nutzungsfrist weniger als 30 Jahre bzw. 20 Jahre beträgt, für jedes fehlende volle Jahr 1/30 bzw. 1/20 der Gebühren von 6.1 bis 6.71 und 4.1 bis 4.41 zu zahlen.

7.5 Für die Bereithaltung der noch vorhandenen, reservierten Reihengräber oder Kolumbarien sind entsprechend die Gebühren für den Erwerb eines Reihengrabes oder Kolumbarium zu zahlen.

8. Sonstige Leistungen

8.1 Gemäß der Friedhofssatzung sind Kosten, die eine nutzungsberechtigte Person wegen unterlassener eigener Leistungen zu erstatten hat, diesem aufzuerlegen. Diese Kosten werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand ermittelt. Zu erstatten sind für jede angefangene Stunde

a) eines Friedhofsarbeiters	67,62 €
b) des Friedhofsbaggers	52,82 €

Alle sonstigen Leistungen wie Entsorgungskosten für Abfälle etc. sind in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

8.2 Für Bestattungen an Samstagen fallen folgende zusätzliche Kosten an:

a) Erdbestattung	277,00 €
b) Urnenbestattungen	115,00 €.

II.

§ 7 Rechtsmittel –entfällt–

III.

§ 8 - Schlußbestimmungen - erhält folgende Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung

nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 20.12.2022

gez.

(Pakusch)
Bürgermeister

911/2022 Entwässerungssatzung der Stadt Willich vom 20.12.2022

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW 2022, S. 490),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 ([BGBl. I 2021, S. 3901](#)),
- des § 46 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 ([GV. NRW. 2021, S. 1470](#)),
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2013 (SüwVO Abw NRW – GV. NRW. 2013, S. 602 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560), sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607),

hat der Rat der Stadt Willich am 20.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten von Abwasser, das auf einem Grundstück des Stadtgebietes anfällt, sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 57 Absatz 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,

4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 60 WHG und des § 56 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Willich vom 20.12.1996 in der zurzeit gültigen Fassung,
 6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben, wie z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen sowie die Anschlussstutzen.
- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druck-entwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Willich vom 20.12.1996 geregelt sind.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie Reinigungsöffnungen und Schächte (Kontrollschächte, Inspektionsöffnungen und Einsteigeschächte mit Zugang für Personal). Bei Druck-entwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetze:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer:

Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer ist die Eigentümerin oder der Eigentümer als Nutzungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigter des Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 22 Abs. 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiterin und Indirekteinleiter:

Indirekteinleiterin und Indirekteinleiter ist diejenige Anschlussnehmerin oder derjenige Anschlussnehmer, die oder der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3

Anschlussrecht

Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasser-beseitigungspflicht für das Schmutzwasser auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit oder freigestellt ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht anderweitig (z.B. gemäß § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik für den Bau und den Betrieb der haus-technischen Abwasseranlagen das Recht, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
 6. radioaktives sowie radioaktivbelastetes Abwasser;
 7. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist;
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;

10. Silagewasser;
 11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser sowie wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist;
 12. Blut aus Schlachtungen;
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 17. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit hierdurch in Ausnahmefällen eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage zu erwarten ist;
 18. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist;
 19. Einweg-Waschlappen, Einweg-Wischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpwerken führen können.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:
1. Allgemeine Parameter
 - a) Temperatur: bis 35 °C
 - b) pH-Wert: 6,5 bis 9,5
 - c) absetzbare Stoffe: 10 ml/l nach 0,5 Std
 2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe nach DIN 38409 (verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren):
 - a) direkt abscheidbar (Teil 19): 100 mg/l
 - b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen, gesamt (Teil 17): 250 mg/l
 3. Kohlenwasserstoffe
 - a) direkt abscheidbar: 50 mg/l (DIN 38409 Teil 19/ DIN 1999)
 - b) gesamt (DIN 38409 – Teil 18): 100 mg/l
 - c) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: insgesamt 20 mg/l
 - d) adsorbierbare organische Halogenverbindungen AOX: 1,0 mg/l
 - e) Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe – LHKW: insgesamt 0,5 mg/l
 - f) Chlorbenzole: insgesamt 0,1 mg/l
 - g) Chlorphenole: insgesamt 0,01 mg/l
 - h) Pentachlorphenol – PCP: 0,001 mg/l
 - i) Polychlorierte Bi- und Terphenyle - PCB / PCT: 0,0005 mg/l

- j) Lindan: 0,0005 mg/l
 - k) Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe – PAK: insgesamt 0,0004 mg/l
 - l) Benzol, Toluol, Xylole – BTX: insgesamt 5,0 mg/l
4. Sonstige organische, halogenfreie Stoffe: nicht höher als die Grenzwerte von Lösungsmitteln - mit Wasser ganz der Löslichkeit oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar -
5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
- a) Antimon (Sb): 0,5 mg/l
 - b) Arsen (As): 0,5 mg/l
 - c) Barium (Ba): 5,0 mg/l
 - d) Blei (Pb): 1,0 mg/l
 - e) Chrom, 6-wertig (Cr): 0,2 mg/l
 - f) Chrom (Cr): 1,0 mg/l
 - g) Cadmium (Cd): 0,5 mg/l
 - h) Cobalt (Co): 2,0 mg/l
 - i) Kupfer (Cu): 1,0 mg/l
 - j) Nickel (Ni): 1,0 mg/l
 - k) Quecksilber (Hg): 0,1 mg/l
 - l) Selen (Se): 2,0 mg/l
 - m) Silber (Ag): 1,0 mg/l
 - n) Zink (Zn): 5,0 mg/l
 - o) Zinn (Sn): 5,0 mg/l
6. Anorganische Stoffe (gelöst)
- a) Ammonium-Stickstoff (NH₄-N): 200,0 mg/l
 - b) Cyanid, leicht freisetzbar (CN): 1,0 mg/l
 - c) Cyanid, gesamt (CN): 20,0 mg/l
 - d) Fluorid (F): 50,0 mg/l
 - e) Nitrit-Stickstoff (NO₂-N): 10,0 mg/l
 - f) Sulfat (SO₄): 600,0 mg/l
 - g) Sulfid (S): 2,0 mg/l
 - h) freies Chlor: 0,5 mg/l
 - i) Phosphatverbindungen (P): 50,0 mg/l
7. Organische Stoffe
- a) Phenol (Index): 5,0 mg/l
 - b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten können

Der jeweilige Emissionsgrenzwert gilt als eingehalten, wenn er in 4 von 5 qualifizierten Stichproben (qualifizierte Stichprobe: mindestens 5 Stichproben im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen, gemischt) eingehalten wird, sofern dabei nicht das Dreifache (Maximalwert) des jeweiligen Emissionsgrenzwertes überschritten wird.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.

Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 20 m² anfällt, kann auf Antrag mit Einwilligung der Stadt oberirdisch auf die Straße abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu befürchten ist.

- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit oder freigestellt ist.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete oder den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann die Stadt auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird.

Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat ihrem oder seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.

Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.

- (8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern oder zu unterbinden, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern oder zu unterbinden, das die Grenzwerte nach Absatz 3 oder die Vorgaben der Stadt nach Abs. 4 nicht einhält
 3. sicherzustellen, dass die Vorgaben von Abs. 5 erfüllt werden.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheide- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede oder jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Abs. 1 Abs. 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.

- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen (§ 49 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW).
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 15 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschluss-berechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihr oder ihm die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 LWG NRW durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers, um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang hat der Grundstückseigentümer schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser beseitigt oder verwertet werden soll.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat sie oder er dieses der Stadt anzuzeigen. Die Stadt stellt sie oder ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Die Freistellung von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers kommt nach § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten auf dem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe (einschließlich Steuerungstechnik und Stromversorgungseinrichtung) sowie die dazu-gehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung einschließlich des einzubauenden Druckspülanschlusses trifft die Stadt.
- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherzustellen. Hierfür empfiehlt es sich, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen.
- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 15 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat sie oder er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen (in der Regel eine Hebeanlage) gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d.h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

- (4) Bei der Neuerrichtung einer Hausanschlussleitung hat die Grundstückseigentümersin oder der Grundstückseigentümer auf ihrem oder seinem Grundstück geeignete und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Reinigungsöffnungen in der Leitung zu installieren, soweit dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist. Reinigungsöffnungen dienen neben der Reinigung auch zur Kontrolle, Wartung, Prüfung und Sanierung sowie allgemein zur Zugänglichkeit der Anschlussleitungen. Im Falle von Hausanschlussleitungen, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen, können die Reinigungsöffnungen innerhalb des Gebäudes errichtet werden, sofern sie nicht mehr als 15 Meter vom öffentlichen Abwasserkanal entfernt sind. Unterirdische oder sonst unzugängliche Reinigungsöffnungen sind durch geeignete und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Schächte (Kontrollschächte, Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte für Personal) zugänglich zu machen. Schächte und Reinigungsöffnungen außerhalb von Gebäuden sind jederzeit frei zugänglich zu halten; eine Überbauung oder Bepflanzung ist unzulässig. Unabhängig von ihrer Lage müssen Schächte und Reinigungsöffnungen zu öffnen sein. Bei bestehenden Hausanschlussleitungen ist die Grundstückseigentümersin oder der Grundstückseigentümer zur Einhaltung der sich aus den vorstehenden Sätzen 1 bis 5 ergebenden Regelungen verpflichtet, wenn sie oder er die Anschlussleitungen erneuert oder wesentlich verändert. In Ausnahmefällen, insbesondere bei technischer Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit, kann auf Antrag der Grundstückseigentümersin oder des Grundstückseigentümers von den vorstehenden Regelungen abgewichen werden.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bestimmt die Stadt nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung einschließlich Inspektion, Reinigung und Instandhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt die Grundstückseigentümersin oder der Grundstückseigentümer in eigener Verantwortung und auf ihre oder seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt herzustellen, zu erneuern, zu verändern und zu beseitigen.
- (7) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie laufende Unterhaltung einschließlich Inspektion, Reinigung und Instandhaltung der Grundstücksanschlussleitung obliegt der Grundstückseigentümersin oder dem Grundstückseigentümer in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten. Hierzu nach dieser Satzung oder nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Baumaßnahmen in offener Bauweise, die mit einer oberirdischen Inanspruchnahme, insbesondere Aufbruch, des öffentlichen Straßenraums verbunden sind, lässt die Grundstückseigentümersin oder der Grundstückseigentümer durch die Stadt oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen ausführen. Sofern die Grundstückseigentümersin oder der Grundstückseigentümer es versäumt, ihren oder seinen Verpflichtungen nach Satz 1 nachzukommen oder die Stadt nach Satz 2 zu beauftragen, ist die Stadt berechtigt, selbst die erforderlichen Arbeiten durchzuführen oder ein Unternehmen damit zu beauftragen. Die Stadt macht die ihr für die vorstehenden Maßnahmen entstehenden Kosten über den Kostenerstattungsanspruch nach § 10 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Verbindung mit § 8 der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Willich sowie den Kostenersatz von Haus- und Grundstücksanschlüssen vom 23.06.1995 gegenüber der Grundstückseigentümersin oder dem Grundstückseigentümer geltend. Sämtliche Maßnahmen in Bezug auf die Grundstücksanschlussleitung, die nicht mit einer oberirdischen Inanspruchnahme, insbesondere Aufbruch, des öffentlichen Straßenraums verbunden sind, wie z.B. die Sanierung, Inspektion, Unterhaltung,

Reinigung, lässt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung durch ein sachkundiges Fachunternehmen durchführen. Sanierungs-, Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sind hinsichtlich Art, Umfang und Verfahrensweise vor ihrer Durchführung mit der Stadt abzustimmen. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten. Die Zustands- und Funktionsprüfung richtet sich nach § 16 dieser Satzung.

- (8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (9) Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden ist. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihrem oder seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf ihre oder seine Kosten vorzubereiten.
- (11) Entfällt die Anschlusspflicht zur öffentlichen Abwasseranlage nicht nur vorübergehend, so haben Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer dieses unter Angabe von Gründen der Stadt rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Stadt Grundstücksanschlussleitungen auf Kosten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers sichern oder beseitigen kann. Unterlassen Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer Mitteilungen nach Satz 1, so haften sie für dadurch entstehende Schäden. Bei vorübergehender Außerbetriebnahme des Anschlusses, z.B. bei Abbruch eines Hauses, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Anschlussleitung auf ihre oder seine Kosten zu verschließen und zu sichern.

§ 14

Einzelne Pflichten für den Anschluss und die Benutzung

- (1) Abwasseranlagen auf Grundstücken, die der Anschluss- und Benutzungspflicht unterliegen, sind insbesondere nach Lage, Art, Umfang und Wirkungsweise so herzustellen, dass der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne besonderen technischen, betrieblichen oder finanziellen Aufwand möglich ist. Für Abwasseranlagen, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bestehen, gilt Satz 1 entsprechend, wenn dies wegen der besonderen Umstände im Einzelfall geboten ist.

- (2) Abwasseranlagen auf Grundstücken, die der Anschluss- und Benutzungspflicht unterliegen, sind im Hinblick auf die Pflichten nach dieser Satzung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten; sie dürfen nur bei Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung benutzt werden. Anschluss- und Benutzungspflichtige haften für alle Schäden, die als Folge eines nicht ordnungsgemäßen Zustandes oder satzungswidriger Benutzung ihrer Abwasseranlagen entstehen.
- (3) Unter Rückstauenebene (in der Regel die Straßenkrone) liegende Räume und sonstige Anlagen auf Grundstücken, für die die Anschlusspflicht zur öffentlichen Abwasseranlage als Kanal besteht, müssen über eine Hebeanlage entwässert werden. Die Höhenlage der Rückstauenebene wird durch die Stadt vorgegeben.
- (4) Fällt auf Grundstücken, die der Anschluss- und Benutzungspflicht zur öffentlichen Abwasseranlage als Kanal unterliegen, Abwasser an, das nicht nur durch häuslichen Gebrauch entstanden ist, sind in der Regel Prüfeinrichtungen zur Kontrolle des Abwassers herzustellen; Art und Lage der Prüfeinrichtungen bestimmt die Stadt.
- (5) Unbeschadet anderer Vorschriften kann die Stadt von Benutzungspflichtigen eine Vorbehandlung von Abwasser verlangen, bevor es in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet oder ihr überlassen wird, wenn hierdurch die Verbote nach § 7 Abs. 1, 2 und 3 oder Beeinträchtigungen für die weitere Behandlung in Anlagen des Niersverbandes ausgeräumt werden.
- (6) Gelangen verbotswidrige Abwässer oder Stoffe nach § 7 Abs. 1, 2 und 3 in die öffentliche Abwasseranlage, haben Benutzungspflichtige dieses der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Die Stadt ist berechtigt, auf Grundstücken, die der Anschluss- und Benutzungspflicht unterliegen, Abwasser zu entnehmen und auf die Einhaltung der Verbote nach § 7 Abs. 1, 2 und 3 hin zu untersuchen. Ergibt die Untersuchung, dass gegen die Verbote verstoßen wurde, hat der Benutzungspflichtige die Kosten für die Entnahme und die Untersuchung zu tragen.

§ 15

Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Sie ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten schriftlich zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine mängelfreie Abnahme des Anschlusses durch die Stadt an der offenen Baugrube erfolgt ist.
- (2) Dem Antrag auf Zustimmung sind in doppelter Ausfertigung beizufügen:
 - a) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit allen aufstehenden Gebäuden im Maßstab 1:500 mit Angabe von Straße und Hausnummer, der Eigentumsgrenzen, der Himmelsrichtung, der öffentlichen und privaten Entwässerungsanlagen, Schächte und Sickerschächte sowie der Anschlusskanäle;
 - b) ein Grundriss des Keller- und Untergeschosses mit der Eintragung der Leitungen und Revisionsschächte, Einrichtungen, Rückstausicherungen und Angabe der auf NHN bezogenen Höhen des Geländes, der Rohrleitungen, der Geschosse sowie Einrichtungen,

Rückstausicherungen und Hebeanlagen;

- c) eine Baubeschreibung der Entwässerungsanlage;
 - d) eine Beschreibung über Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers.
- (3) Die oder Anschluss- und Benutzungspflichtige erhält von der Stadt die Zustimmung zur Herstellung oder Änderung des Anschlusses, wenn Anschluss und Benutzung wie beantragt verwirklicht werden können. Können Anschluss und Benutzung nicht wie beantragt verwirklicht werden, bestimmt die Stadt unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und technischen Notwendigkeit alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Einzelheiten.

Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden auch Anwendung, wenn Anschluss- und Benutzungspflichtige die Art des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage oder Art und Umfang der Benutzung ändern wollen.

§ 16

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 WHG so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Kellerbodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Kontroll-, Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen, und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat die oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand

und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das Gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch die oder den Grundstückseigentümer oder die Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit erforderlichenfalls eine zeitnahe Beratung und Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprechen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18

Kostensatz und Kanalanschlussbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Abwasseranlage werden Anschlussbeiträge und Kostensatz nach der zu dieser Satzung erlassenen Kanalanschlussbeitragsatzung erhoben.

§ 19

Entwässerungsgebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 1 und 2 KAG NRW, der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 KAG NRW und zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach § 2 AbwAG NRW Benutzungsgebühren (Entwässerungsgebühren) nach der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Willich.

§ 20

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterinnen und Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert oder
 4. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Artikel 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 21

Haftung

- (1) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen

nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

- (2) In gleichem Umfang hat die oder der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen oder Hebeanlagen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 22

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeder oder jeden, die oder der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächterinnen und Pächter, Mieterinnen und Mieter, Untermieterinnen und Untermieter etc.)oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 2. § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.

3. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fett-haltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
5. § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
6. § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
7. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben.
8. § 12 Absatz 3 und § 13 Absatz 4
Pumpenschächte sowie Reinigungsöffnungen und Schächte (Kontrollschächte, Inspektionsöff-nungen und Einsteigeschächte mit Zugang für Personal) nicht jederzeit frei zugänglich hält oder diese Reinigungsöffnungen und Schächte überbaut oder bepflanzt.
9. § 13 Absatz 12
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.
10. § 14 Absatz 1
Abwasseranlagen auf Grundstücken nicht so herstellt, dass der Anschluss ohne besonderen technischen, betrieblichen oder finanziellen Aufwand möglich ist.
11. § 14 Absatz 2
Abwasseranlagen auf Grundstücken nicht ordnungsgemäß unterhält oder satzungsgemäß be-nutzt.
12. § 15 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt her-stellt oder ändert.
13. § 16 Absatz 6
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt nicht vor-legt.

14. § 20 Absatz 3

die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 24**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt vom 17.12.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, 20.12.2022

gez.

Christian Pakusch
Bürgermeister

912/2022 Allgemeinverfügung Glasflaschenverbot Tulpensonntagszug Anrath 2023 - 2025

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) - in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) - erlässt der Bürgermeister der Stadt Willich für die Karnevalssonntage 2023 bis 2025 folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasflaschen

Unter dem in dieser Verfügung benutzten Begriff „Glasflaschen“ sind alle Behältnisse zu verstehen, die aus Glas hergestellt sind.

Das Mitführen und die Benutzung von Glasflaschen sind außerhalb von geschlossenen Räumen in den unter Ziffer 2 genannten Zeiträumen, in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich untersagt.

Von diesem Verbot ausgenommen ist das Mitführen von Glasflaschen durch Getränkeliieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich für:

Karnevalssonntag,

19. Februar 2023 von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
11. Februar 2024 von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
02. März 2025 von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot nach Ziffer 1 gilt in dem wie folgt umgrenzten Bereich um die Kirche (beginnend im Uhrzeigersinn):

- Nördliche Begrenzung: Schottelstr. 7 zu Hausnummer 12
- Südöstliche Begrenzung: Neersener Str. 3 zu Hausnummer 4
- Südwestliche Begrenzung: Viersener Str. 2 zu Hausnummer 1 / Ecke Franz-van-Kempen-Straße
- Westliche Begrenzung: Kirchplatz / Ecke Jakob-Krebs-Straße
- Nordwestliche Begrenzung: Kirchplatz 2 (Passage)

Der räumliche Geltungsbereich ist der nachstehenden Karte zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Dies hat zur Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Bekanntgabe

Diese Verfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt als mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Zwangsmittel

In den unter 3. begrenzenden Bereichen werden Kontrollposten mit Glasverbotshinweisschildern installiert.

Für das Mitführen oder Benutzen eines Glasbehältnisses im örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 Litern wird ein Zwangsgeld in Höhe von *50,00 EUR je Glasbehältnis, von bis zu 1 Liter ein Zwangsgeld in Höhe von *100,00 EUR je Glasbehältnis und bei größeren Glasbehältnissen für jedes weitere Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 Litern weitere *50,00 EUR Zwangsgeld vor Ort angedroht und festgesetzt.

Für den Fall, dass das Glasbehältnis daraufhin nicht aus dem Verbotsbereich entfernt wird, kann unmittelbarer Zwang in Form von Wegnahme des mitgeführten Glases angewendet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

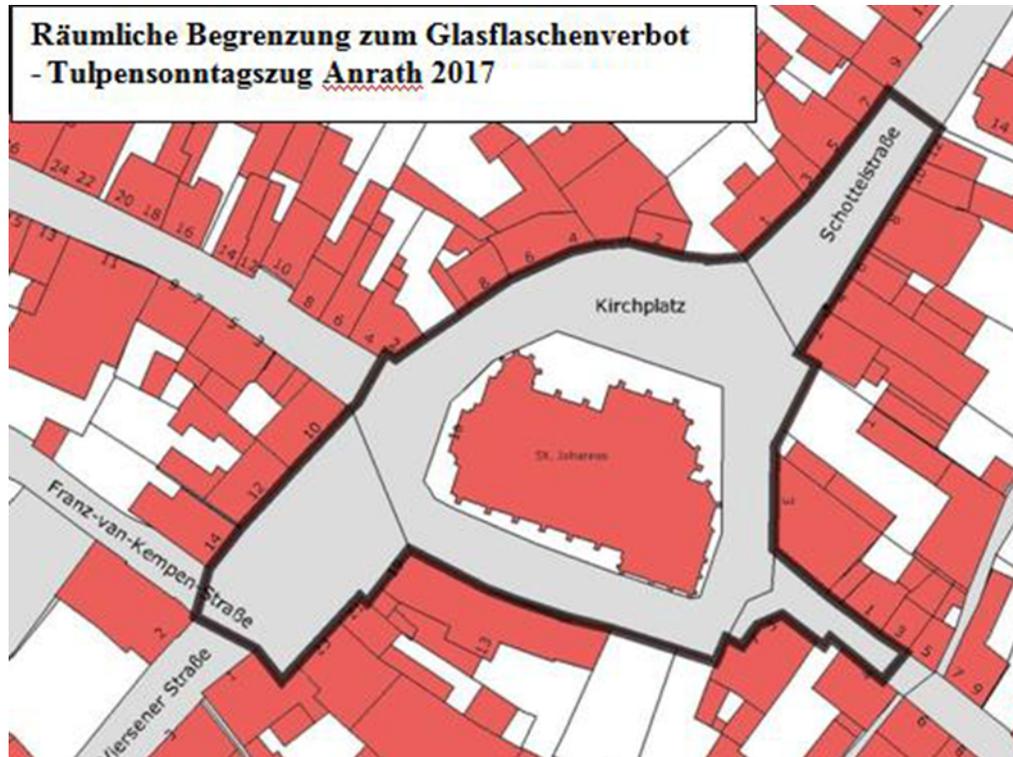
Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach geltend zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit geltenden Fassung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden. Dieser Antrag ist bei Verwaltungsgericht Düsseldorf zu stellen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung kann entsprechend den Vorschriften des § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 G zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen

Identitätsnachweis sowie zur Änd. des PersonalausweisG und weiterer Vorschriften vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846, geänd. durch G v. 20.11.2019, BGBl. I S. 1626) ab dem montags bis freitags zu den Öffnungszeiten in den Diensträumen des Geschäftsbereichs Einwohner und Ordnung, Albert-Oetker-Str. 98 - 102, EG, Zimmer 7, von jedermann eingesehen werden.



Willich, den 20.12.2022

gez.
(Pakusch)
Bürgermeister

913/2022 Wasserverbandsgebührensatzung

Satzung der Stadt Willich über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgebühren) vom 20.12.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April, der §§ 1, 2, 3, 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2022 (GV. NRW. S. 1061) in Kraft getreten am 15.12.2022, sowie des § 4 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Umlagen der Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgebühren) in der Stadt Willich vom 21. Dezember 1982 (Amtsblatt Kreis Viersen 1982 S. 636), zuletzt geändert am 21. Dezember 2021 (Abl. Krs. Vie. 747/2021), in Kraft getreten am 01. Januar 2022, hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebühr beträgt jährlich im Einzugsgebiet des

Niersverbandes

für Gewässerunterhaltung	0,0962 €/ar
für Hochwasserschutz	0,0338 €/ar

Wasser- und Bodenverbandes
der Mittleren Niers

0,1255 €/ar

Wasser- und Bodenverbandes
Nordkanal

0,0282 €/ar

§ 2

Die Gebühren dieser Satzung ruhen als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nach § 6 (5) Kommunalabgabensetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeit tritt die Satzung der Stadt Willich über die Höhe der Gebühren nach § 7 KAG NW für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgebühren) vom 21.12.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 20.12.2022

gez.
(Pakusch)
Bürgermeister

Sonstige

914/2022 Gemeindewerke Brüggen GmbH: Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser



Bekanntmachung der Gemeindewerke Brüggen GmbH Holtweg 60, 41379 Brüggen Tel. 02157/87367-0

Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser

Anlage 2

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
(AVBWasserV) vom 20.06.1980

- Neufassung -

Beschlossen in der Sitzung des Aufsichtsrates am 07.12.2022

Gültig ab 01. Januar 2023

1. WASSERPREIS

Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus:

1.1. **Grundpreis** für die Bereitstellung der Anlagen

1.2. **Verbrauchspreis** (Arbeitspreis) für das abgenommene Wasser.

1.1 Grundpreis

	Der Grundpreis beträgt:	€/ Monat
a)	für die erste Wohn- oder gleichwertige Wirtschaftseinheit	9,50 €

b)	für jede weitere Wohn- oder gleichwertige Wirtschaftseinheit	7,50 €
c)	bei Gewerbebetrieben und Nichtwohngebäuden für:	
ca)	Wasserzähler Qn 2,5 - (alt 3/5 m ³) für jede weitere hier angeschlossene Wohn-/ Wirtschaftseinheit im Sinne von Buchstabe (b) zusätzlich	9,50 € 7,50 €
cb)	Wasserzähler Qn 6 - (alt 7/10 m ³)	12,31 €
cc)	Wasserzähler Qn 10 - (alt 20 m ³)	13,16 €
cd)	Wasserzähler Qn 15 - (alt DN 50)	32,85 €
ce)	Wasserzähler Qn 40 - (alt DN 80)	38,39 €
cf)	Wasserzähler Qn 60 - (alt DN 100)	45,15 €
cg)	Wasserzähler Qn 150 - (alt DN 150)	64,22 €

Wohneinheiten sind alle Wohnungen ohne Rücksicht auf die Zahl der Räume.

Gleichwertige Wirtschaftseinheiten sind solche, die hinsichtlich des Wasserverbrauchs Wohneinheiten gleichgestellt werden können (Ladengeschäfte, Werkstätten, Büros, Praxen, landwirtschaftliche Betriebe, Schwimmbäder, Schulen u. ä.).

Bei der Berechnung des Grundpreises wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, jeweils als voller Monat gerechnet.

Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung abgerundet auf volle Monate kein Grundpreis berechnet.

1.2 Verbrauchspreis

Der Verbrauchspreis beträgt **1,35 €/m³**.

2. BAUKOSTENZUSCHÜSSE

Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach den Kosten, die dem jeweiligen Versorgungsbereich zuzuordnen sind.

Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die in der Zeit vom 01.01.1983 bis zum 31.12.1990 errichtet worden ist, so beträgt der Baukostenzuschuss € 0,66 je m² zu berücksichtigender Grundstücksfläche. Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.01.1983 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist,

so beträgt der Baukostenzuschuss
€ 12,78 je m Frontlänge.

3. UMSATZSTEUER

Die genannten Preise sind Nettopreise. Die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

4. GÜLTIGKEIT

Die genannten Preise gelten ab dem **01. Januar 2023**

Die bisher festgesetzten Allgemeinen Tarife in der ab **01. Januar 2022** geltenden Fassung treten damit gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Neufassung der Allgemeinen Tarife der Gemeindewerke Brüggen GmbH - Anlage 2 zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 07. Dezember 2022

Gemeindewerke Brüggen GmbH

Nico Lottmann
Geschäftsführer

Thomas Jäger
Geschäftsführer

915/2022 Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts
über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung für das Jahr
2022
vom 14.12.2022

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 3 der Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 15.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 23.12.2010), in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 12.12.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 19.12.2019), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020 und der §§ 2 und 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54 und 98 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW.S.926/SGV NRW 77)), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in Kraft getreten am 29. Dezember 2021 und der Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Beseitigung von Abwasser, die Erhebung von Abwassergebühren, den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse und die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen –Abwasserbeseitigungssatzung/Abws - vom 18. März 2015 in Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2019 (veröffentlich im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 19. Dezember 2019) hat der Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) in seiner Sitzung am 07. Dezember 2022 folgende Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung beschlossen:

§ 1

Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2022 3,20 Euro.

§ 2

Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm

- für das Kalenderjahr 2022 1,77 Euro.

§ 3

Die Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus wasserdichten (abflusslosen) Gruben beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2022 13,48 Euro.

§ 4

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2022 32,91 Euro.

§ 5

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft. Die Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung vom 15. Dezember 2021 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

HINWEIS

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmtalwerke AÖR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 14. Dezember 2022

gez.

- Andreas Gisbertz -

Vorsitzender des Verwaltungsrates

916/2022 Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts
über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung für das Jahr
2023
vom 14.12.2022

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 3 der Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 15.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 23.12.2010), in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 12.12.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 19.12.2019), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020 und der §§ 2 und 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54 und 98 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW.S.926/SGV NRW 77)), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in Kraft getreten am 29. Dezember 2021 und der Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Beseitigung von Abwasser, die Erhebung von Abwassergebühren, den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse und die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen –Abwasserbeseitigungssatzung/Abws – vom 18. März 2015 in Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2019 (veröffentlich im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 19. Dezember 2019) hat der Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) in seiner Sitzung am 07. Dezember 2022 folgende Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung beschlossen:

§ 1

Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2023 3,52 Euro.

§ 2

Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm

- für das Kalenderjahr 2023 1,82 Euro.

§ 3

Die Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus wasserdichten (abflusslosen) Gruben beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2023 13,91 Euro.

§ 4

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2023 38,61 Euro.

§ 5

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

HINWEIS

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmtalwerke AÖR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 14. Dezember 2022

gez.

- Andreas Gisbertz -

Vorsitzender des Verwaltungsrates

917/2022 1. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2022 zur Satzung der Schwalm- talwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 15. Dezember 2021

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 490), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Schwalmatalwerke Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 07. Dezember 2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Schwalmatalwerke AöR über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 15. Dezember 2021 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 23. Dezember 2021) beschlossen:

Artikel 1

§ 6 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbands Schwalmverband liegen, beträgt:
 - für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,3104 €
 - für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,0008 €

- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbands Net-
teverband liegen, beträgt:
 - für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,6748 €
 - für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,0006 €

- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbands
Niersverband liegen, beträgt:
 - für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,3060 €
 - für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,0003 €

- (4) Das Gebiet der jeweiligen Gewässerverbände kann der dieser Satzung als Anlage beigefügten Karte entnommen werden und in größerer Auflösung auf der Homepage der Schwalmtalwerke AÖR eingesehen werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 der Satzung der Schwalmtalwerke AÖR über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 15. Dezember 2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

HINWEIS

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmtalwerke AÖR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 14.12.2022

gez.

- Andreas Gisbertz -

Vorsitzender des Verwaltungsrates

**918/2022 Anlage 2 der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR)
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-
WasserV) vom 20. Juni 1980, BGBl. I 1980, S. 750**

Allgemeine Tarife für die Wasserversorgung von Tarifkunden aus dem Wasserversorgungsnetz der Schwalmtalwerke AÖR

§ 1
Grundpreis

(1) Der Abnehmer ist verpflichtet, ohne Rücksicht auf die abgenommene Wassermenge für die von der Schwalmtalwerke AÖR zur Verfügung gestellten Wassermesser folgende Grundpreise zu zahlen:

Mechanische Zähler:

Wassermesser Q3=4	15,25 € mtl.
-------------------	--------------

Ultraschallzähler:

Wassermesser Q3=2,5	15,25 € mtl.
Wassermesser Q3=6,3	38,43 € mtl.
Wassermesser Q3=10	61,00 € mtl.
Wassermesser Q3=16	97,60 € mtl.
Wassermesser Q3=40	186,52 € mtl.
Wassermesser Q3=63	223,82 € mtl.
Wassermesser Q3=100	268,59 € mtl.

Verbundzähler:

Wassermesser Q3=25 mit Q3=4	112,85 € mtl.
Wassermesser Qn 40 mit Qn 2,5	259,25 € mtl.
Wassermesser Q3=63 mit Q3=4	259,25 € mtl.
Wassermesser Q3=100 mit Q3=4	399,55 € mtl.

(2) Bei der Berechnung des Grundpreises wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten, oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für jeden vollen Monat der Unterbrechung kein Grundpreis erhoben.

§ 2
Arbeitspreis

Der Arbeitspreis wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen. Die so ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.

Der Arbeitspreis beträgt 1,75 € je Kubikmeter Wasser.

§ 3

Wasserverbrauch auf Friedhöfen

Der Wasserverbrauch auf den Friedhöfen bemisst sich, soweit kein Wasserzähler vorhanden, nach der Größe des Friedhofes. Für je 10 volle qm Friedhofsfläche wird ein Verbrauch von 0,10 cbm Wasser jährlich berechnet.

§ 4

Wasserabgabe aus öffentlichen Hydranten

Für den Bezug von Wasser aus öffentlichen Hydranten über Standrohrzähler werden berechnet:

Arbeitspreis	1,75 €/cbm
Mietpreis für Standrohrzähler	2,00 €/Tag
Kautionssumme für Standrohrzähler	500,00 €

§ 5

Umsatzsteuer

Die aufgeführten Preise sind Nettopreise. Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe wird, mit Ausnahme der Kaution für Standrohre, zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Die vorstehenden allgemeinen Tarife treten mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Anlage 2 der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) außer Kraft.

Schwalmtal, den 14. Dezember 2022

Schwalmtalwerke
Anstalt des öffentlichen Rechts

gez.
- Dirk Lankes -
Vorstand

919/2022 Jagdgenossenschaft Amern: Einladung zur Genossenschaftsversammlung am 19.01.2023

Jagdgenossenschaft Amern
Der Jagdvorsteher
Bekanntmachung
der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Amern

Einladung

zur öffentlichen Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Amern in 41366 Schwalmtal

am Donnerstag, den 19. Januar 2023, um 20.00 Uhr

im Hause Wassenberg, Vogelsrath 71, 41366 Schwalmtal.

Alle Jagdgenossen werden hiermit gemäß §§ 9 und 16 der Satzung der Jagdgenossenschaft vom 29.05.2012 in der zur Zeit gültigen Fassung zu dieser Versammlung eingeladen.

Tagesordnung

1. Mitteilungen des Jagdvorstehers
2. Jagdbezirk I
hier: Verlängerung des Pachtvertrages
3. Prüfung der Jahresrechnung
hier: 2021/2022
4. Auswirkungen der Umsatzsteuerpflicht von Pachteinnahmen
5. Beschlussfassung über die Höhe der zu verteilenden Jagdpacht
hier: Geschäftsjahr 2022/2023
6. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für die Geschäftsjahre 2022/2023 und 2023/2024
7. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen ist.

Schwalmtal, den 04.12.2022

Der Jagdvorstand

gez.

- Schroers -
Jagdvorsteher

Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

